



Oelde, 15.04.2021

E i n l a d u n g

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lade ich herzlich zur folgenden Sitzung ein:

Gremium: **Finanzausschuss und Ausschuss für
Wirtschaftsförderung**

Datum: **Montag, 26.04.2021**

Beginn: **17:30 Uhr**

Ort: **Aula der Gesamtschule Oelde, Bultstraße 20
59302 Oelde**

T A G E S O R D N U N G

Öffentlicher Teil:

- 1. Bericht über die finanzielle Lage der Stadt Oelde gem. § 2 Abs. 2 NKF-CIG
Vorlage: M 2021/200/4838**
- 2. Neufassung der Elternbeitragssatzung für die Betreuung von Kindern in
Kindertageseinrichtungen, häuslicher Kindertagespflege und Großtages-
pflegestellen
Vorlage: B 2021/510/4788**
- 3. Budget für den Kinder- und Jugendförderplan 2022 bis 2026
Vorlage: B 2021/510/4799**
- 4. Entwicklung der Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen
Vorlage: M 2021/200/4829**
- 5. Interkommunale Kooperation zur Verwertung von Klärschlamm
Vorlage: B 2021/III/4826**

- 6. **Beteiligung an der KVB GmbH zur langfristigen Verwertung von Klärschlamm**
Vorlage: B 2021/III/4825
- 7. **Maßnahmenfreigaben**
- 8. **Verschiedenes**
- 8.1. **Mitteilungen der Verwaltung**
- 8.2. **Anfragen an die Verwaltung**

Nichtöffentlicher Teil:

- 9. **Kooperationsvertrag und Beitrittsvertrag Klärschlammverwertung Buchen-**
hofen GmbH (KVB)
Vorlage: B 2021/III/4827
- 10. **Verschiedenes**
- 10.1. **Mitteilungen der Verwaltung**
- 10.2. **Anfragen an die Verwaltung**

Mit freundlichen Grüßen

gez. Christoffer Siebert
Vorsitzender



SITZUNGSVORLAGE
M 2021/200/4838

Fachbereich/Aktenzeichen

Datum

öffentlich

Fachdienst Finanzen

14.04.2021

Kämmerer Michael Jathe

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Finanzausschuss und Wirtschaftsförderung Ausschuss für Rat	Kenntnisnahme Kenntnisnahme	26.04.2021 03.05.2021

Bericht über die finanzielle Lage der Stadt Oelde gem. § 2 Abs. 2 NKF-CIG

Beschlussvorschlag:

Der Bericht über die finanzielle Lage der Stadt Oelde gem. § 2 Abs. 2 NKF-CIG wird zur Kenntnis genommen.

Sachverhalt:

Das Gesetz zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie folgenden Belastungen der kommunalen Haushalte im Land Nordrhein-Westfalen (NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz – NKF-CIG) vom 29. September 2020 sieht in § 2 Abs. 2 vor, dass „In den Haushaltsjahren 2020 und 2021 (...) die Kämmerin oder der Kämmerer [in] dem für den Beschluss über die Haushaltssatzung zuständigen Organ vierteljährlich über die finanzielle Lage [berichtet].“

Der Rat der Stadt Oelde hat in seiner Sitzung am 1. März 2021 die Haushaltssatzung 2021 mehrheitlich beschlossen, sodass das erste Quartal des aktuellen Haushaltsjahres vollständig in die Zeit der vorläufigen Haushaltsführung gem. § 82 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) fällt. Danach dürfen nur Aufwendungen begründet und Ausgaben geleistet werden, zu deren Leistung die Gemeinde rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind. Darüber hinaus dürfen begonnene Baumaßnahmen, Investitionen und Beschaffungen, für die im Haushaltsplan 2020 bereits Haushaltsmittel oder Verpflichtungsermächtigungen zur Verfügung standen, fortgeführt werden.

Aus diesem Grund kann derzeit lediglich ein allgemeiner Überblick, insbesondere über die bisherige Entwicklung auf der Einnahmeseite sowie der damit einhergehenden Liquiditätsentwicklung, gegeben werden.

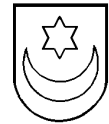
Einnahmeart	Haushalts- ansatz 2021	Soll	IST (Stand 14.04.21)
Gewerbsteuer	17.900.000 €	18.832.570,21 €	5.245.862,20 €
Grundsteuer B	5.550.000 €	5.378.893,35 €	1.389.232,54 €
Gemeindeanteil Einkommensteuer	15.082.000 €		0,00 € *
Gemeindeanteil Umsatzsteuer	3.976.000 €		0,00 € *
Benutzungsgebühren	13.136.540 €	8.816.501,38 €	3.919.491,31 €

* die anteiligen Zahlungen der Gemeindeanteile an der Einkommen- und Umsatzsteuer erfolgen erstmalig zum 29.04.2021

Insbesondere durch die weiterhin andauernde COVID-19-Pandemie ist mit Einnahmerückgängen zu rechnen. Beispielsweise werden die Einnahmen der Vergnügungssteuer im ersten Quartal vollständig ausfallen, da die Spielhallen auch weiterhin geschlossen sind. Weitere Risiken für den Haushalt ergeben sich im Zusammenhang mit den Ertragserwartungen der Elternbeiträge (Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege sowie OGS-Betreuung).

Im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung 2021 mussten zur Sicherstellung der jederzeitigen Zahlungsfähigkeit bereits Kredite zur Liquiditätssicherung mit einem Gesamtvolumen in Höhe von 4,5 Mio. EUR aufgenommen werden. Dieser Bestand konnte im März durch den Abruf von 2 Mio. EUR aus dem Fördermitteldarlehen der NRW.Bank Moderne Schule auf aktuell 2,5 Mio. EUR reduziert werden (Stand: 14.04.2021). Die weitere Entwicklung bleibt daher abzuwarten. Im Übrigen wird zu dem Thema Kassenkredite und Investitionskredite auf die Mitteilungsvorlage M 2021/200/4829 verwiesen.

Mit Beendigung der vorläufigen Haushaltsführung durch Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2021 (*Anm.: erfolgt voraussichtlich am 19.04.2021*) können neue Maßnahmen ausgeschrieben und begonnen werden, sodass im Verlauf des Jahres damit zu rechnen ist, dass nach jeweiligem Baufortschritt weitere Investitionskredite aufgenommen werden müssen. Informationen erfolgen hierzu zu gegebener Zeit gesondert.



SITZUNGSVORLAGE
B 2021/510/4788

Fachbereich/Aktenzeichen

Datum

öffentlich

Fachdienst Jugendamt
510/vdV

05.02.2021

van der Veen, Hendrik

Beratungsfolge

Zuständigkeit

Termin

Jugendhilfeausschuss	Entscheidung	11.03.2021
Finanzausschuss und Ausschuss für Wirtschaftsförderung	Entscheidung	26.04.2021
Rat	Entscheidung	03.05.2021

Neufassung der Elternbeitragssatzung für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen, häuslicher Kindertagespflege und Großtagespflegestellen

Beschlussvorschlag:

Die dieser Vorlage als Anlage beigefügte

Satzung der Stadt Oelde über die Höhe der Elternbeiträge für den Besuch einer Tageseinrichtung für Kinder, einer häuslichen Kindertagespflege oder einer Großtagespflegestelle

wird beschlossen.

Sachverhalt:

Es wird auf die Beratungen im Jugendhilfeausschuss in 2020 und zuletzt am 14.01.2021 verwiesen.

Wie in der letzten Sitzung beschlossen, trafen sich Mitglieder des Jugendhilfeausschusses am 27.01.2021 zu einer Arbeitskreissitzung mit dem Themenschwerpunkt „Anpassung der Elternbeitragssatzung und -tabelle“, um sich zu den bisher dargestellten Elementen zur Anpassung der Elternbeitragssatzung und -tabelle weitergehend und vertieft fachlich zu informieren sowie Verständnisfragen zu klären.

Folgende Teilnehmer/innen nahmen an der Arbeitskreissitzung teil:

Mitglieder des Jugendhilfeausschusses	
Frau Diekmann	SPD
Frau Krause	SPD
Herr Rumpold	CDU
Frau Mathmann	CDU
Herr Retzlaff	FWG
Herr Lütke-Dörhoff	Die Grünen
Frau Wiemeyer	FDP
Herr Langenkämper,	Kath. Kirchengemeinde
Frau Lange	Kath. Kirchengemeinde
Herr Buße-Urban	Jugendamtselfternbeirat

- Herr Rodriguez Ramos, SPD, zur Präsentation der Berechnungsbeispiele der SPD-Fraktion
- Frau Kahlmeier und Herr van der Veen vom Fachdienst Jugendamt

1. Inhaltliche Grundlagen und Ausgangspunkt der Diskussionen

Nach einer kurzen Begrüßung durch die Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses Frau Diekmann stellte Herr van der Veen die Anknüpfungspunkte aus der letzten Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 14.01.2021 vor. Im weiteren Sitzungsverlauf ergänzte er seine Darstellung um die „Ergebnisse einer Berechnungssimulation“ zu den unterschiedlichen Elternbeitragstabellen (siehe beigefügte Präsentation aus der Sitzung vom 27.01.2021).

Im Anschluss stellte Herr Rodriguez Ramos die ergänzenden Tabellen und Graphen mit Elternbeitragsstufen von 6.000,- € und 9.000,- € vor (siehe beigefügte Präsentation aus der Sitzung des AK vom 27.01.2021).

In diesem Zusammenhang wies Herr Rodriguez Ramos darauf hin, dass es bei einer kleinschrittigeren Unterteilung der Elternbeitragsstufen zu deutlich höheren Beitragssteigerungen in einzelnen Stufen kommt als in den bisherigen Entwürfen mit einer Staffelung von 12.000,- €. Dies läge an dem jeweiligen früheren Einstieg in die nächsthöhere Elternbeitragsstufe.

2. Diskussionspunkte in der Arbeitskreissitzung des Jugendhilfeausschusses

Die anwesenden Mitglieder des Jugendhilfeausschusses diskutierten inhaltlich sehr engagiert die unterschiedlichen Möglichkeiten und Varianten zur Gestaltung einer neuen Elternbeitragstabelle.

Dabei standen folgende Strukturelemente im Zentrum der Sitzung:

Späterer Beginn der Beitragspflicht, d. h. bei einem Jahreseinkommen von über 24.000,- €, über 27.000,- € oder über 30.000,- €, um

- eine Entlastung der niedrigeren Einkommen und
- eine Verringerung des Verwaltungsaufwandes für „Erlassanträge“, die sehr häufig zu einer Elternbeitragsfreiheit führen,

zu erreichen.

- Die Verschiebung des Einstiegs in die jeweilige Elternbeitragsstufe um z. B. 3.000,- €, um eine Entlastung der Eltern durch einen späteren Einstieg in die nächst höhere oder auch „Rückfall“ in die vorherige Elternbeitragsstufe, zu erreichen.
- Die Einführung geringerer Elternbeitragsstufen (6.000,- € oder 9.000,- €), um die Elternbeiträge gemessen am Einkommen gerechter zu gestalten.
- Die Einführung einer zusätzlichen Stufe im oberen Einkommensbereich, um die höheren Einkommen entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit stärker zu beteiligen und die Kurven der prozentual vergleichweisen Beteiligung dieser Eltern an ihrem Einkommen erst später „abfallen“ zu lassen.
- Eine Glättung der Kurven, d. h. eine vergleichbare prozentuale Beteiligung in der jeweiligen Elternbeitragsstufe gemessen am Einkommen der Eltern bei einem leicht degressiven Verlauf, zu erreichen.

3. Ergebnis der Diskussionen: Eckpunkte für einen Satzungsentwurf

Nach langer und eingehender Diskussion waren sich die anwesenden Jugendhilfeausschussmitglieder einig, dass die Verwaltung des Jugendamtes für die Sitzung am 11.03.2021 einen Satzungsentwurf mit folgenden Elementen für die weiteren Beratungen vorlegen soll:

1. Späterer Einstieg in die Beitragspflicht mit der Stufe 2 bei einem Jahreseinkommen über 27.000,- €. Diese Stufe soll bis zum Übergang zur Stufe 3 lediglich 6.000,- € Jahreseinkommen umfassen, so dass
2. die nächst höhere Stufe 3 mit einem Jahreseinkommen über 33.000,- € einsetzen soll.
3. Die folgenden Elternbeitragsstufen sollen dann jeweils eine Einkommensspanne von 9.000,- € umfassen. Eine Einkommensspanne von lediglich 6.000,- € in den jeweiligen Elternbeitragsstufen wurde nicht befürwortet, um die Elternbeitragsserhöhungen in Einzelfällen nicht zu hoch werden zu lassen.

Bereits die befürwortete Einkommensspanne von 9.000,- € je Elternbeitragsstufe führt im Einzelfall zu deutlichen Erhöhungen der Elternbeiträge. Dies wird jedoch auf Grund der größeren Gerechtigkeit in der Beitragszahlung befürwortet.

4. Dem grundsätzlichen Vorschlag, den Kurvenverlauf zu „glätten“, soll entsprechend den von der SPD-Fraktion vorgelegten Entwürfen gefolgt werden.
5. Eine zusätzliche obere Elternbeitragsstufe über 114.000,- € (die Idee einer weiteren Stufe darüber hinaus wurde nicht weiterverfolgt, um die Eltern nicht noch mehr zu belasten) soll eingeführt werden.

6. Vor dem Hintergrund einer im ersten Kita-Jahr nach KiBiz-Umstellung eher geringen Steigerung der Betriebskosten um lediglich 0,83 % sollen die Beiträge ab dem Kita-Jahr 2022/23 weiterhin jährlich um 1,5 % angehoben werden. In einigen Jahren soll geprüft werden, wie sich diese Erhöhung im Vergleich zu den Betriebskostenerhöhungen der Kindertageseinrichtungen darstellt.

Bei einer nächsten Anpassung der Elternbeitragstabelle sollen folgende Punkte berücksichtigt werden:

- Durch die lineare Erhöhung der Elternbeiträge wird es wieder zu „Unebenheiten“ in der Elternbeitragskurve gemessen am Einkommen in den jeweiligen Beitragsstufen kommen. Aus diesem Grund soll wieder eine Glättung der Elternbeitragskurve vorgenommen werden.
- Langfristig soll bei einer erneuten Glättung der Kurven ggf. ein Umstieg auf eine Einkommensspanne von 6.000,- € je Elternbeitragsstufe erfolgen.

4. Auswirkungen einer weiterentwickelten Elternbeitragsstruktur – Neuer Zielwert für das Elternbeitragsaufkommen

Die „Simulation“ der Elternbeiträge je Variante ergeben folgenden Vergleich:

Varianten	Steigerung zum aktuellen Elternbeitragsaufkommen in %
SPD-Vorschlag	+ 8,73
Tabelle mit 9.000er Einkommensschritten	+ 10,50
Tabelle mit 6.000er Einkommensschritten	+ 14,73
AK Ergebnis mit 9.000er Einkommensschritten und einem Elternbeitragseinstieg über 27.000,- €	+ 10,11

Somit würden die Eltern mit ca. 10 % an der strukturellen Betriebskostenerhöhung von ca. 20 % beteiligt werden. Die verbleibenden ca.10 % würden zu Lasten aller Bürger in Oelde über den städt. Haushalt finanziert.

Somit ergibt sich folgende Kalkulation:

- a. Kalkulation der tatsächlichen Elternbeiträge und der Mehrbelastungen für die Stadt Oelde auf der Basis des Kindergartenjahres 2020/21 **ohne Anpassung der Elternbeitragstabelle** (siehe Vorlage aus der Sitzung vom 02.12.2020):

Betriebskosten	Elternbeiträge - Kitas + Ausgleichszahlung Land	%-Anteil an den Betriebskosten
10.274.551,87 €	1.426.449,25 €	13,88

Ausgehend von der bisherigen Zielsetzung einer Elternbeitragserhebung von ca. 18 % ergibt sich ein kalkulatorischer Rückgang der Elternbeiträge um ca. 4 %.

4 % von ca. 10.000.000,- € (Betriebskosten im Kindergartenjahr 2020/21) = ca. 400.000,- € Mindereinnahme im Kindergartenjahr 2020/21 und vergleichbar in den Folgejahren, wenn neben der jährlichen Anpassung der Elternbeiträge um 1,5 % keine weitere einmalige strukturelle Erhöhung vorgenommen wird.

- b. Kalkulation der tatsächlichen Elternbeiträge und der Mehrbelastungen für die Stadt Oelde auf der Basis des Kindergartenjahres 2020/21 **mit Anpassung der Elternbeitragstabelle** (Grundlage: erarbeiteter Satzungsentwurf):

Betriebskosten	Elternbeiträge - Kitas + Ausgleichszahlung Land	%-Anteil an den Betriebskosten
10.274.551,87 €	1.569.094,18 €	15,27

Ausgehend von der bisherigen Zielsetzung einer Elternbeitragserhebung von ca. 18 % ergibt sich ein kalkulatorischer Rückgang der Elternbeiträge um ca. 2,5 % auf eine neue Zielmarke für die Elternbeitragsquote von 15,5 % – 16,0 % (Hinweis: bewusst höher angesetzt als in der Kalkulation, da ggf. mit größeren Effekten durch die neue Elternbeitragsstufe zu rechnen sein wird als defensiv in der Simulation der Elternbeiträge angenommen).

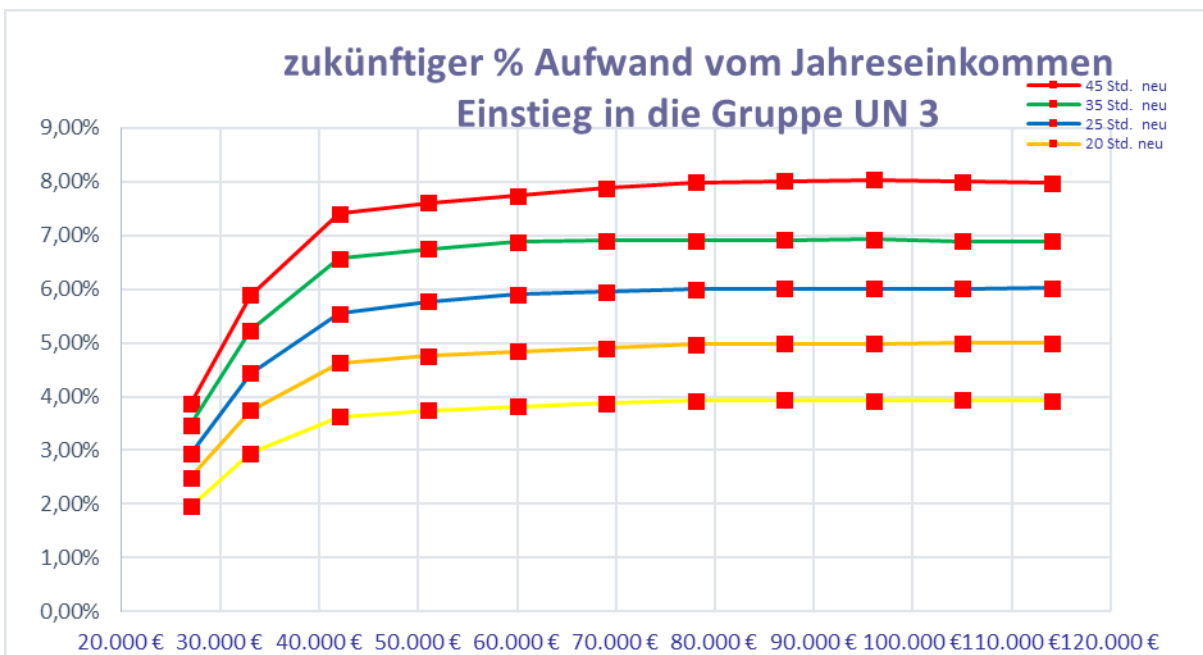
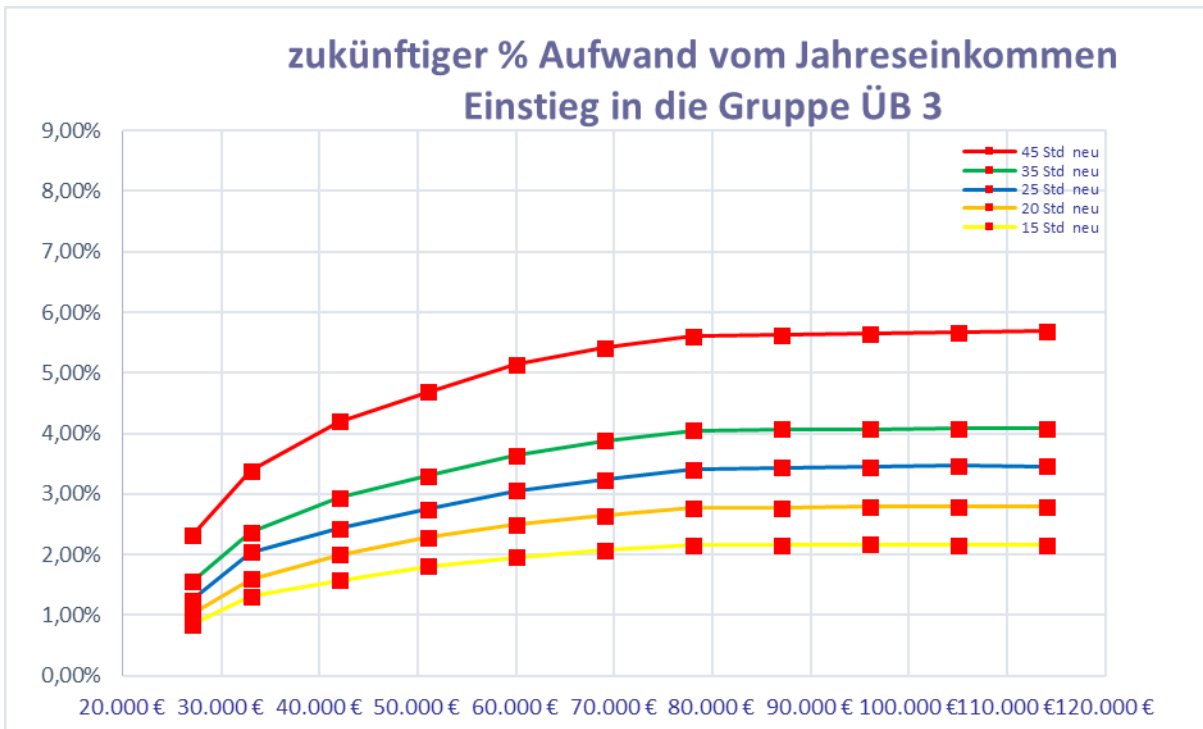
2 % von ca. 10.000.000,- € (Betriebskosten im Kindergartenjahr 2020/21) = ca. 200.000,- € dauerhafte strukturelle Mindereinnahme der Stadt Oelde.

Somit ist zukünftig mit einem Elternbeitragsanteil an der Gesamtfinanzierung von ca. 16,0 % zu kalkulieren.

5. Begründungen und Herleitungen für den weiterentwickelten Satzungsentwurf

Begründungen für die Entscheidung, die Elternbeiträge strukturell über eine neue Struktur der Elternbeitragstabelle einmalig um ca. 10 % (siehe oben) bei unterschiedlicher prozentualer Höhe in den jeweiligen Elternbeitragsstufen anzuheben, sind zusammengefasst:

- Seit diesem Kindergartenjahr 2020/21 ist auch das vorletzte Kita-Jahr beitragsfrei gestellt und somit sind für mittlerweile ca. 550 Kinder in Oelde keine Elternbeiträge zu entrichten. Insofern sind die Eltern in der Gesamtbetrachtung in den letzten Jahren von Elternbeiträgen deutlich entlastet worden. Diese Entlastung fällt höher aus als die vorgeschlagene Belastung durch die Erhöhung der Elternbeiträge in einzelnen Fällen.
- Durch einen „späteren Einstieg“ in die nächst höhere Elternbeitragsstufe werden einzelne Eltern entlastet.
- Die niedrigen Einkommensbezieher werden durch den späteren Einstieg in die Elternbeitragsverpflichtung ab über 27.000,- € Jahreseinkommen entlastet.
- In den höheren Einkommensgruppen ist die steuerliche Absetzbarkeit der Kinderbetreuungskosten, über die geltenden Kinderfreibeträge hinaus, sehr viel wahrscheinlicher und führt aufgrund der Steuerprogression im Regelfall auch zu höheren anteiligen Steuererstattungen aus Kindergartenbeitragszahlungen als in mittleren und unteren Einkommensgruppen.
- Die Betrachtung einer möglichen höheren Belastung stellt sich im Einzelfall zunächst nur im aktuellen Vergleich eines bestehenden Betreuungsvertrages. Dies gilt entsprechend auch für ggf. eintretende Entlastungen. Zukünftige Beitragszahler verfügen nicht mehr über diesen direkten Vergleich.
- Die Glättung der „Beitragskurven“, das spätere „Abfallen der Beitragskurve“ bei den hohen Einkommen durch eine zusätzliche Elternbeitragsstufe und die Umstellung auf eine Einkommensspanne von 9.000,- € je Elternbeitragsstufe führt zu einer größeren Beitragsgerechtigkeit, da prozentual am Einkommen gemessen weitestgehend vergleichbar hohe Elternbeiträge entrichtet werden.



6. Zusammenführung der bisher getrennten Satzungen für Elternbeiträge für die Kindertagesbetreuung a) in Kindertageseinrichtungen und b) in Kindertagespflege

Neben den oben beschriebenen Veränderungen der Elternbeitragssatzung wurden die bisherigen zwei voneinander getrennten Satzungen (Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege) zu einer Satzung zusammengeführt.

Damit wird auf Grundlage des Absatz 1 im § 2 „Die Beitragspflicht entsteht mit dem 1. des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird, und endet mit Ablauf des Betreuungsjahres, zu dessen Ende das Kind die Einrichtung verlässt“ vor allem das Einsetzen der Beitragspflicht für alle Kinderbetreuungsangebote in Oelde gleichgesetzt.

Hier gab es bislang voneinander abweichende Regelungen, die sich jedoch inhaltlich nicht weiter begründen lassen.

7. Redaktionelle Überarbeitungen und Anpassungen sowie Neuaufnahme von Regelungen zum Beitragserlass auf Grundlage behördlicher Anordnungen zum Infektionsschutz und der Gefahrenabwehr

Im Satzungsentwurf sind die grün gekennzeichneten redaktionellen Überarbeitungen und Anpassungen vorgenommen sowie vor dem Hintergrund der aktuellen Pandemie erstmals der § 7 „Beitragsermäßigung, Beitragserlass auf Grundlage behördlicher Anordnungen zum Infektionsschutz und der Gefahrenabwehr“ neu in die Satzung aufgenommen worden.

Anlage 1: Elternbeitragsatzung

Anlage 2: Präsentation aus der Arbeitskreissitzung vom 27.01.2021



KINDERTAGESBETREUUNG

ELTERNBEITRAGSENTWICKLUNG

**VON HIGH-TECH BIS HEIMAT.
OELDE VERBINDET.**

DREI VORSCHLÄGE – UNTERSCHIEDLICHE ELEMENTE ZUR ENTWICKLUNG DER ELTERNBEITRAGSTABELLE

1. **Prozentuale Erhöhung der Elternbeiträge in der bisherigen Struktur der Elternbeitragstabelle (bereits umfassend in den letzten Sitzungen des Jugendhilfeausschusses dargestellt)**

2. **Vorschlag eines Bürgers**
 - „Gerechte Berechnung“ des Elternbeitrags auf der Grundlage des tatsächlichen Einkommens und nicht in der „Spannbreite“ einer Elternbeitragsstufe

DREI VORSCHLÄGE – UNTERSCHIEDLICHE ELEMENTE ZUR ENTWICKLUNG DER ELTERNBEITRAGSTABELLE

3. Vorschlag der SPD-Fraktion:

- a. Späterer Einstieg in die Elternbeitragszahlung und Anhebung der Einstiegsgrenzen je weiter Elternbeitragsstufe **zur Entlastung der Eltern** durch einen späteren Einstieg in die jeweilig höhere Elternbeitragsstufe
- b. Einführung einer zusätzlichen Elternbeitragsstufe, um die höheren Einkommensbezieher weitergehend an den Gesamtkosten zu beteiligen und
- c. differenzierte prozentuale Anpassung der Elternbeiträge in den jeweiligen Elternbeitragsstufen zur „Glättung der Kurven“ mit dem Ziel einer annähernd gleichen Belastung ab den mittleren Einkommen



BEISPIELRECHNUNGEN DIFFERENZEN

2020/2021		Prozentuale Erhöhung:					1,50%				
		Kinder ab 3 Jahren					Kinder unter 3 Jahren				
Einkommensstufe		15 Std.	20 Std.	25 Std.	35 Std.	45 Std.	15 Std.	20 Std.	25 Std.	35 Std.	45 Std.
1	bis 20.000	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2	bis 27.000	17 €	21 €	25 €	31 €	50 €	38 €	49 €	57 €	68 €	79 €
3	bis 39.000	28 €	36 €	44 €	52 €	84 €	74 €	94 €	115 €	136 €	160 €
4	bis 51.000	48 €	60 €	74 €	86 €	136 €	110 €	139 €	169 €	200 €	235 €
5	bis 63.000	73 €	93 €	114 €	134 €	206 €	148 €	188 €	227 €	267 €	314 €
6	bis 75.000	100 €	128 €	155 €	184 €	286 €	177 €	226 €	280 €	329 €	380 €
7	bis 87.000	117 €	150 €	184 €	219 €	331 €	208 €	265 €	331 €	387 €	451 €
8	über 87.000	134 €	172 €	215 €	254 €	384 €	239 €	305 €	384 €	451 €	525 €
9	über 99.000	151 €	193 €	245 €	289 €	427 €	270 €	344 €	427 €	488 €	568 €
2021/2022		Prozentuale Erhöhung:									
		Kinder ab 3 Jahren					Kinder unter 3 Jahren				
Einkommensstufe		15 Std.	20 Std.	25 Std.	35 Std.	45 Std.	15 Std.	20 Std.	25 Std.	35 Std.	45 Std.
1	bis 20.000	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2	bis 27.000	19 €	23 €	28 €	34 €	55 €	42 €	54 €	63 €	75 €	86 €
3	bis 39.000	30 €	40 €	48 €	57 €	92 €	82 €	104 €	127 €	149 €	176 €
4	bis 51.000	53 €	67 €	82 €	95 €	149 €	121 €	153 €	186 €	219 €	258 €
5	bis 63.000	81 €	103 €	125 €	147 €	226 €	162 €	207 €	250 €	294 €	346 €
6	bis 75.000	110 €	141 €	170 €	202 €	314 €	195 €	249 €	308 €	362 €	418 €
7	bis 87.000	128 €	165 €	202 €	241 €	364 €	229 €	292 €	364 €	426 €	496 €
8	über 87.000	147 €	189 €	237 €	279 €	423 €	263 €	335 €	423 €	496 €	578 €
9	über 99.000	166 €	212 €	270 €	318 €	469 €	297 €	378 €	469 €	537 €	625 €

+3 €

+13 €

10,00

+42 €

+6 €

+27 €

+57 €

BEISPIELRECHNUNGEN DIFFERENZEN

2020/2021		Prozentuale Erhöhung:					Jahresrechnung				
		Kinder ab 3 Jahren					Kinder unter 3 Jahren				
Einkommensstufe		15 Std.	20 Std.	25 Std.	35 Std.	45 Std.	15 Std.	20 Std.	25 Std.	35 Std.	45 Std.
1	bis 20.000	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2	bis 27.000	204 €	255 €	306 €	369 €	599 €	459 €	586 €	688 €	815 €	942 €
3	bis 39.000	331 €	433 €	522 €	624 €	1.006 €	892 €	1.134 €	1.398 €	1.630 €	1.923 €
4	bis 51.000	573 €	726 €	892 €	1.032 €	1.630 €	1.325 €	1.668 €	2.025 €	2.394 €	2.815 €
5	bis 63.000	879 €	1.121 €	1.363 €	1.605 €	2.471 €	1.770 €	2.254 €	2.726 €	3.210 €	3.770 €
6	bis 75.000	1.197 €	1.541 €	1.860 €	2.203 €	3.426 €	2.127 €	2.713 €	3.352 €	3.948 €	4.560 €
7	bis 87.000	1.401 €	1.796 €	2.203 €	2.624 €	3.974 €	2.496 €	3.184 €	3.974 €	4.649 €	5.413 €
8	über 87.000	1.605 €	2.063 €	2.585 €	3.044 €	4.611 €	2.866 €	3.655 €	4.611 €	5.413 €	6.304 €
9	über 99.000	1.809 €	2.318 €	2.942 €	3.464 €	5.120 €	3.235 €	4.127 €	5.120 €	5.859 €	6.814 €
2021/2022		Prozentuale Erhöhung:					Jahresrechnung mit 10 %				
		Kinder ab 3 Jahren					Kinder unter 3 Jahren				
Einkommensstufe		15 Std.	20 Std.	25 Std.	35 Std.	45 Std.	15 Std.	20 Std.	25 Std.	35 Std.	45 Std.
1	bis 20.000	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2	bis 27.000	224 €	280 €	336 €	406 €	658 €	504 €	644 €	757 €	897 €	1.037 €
3	bis 39.000	364 €	476 €	574 €	686 €	1.107 €	981 €	1.247 €	1.527 €	1.793 €	2.116 €
4	bis 51.000	630 €	799 €	981 €	1.135 €	1.793 €	1.457 €	1.835 €	2.228 €	2.614 €	3.096 €
5	bis 63.000	967 €	1.233 €	1.499 €	1.765 €	2.718 €	1.947 €	2.480 €	2.998 €	3.531 €	4.117 €
6	bis 75.000	1.317 €	1.695 €	2.045 €	2.424 €	3.769 €	2.340 €	2.984 €	3.699 €	4.343 €	5.016 €
7	bis 87.000	1.541 €	1.975 €	2.424 €	2.886 €	4.371 €	2.746 €	3.502 €	4.371 €	5.114 €	5.914 €
8	über 87.000	1.765 €	2.270 €	2.844 €	3.348 €	5.072 €	3.152 €	4.021 €	5.072 €	5.954 €	6.915 €
9	über 99.000	1.989 €	2.550 €	3.236 €	3.811 €	5.632 €	3.559 €	4.539 €	5.632 €	6.445 €	7.495 €
Differenz		Prozentuale Erhöhung:					Differenz				
		Kinder ab 3 Jahren					Kinder unter 3 Jahren				
Einkommensstufe		15 Std.	20 Std.	25 Std.	35 Std.	45 Std.	15 Std.	20 Std.	25 Std.	35 Std.	45 Std.
1	bis 20.000	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2	bis 27.000	20 €	25 €	31 €	37 €	60 €	46 €	59 €	69 €	82 €	94 €
3	bis 39.000	33 €	43 €	52 €	62 €	101 €	89 €	113 €	139 €	163 €	192 €
4	bis 51.000	57 €	73 €	89 €	103 €	163 €	132 €	167 €	203 €	239 €	281 €
5	bis 63.000	88 €	112 €	136 €	160 €	247 €	177 €	225 €	273 €	321 €	377 €
6	bis 75.000	120 €	154 €	186 €	220 €	343 €	213 €	271 €	336 €	395 €	456 €
7	bis 87.000	140 €	180 €	220 €	262 €	397 €	250 €	318 €	397 €	465 €	541 €
8	über 87.000	160 €	206 €	259 €	304 €	461 €	287 €	366 €	461 €	541 €	630 €
9	über 99.000	181 €	232 €	294 €	346 €	512 €	324 €	413 €	512 €	586 €	681 €

BEISPIELRECHNUNGEN DIFFERENZEN

2020/2021		Kinder ab 3 Jahren					Kinder unter 3 Jahren				
		Prozentuale Erhöhung: 1,50%									
Einkommensstufe		15 Std.	20 Std.	25 Std.	35 Std.	45 Std.	15 Std.	20 Std.	25 Std.	35 Std.	45 Std.
1	bis 20.000	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2	bis 27.000	17 €	21 €	25 €	31 €	50 €	38 €	49 €	57 €	68 €	79 €
3	bis 39.000	28 €	36 €	44 €	52 €	84 €	74 €	94 €	110 €	136 €	160 €
4	bis 51.000	48 €	60 €	74 €	86 €	136 €	110 €	139 €	169 €	200 €	235 €
5	bis 63.000	73 €	93 €	114 €	134 €	206 €	148 €	188 €	227 €	267 €	314 €
6	bis 75.000	100 €	128 €	155 €	184 €	286 €	177 €	226 €	280 €	329 €	380 €
7	bis 87.000	117 €	150 €	184 €	219 €	331 €	208 €	265 €	331 €	387 €	451 €
8	über 87.000	134 €	172 €	215 €	254 €	384 €	239 €	305 €	384 €	451 €	525 €
9	über 99.000	151 €	193 €	245 €	289 €	427 €	270 €	344 €	427 €	483 €	568 €
2021/2022		Prozentuale Erhöhung: +2 €					+3 €				
		+6 €					+14 €				
		+21 €					+28 €				
Einkommensstufe		15 Std.	20 Std.	25 Std.	35 Std.	45 Std.	15 Std.	20 Std.	25 Std.	35 Std.	45 Std.
1	bis 20.000	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2	bis 27.000	18 €	22 €	27 €	32 €	52 €	40 €	51 €	60 €	71 €	82 €
3	bis 39.000	29 €	38 €	46 €	55 €	88 €	78 €	99 €	121 €	143 €	163 €
4	bis 51.000	50 €	64 €	78 €	90 €	143 €	116 €	146 €	177 €	210 €	246 €
5	bis 63.000	77 €	98 €	119 €	140 €	216 €	155 €	197 €	238 €	281 €	330 €
6	bis 75.000	105 €	135 €	163 €	193 €	300 €	186 €	237 €	294 €	345 €	399 €
7	bis 87.000	123 €	157 €	193 €	230 €	348 €	218 €	279 €	348 €	407 €	474 €
8	über 87.000	140 €	181 €	226 €	266 €	403 €	251 €	320 €	403 €	474 €	552 €
9	über 99.000	158 €	203 €	257 €	303 €	448 €	283 €	361 €	448 €	513 €	596 €

BEISPIELRECHNUNGEN DIFFERENZEN

2020/2021		Prozentuale Erhöhung:					Jahresrechnung				
		Kinder ab 3 Jahren					Kinder unter 3 Jahren				
Einkommensstufe		15 Std.	20 Std.	25 Std.	35 Std.	45 Std.	15 Std.	20 Std.	25 Std.	35 Std.	45 Std.
1	bis 20.000	- €	- €	306 €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2	bis 27.000	204 €	255 €	306 €	369 €	599 €	459 €	586 €	688 €	815 €	942 €
3	bis 39.000	331 €	433 €	522 €	624 €	1.006 €	892 €	1.134 €	1.308 €	1.630 €	1.923 €
4	bis 51.000	573 €	726 €	892 €	1.032 €	1.630 €	1.325 €	1.668 €	2.025 €	2.394 €	2.815 €
5	bis 63.000	879 €	1.121 €	1.363 €	1.605 €	2.471 €	1.770 €	2.254 €	2.726 €	3.210 €	3.770 €
6	bis 75.000	1.197 €	1.541 €	1.860 €	2.203 €	3.426 €	2.127 €	2.713 €	3.302 €	3.943 €	4.560 €
7	bis 87.000	1.401 €	1.796 €	2.203 €	2.624 €	3.974 €	2.496 €	3.184 €	3.974 €	4.649 €	5.413 €
8	über 87.000	1.605 €	2.063 €	2.585 €	3.044 €	4.611 €	2.866 €	3.655 €	4.611 €	5.413 €	6.304 €
9	über 99.000	1.809 €	2.318 €	2.942 €	3.464 €	5.120 €	3.235 €	4.127 €	5.120 €	5.859 €	6.814 €
2021/2022		Prozentuale Erhöhung:					Jahresrechnung mit 5 %				
		Kinder ab 3 Jahren					Kinder unter 3 Jahren				
Einkommensstufe		15 Std.	20 Std.	25 Std.	35 Std.	45 Std.	15 Std.	20 Std.	25 Std.	35 Std.	45 Std.
1	bis 20.000	- €	- €	321 €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2	bis 27.000	214 €	267 €	321 €	388 €	629 €	481 €	615 €	722 €	856 €	990 €
3	bis 39.000	348 €	455 €	548 €	655 €	1.056 €	936 €	1.190 €	1.458 €	1.712 €	2.019 €
4	bis 51.000	602 €	762 €	936 €	1.083 €	1.712 €	1.391 €	1.752 €	2.126 €	2.514 €	2.955 €
5	bis 63.000	923 €	1.177 €	1.431 €	1.685 €	2.544 €	1.859 €	2.367 €	2.862 €	3.370 €	3.953 €
6	bis 75.000	1.257 €	1.618 €	1.952 €	2.314 €	3.597 €	2.233 €	2.848 €	3.531 €	4.146 €	4.783 €
7	bis 87.000	1.471 €	1.886 €	2.314 €	2.755 €	4.172 €	2.621 €	3.343 €	4.172 €	4.881 €	5.684 €
8	über 87.000	1.685 €	2.166 €	2.715 €	3.196 €	4.841 €	3.009 €	3.838 €	4.841 €	5.684 €	6.620 €
9	über 99.000	1.899 €	2.434 €	3.089 €	3.638 €	5.376 €	3.397 €	4.333 €	5.376 €	6.152 €	7.155 €
Differenz		Prozentuale Erhöhung:					Differenz				
		Kinder ab 3 Jahren					Kinder unter 3 Jahren				
Einkommensstufe		15 Std.	20 Std.	25 Std.	35 Std.	45 Std.	15 Std.	20 Std.	25 Std.	35 Std.	45 Std.
1	bis 20.000	- €	- €	15 €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2	bis 27.000	10 €	13 €	15 €	18 €	30 €	23 €	29 €	34 €	41 €	47 €
3	bis 39.000	17 €	22 €	26 €	31 €	50 €	45 €	57 €	69 €	82 €	96 €
4	bis 51.000	29 €	36 €	45 €	52 €	82 €	66 €	83 €	101 €	120 €	141 €
5	bis 63.000	44 €	56 €	68 €	80 €	124 €	89 €	113 €	136 €	160 €	188 €
6	bis 75.000	60 €	77 €	93 €	110 €	171 €	106 €	136 €	168 €	197 €	228 €
7	bis 87.000	70 €	90 €	110 €	131 €	199 €	125 €	159 €	199 €	232 €	271 €
8	über 87.000	80 €	103 €	129 €	152 €	231 €	143 €	183 €	231 €	271 €	315 €
9	über 99.000	90 €	116 €	147 €	173 €	256 €	162 €	206 €	256 €	293 €	341 €

„GERECHTE BERECHNUNG“ DES ELTERNBEITRAGES AUF DER GRUNDLAGE DES TATSÄCHLICHEN EINKOMMENS

Am Beispiel der Einkommensstufe 5 bis 63.000,- € für Ü3 - Kinder

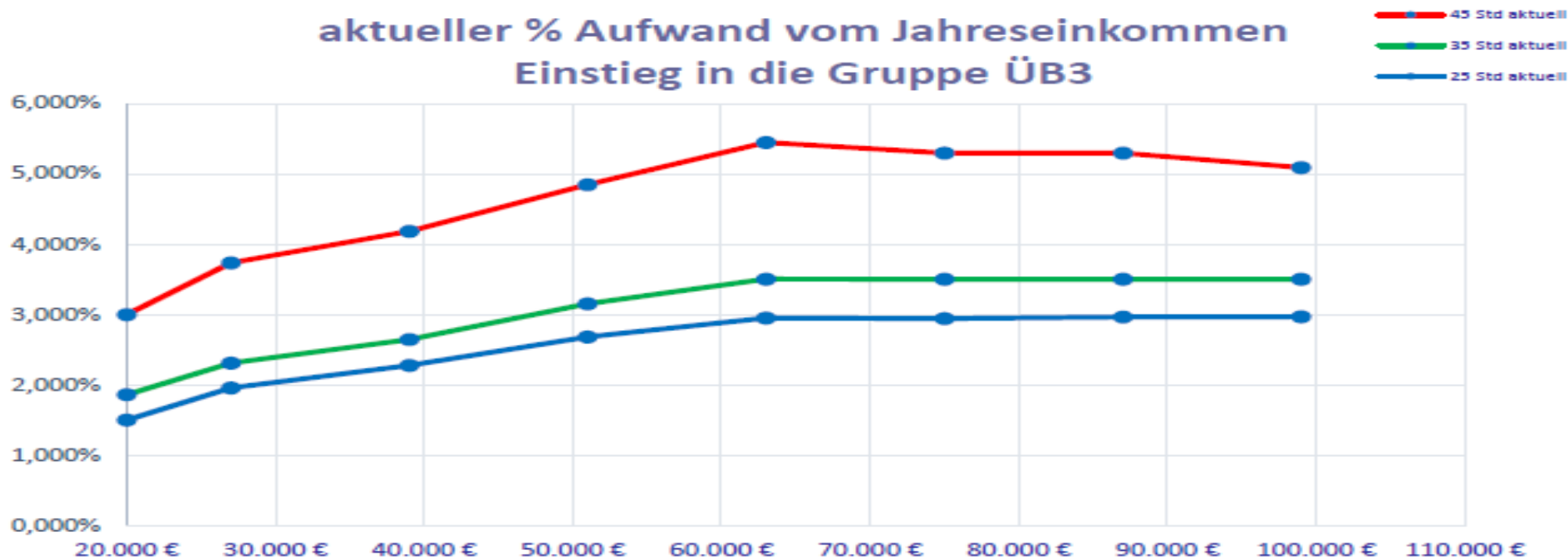
Einkommen	jetziger Monats-Beitrag	Jetziger Jahresbeitrag	% am Ek	Monats Beitrag bei 2,4 %	Jahresbeitrag bei 2,4 %	Differenz im Monat zum Mittelwert	Differenz im Jahr zum Mittelwert
51.500,00 €	114,00 €	1.368,00 €	2,66	103,00 €	1.236,00 €	11,00 €	132,00 €
57.000,00 €	114,00 €	1.368,00 €	2,40	114,00 €	1.368,00 €	- €	- €
62.500,00 €	114,00 €	1.368,00 €	2,19	125,00 €	1.500,00 €	11,00 €	132,00 €
Gesamt	342,00 €	4.104,00 €		342,00 €	4.104,00 €	- €	- €

„GERECHTE BERECHNUNG“ DES ELTERNBEITRAGES AUF DER GRUNDLAGE DES TATSÄCHLICHEN EINKOMMENS

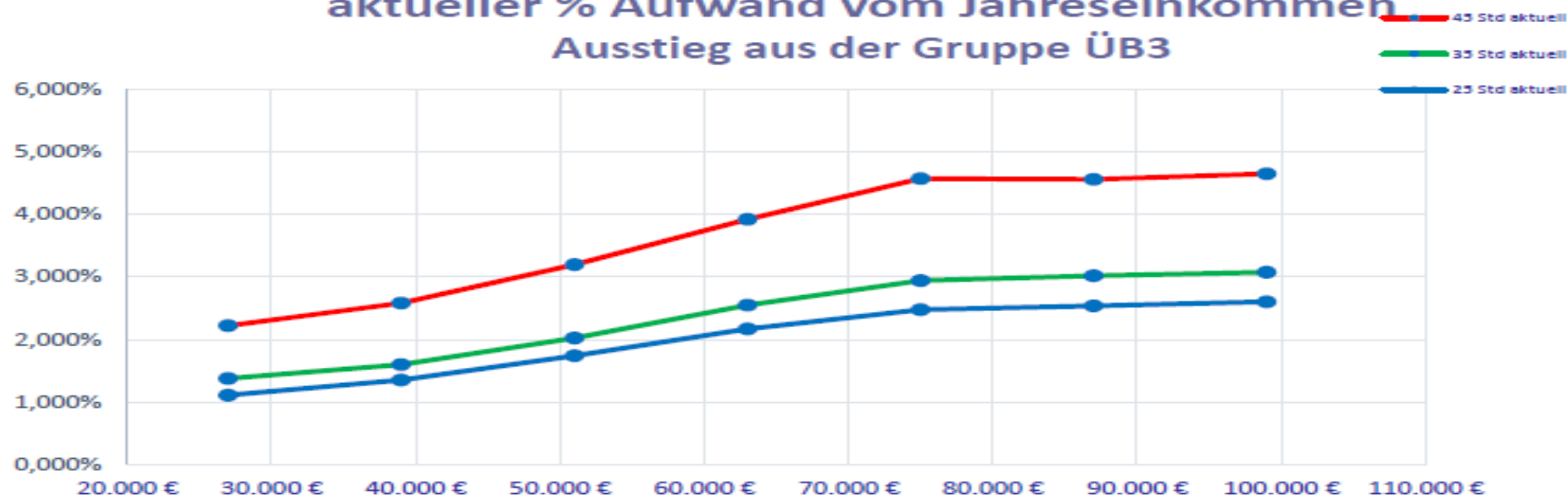
Grundsätzlich ist eine solche Berechnung möglich. Zu bedenken ist:

- Für die Einstufung und Sollstellungen im HH ist unabhängig der abschließenden jährlichen Berechnung an der Tabellenstruktur festzuhalten.
- In jedem Fall wird es
 - zu einer Rückzahlung oder Nachforderung
 - zur Erstellung eine Änderungsbescheides und einer Absetzung bzw. Sollstellung kommen.
- Die Elternbeitragssoftware sieht eine solche Berechnung aktuell nicht vor. Eine entsprechende Umstellung wäre, wenn überhaupt möglich, zu veranlassen.
- Falls die Berechnung und Verbuchung innerhalb des Systems nicht möglich ist, müssten diese Veränderungen „händisch“ in der Software vorgenommen werden.

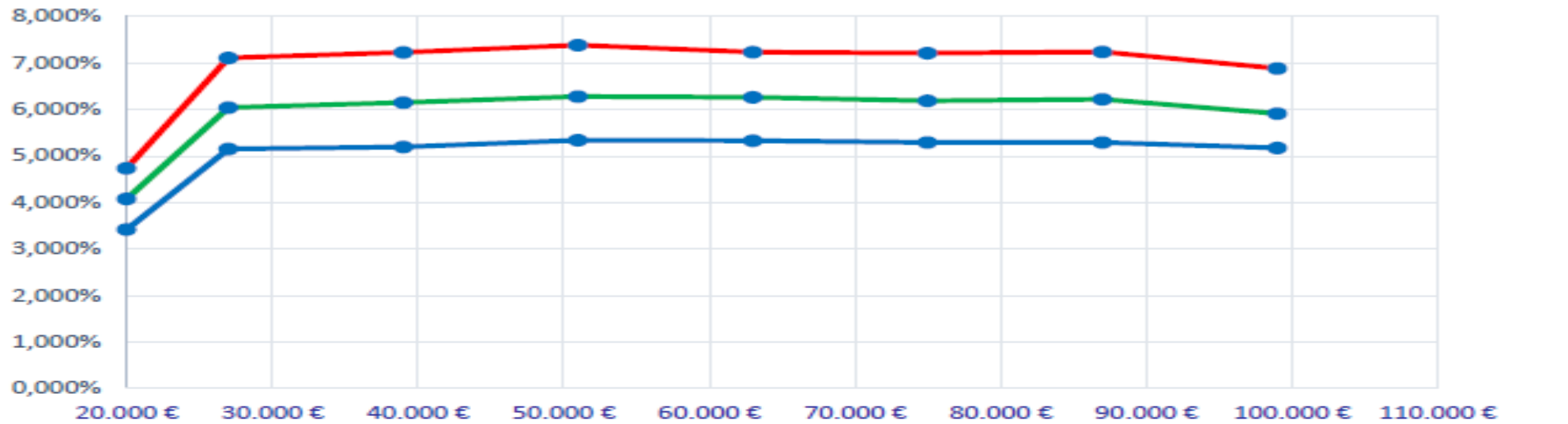
aktueller % Aufwand vom Jahreseinkommen Einstieg in die Gruppe ÜB3



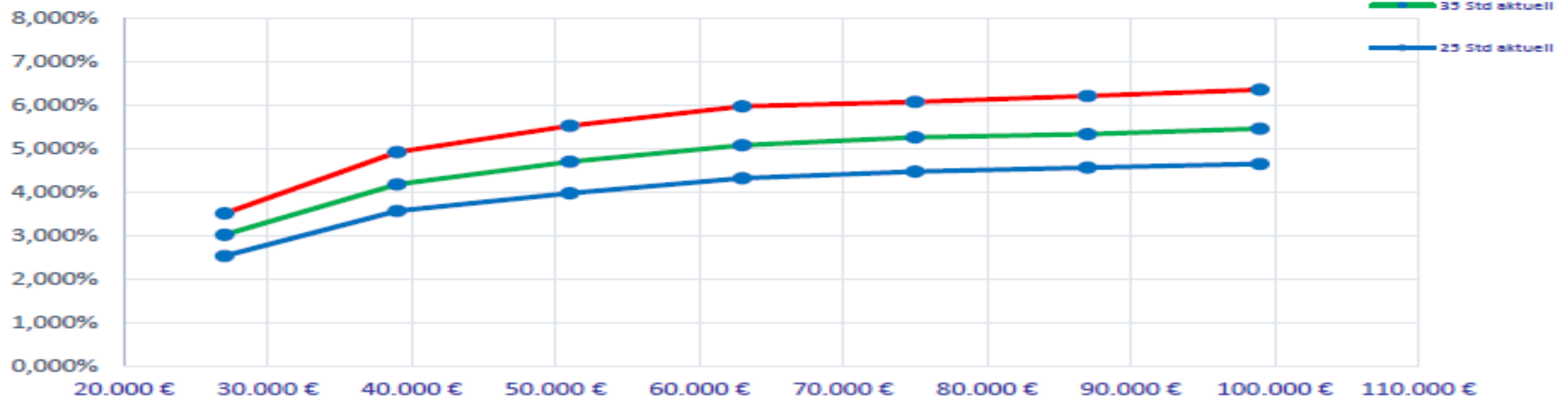
aktueller % Aufwand vom Jahreseinkommen Ausstieg aus der Gruppe ÜB3



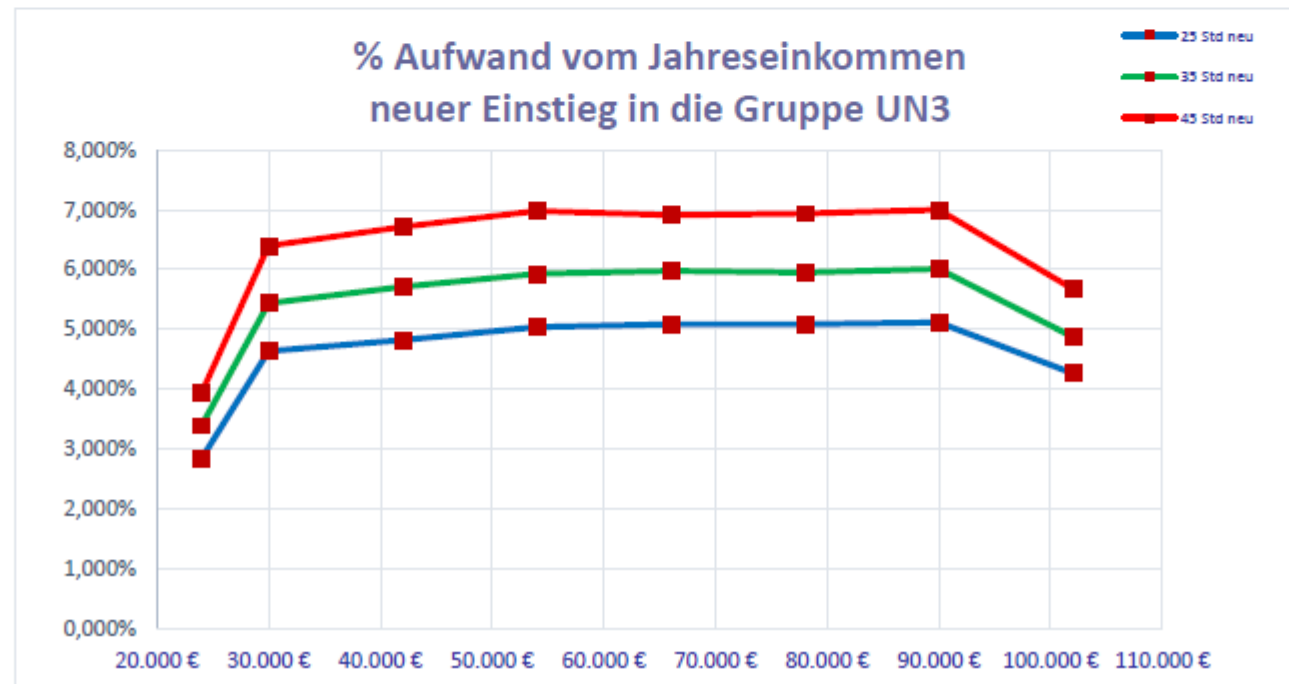
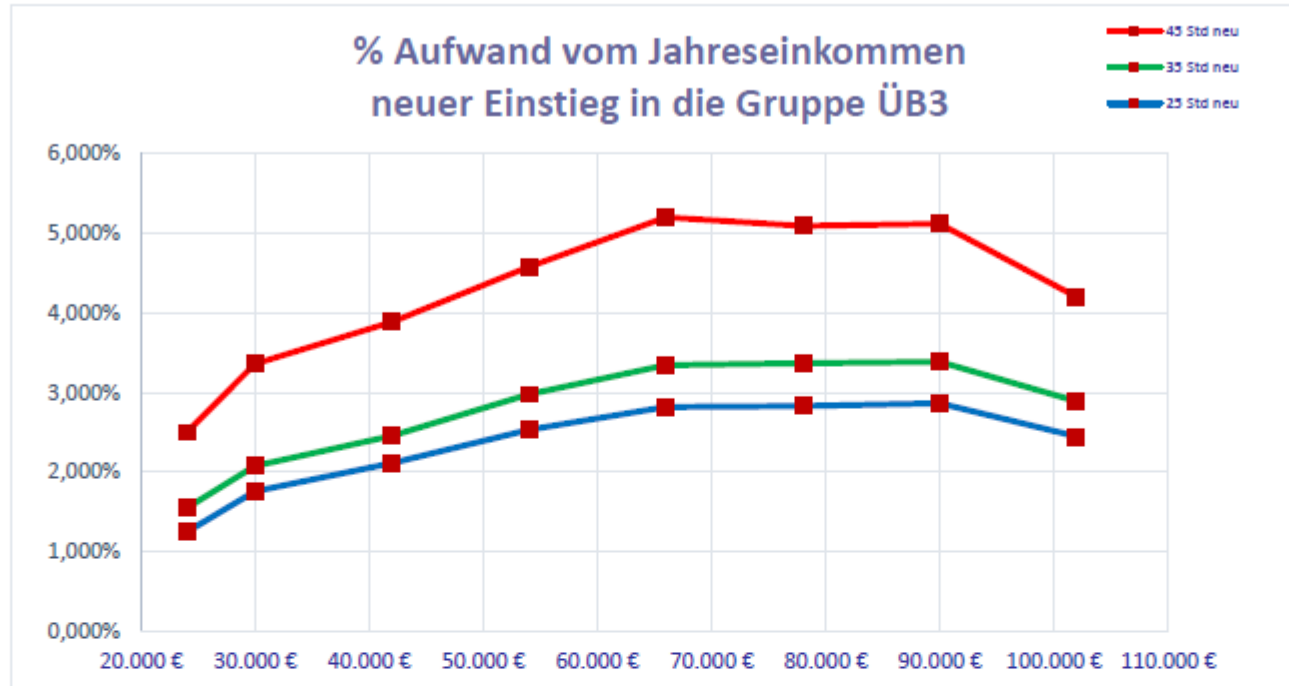
aktueller % Aufwand vom Jahreseinkommen Einstieg in die Gruppe UN3



aktueller % Aufwand vom Jahreseinkommen - Ausstieg aus der Gruppe UN3

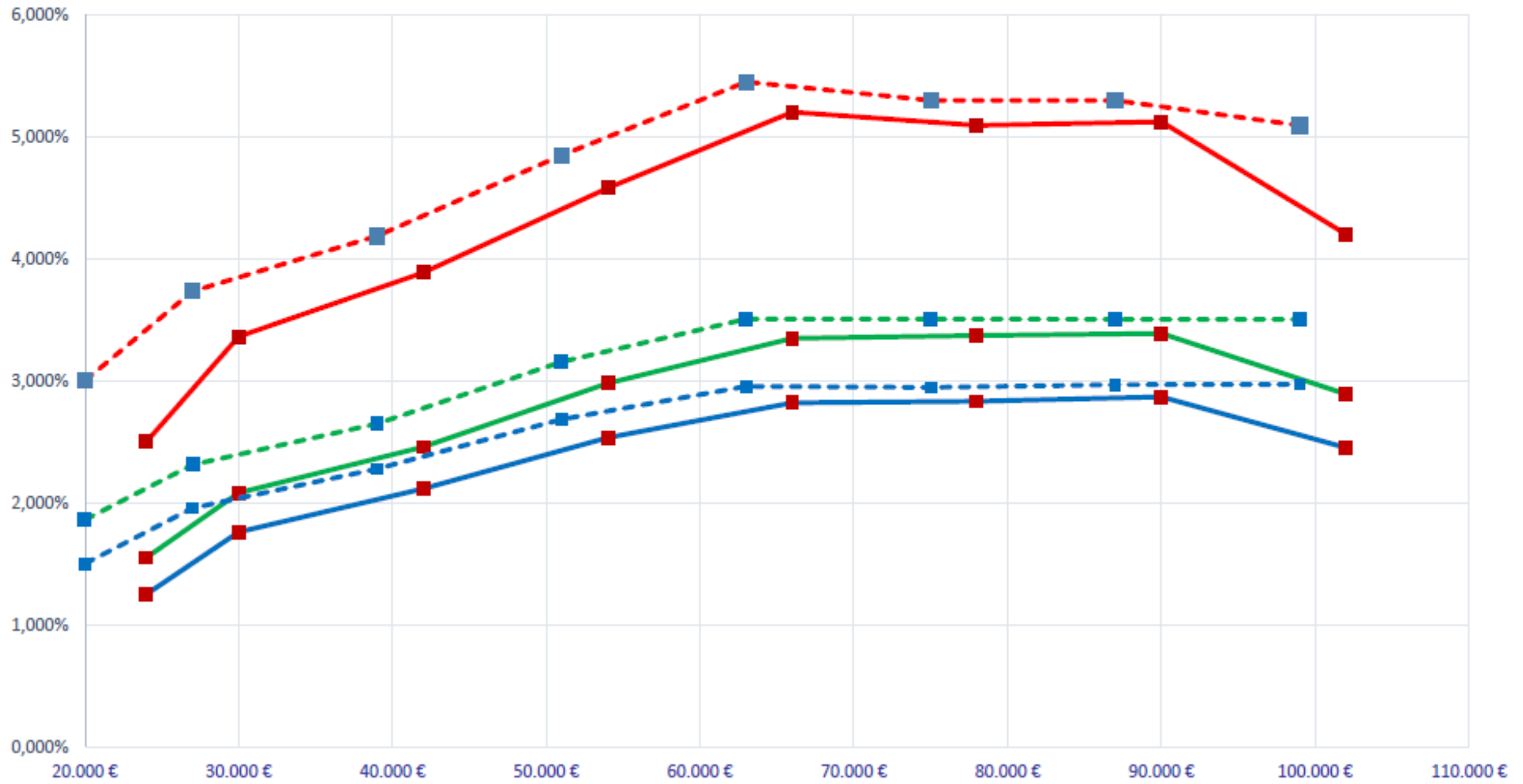


A) Anhebung aller Stufen um 3.000 Euro bei gleichen Beiträgen



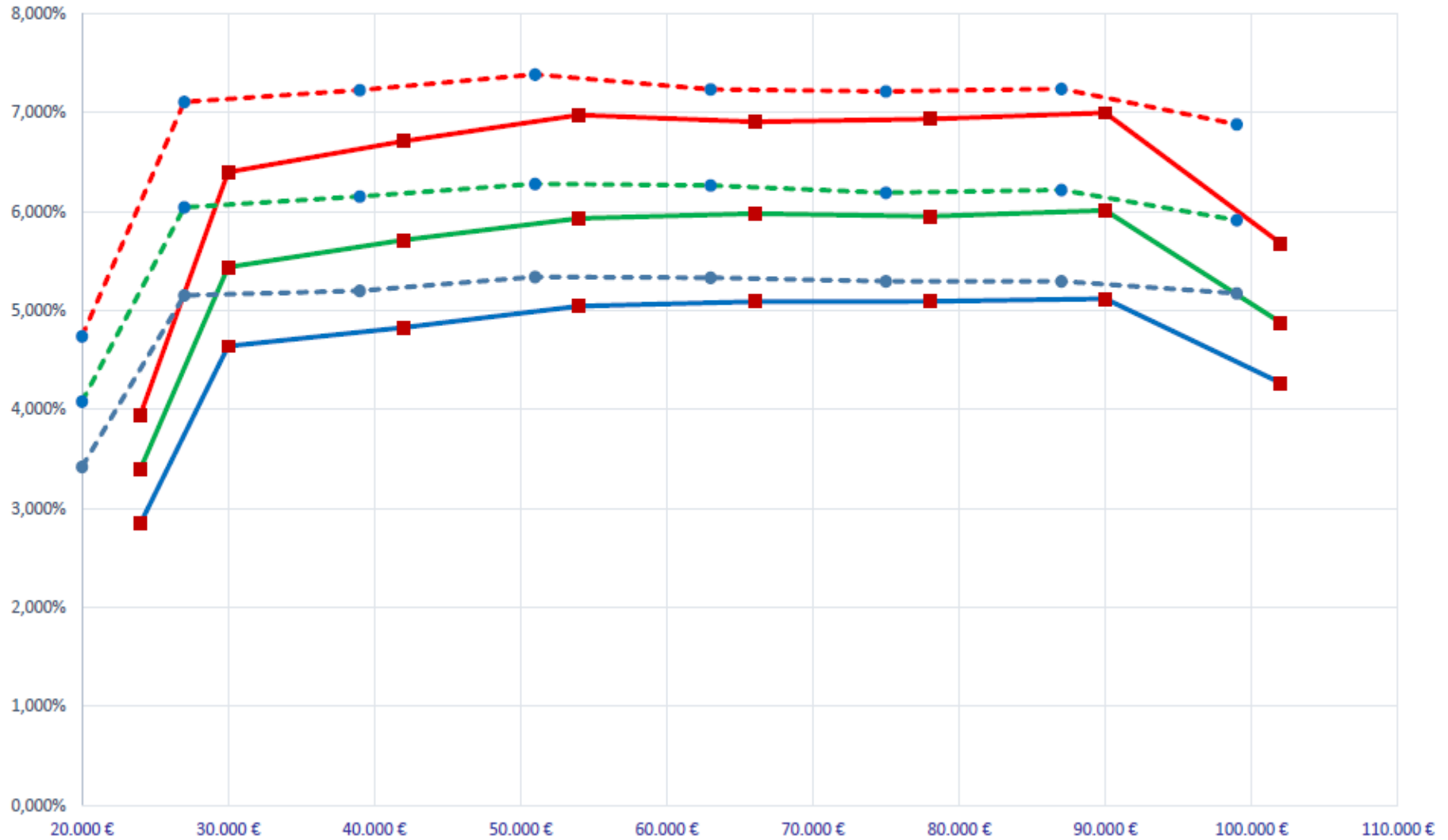
Vergleich % Aufwand vom Jahreseinkommen Einstieg in die Gruppe ÜB3

- 45 Std neu
- 35 Std neu
- 25 Std neu
- - -■- - - 45 Std aktuell
- - -■- - - 35 Std aktuell
- - -■- - - 25 Std aktuell

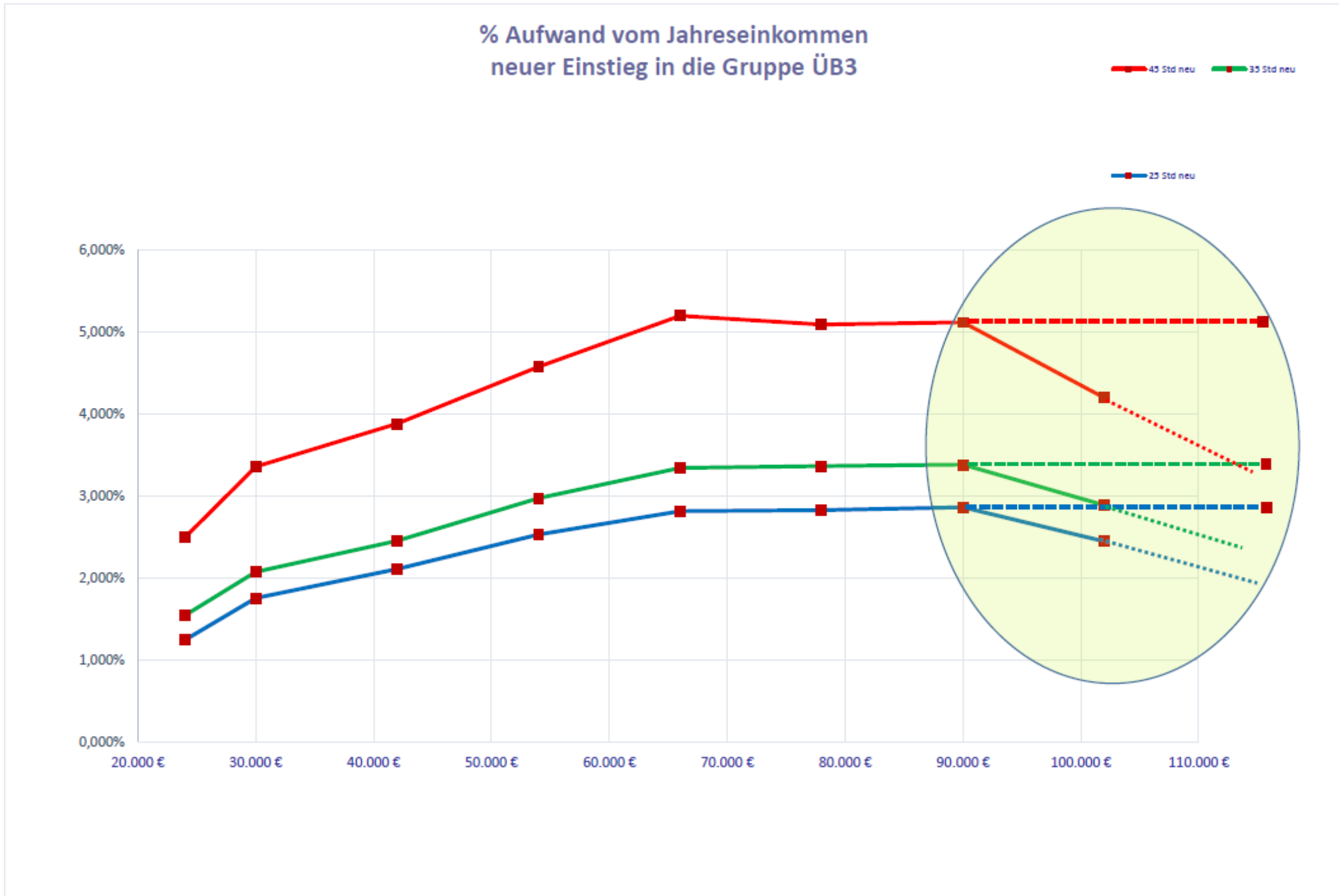


aktueller % Aufwand vom Jahreseinkommen neuer Einstieg in die Gruppe UN3

- 25 Std neu
- 35 Std neu
- 45 Std neu
- 25 Std aktuell
- 35 Std aktuell
- 45 Std aktuell



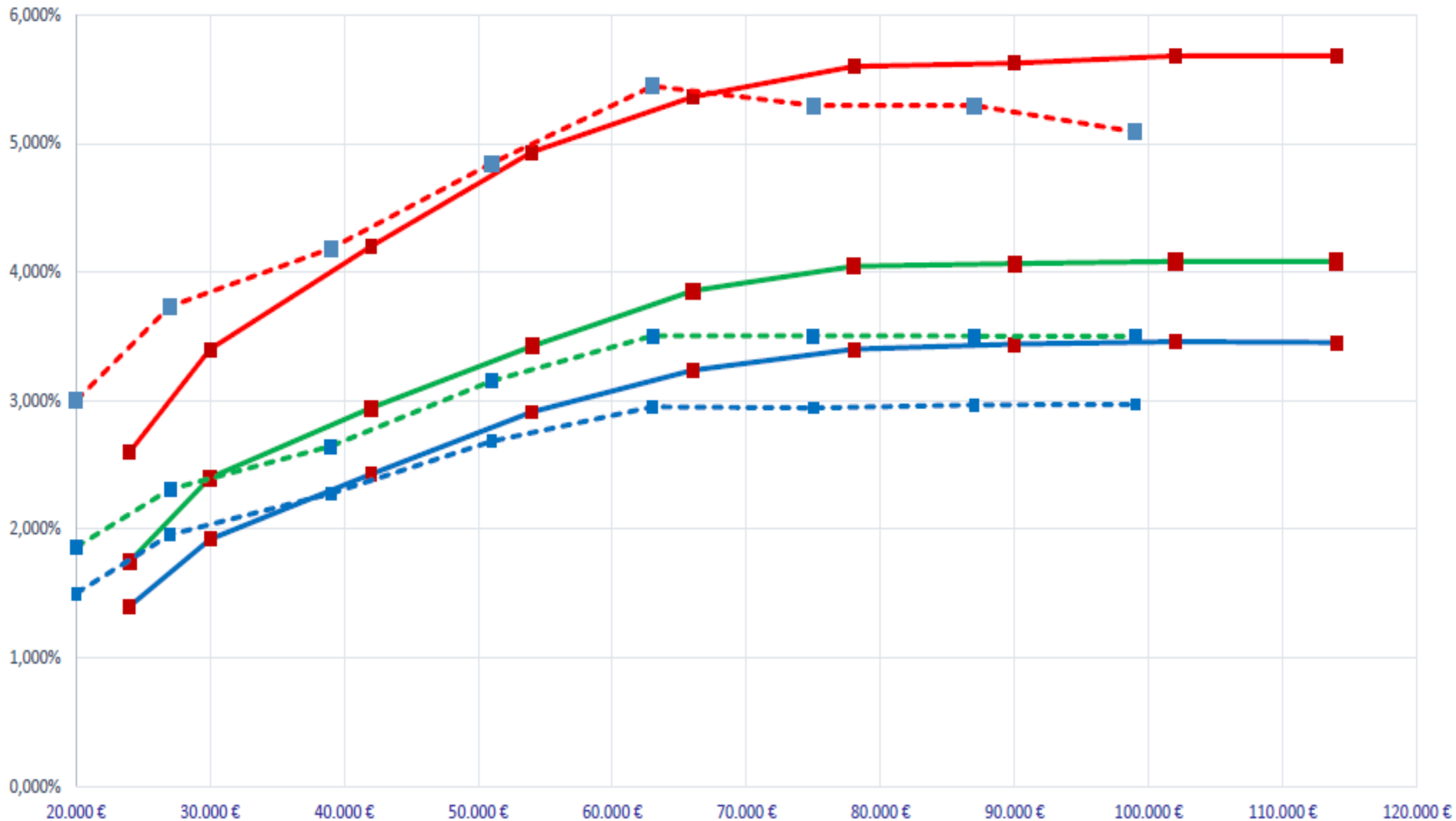
B) Fortführung der Kurve durch zusätzliche neue hohe Einkommensstufe



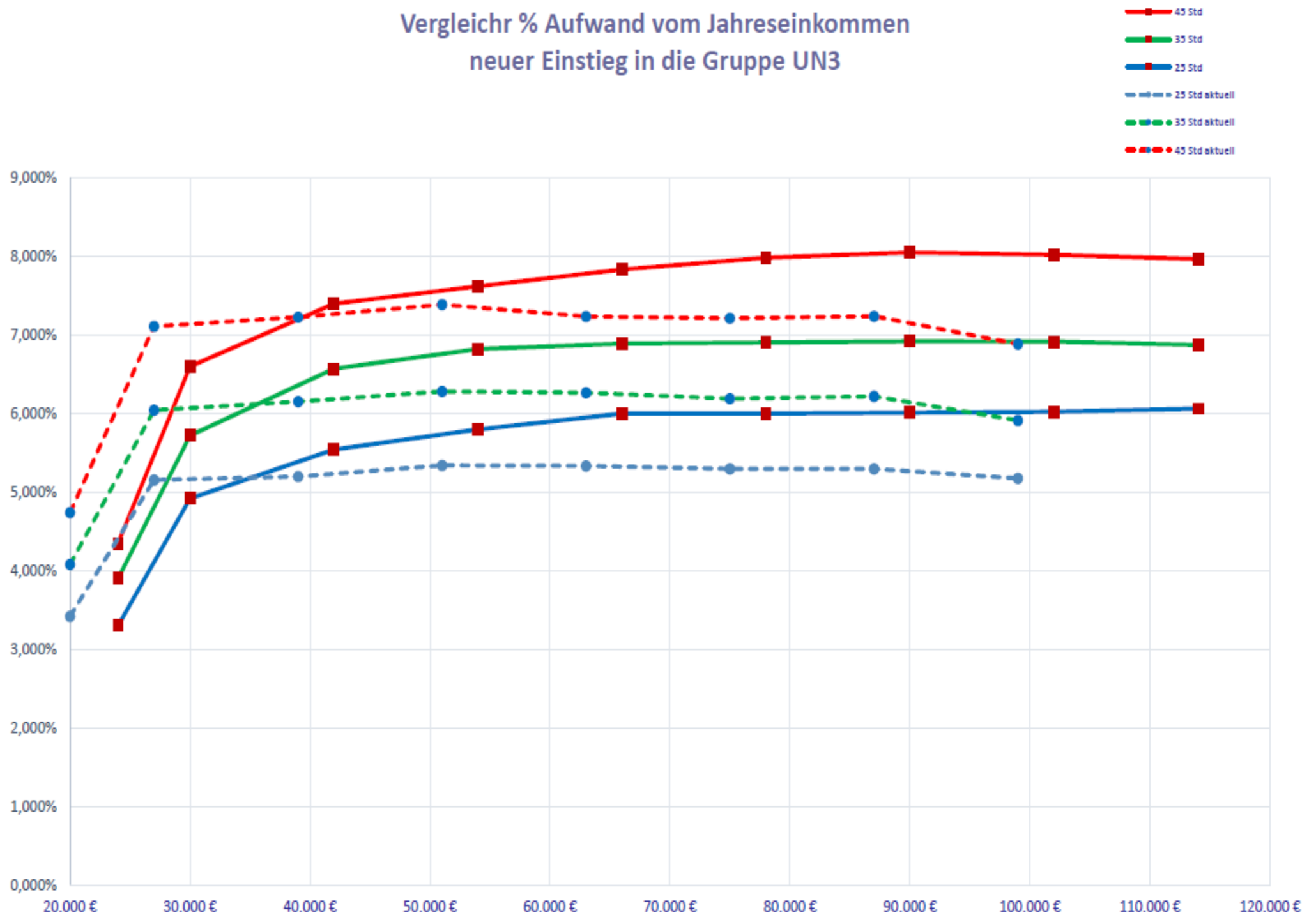
Vergleich % Aufwand vom Jahreseinkommen

Einstieg in die Gruppe ÜB3

- 45 Std neu
- 35 Std neu
- 25 Std neu
- 45 Std aktuell
- 35 Std aktuell
- 25 Std aktuell



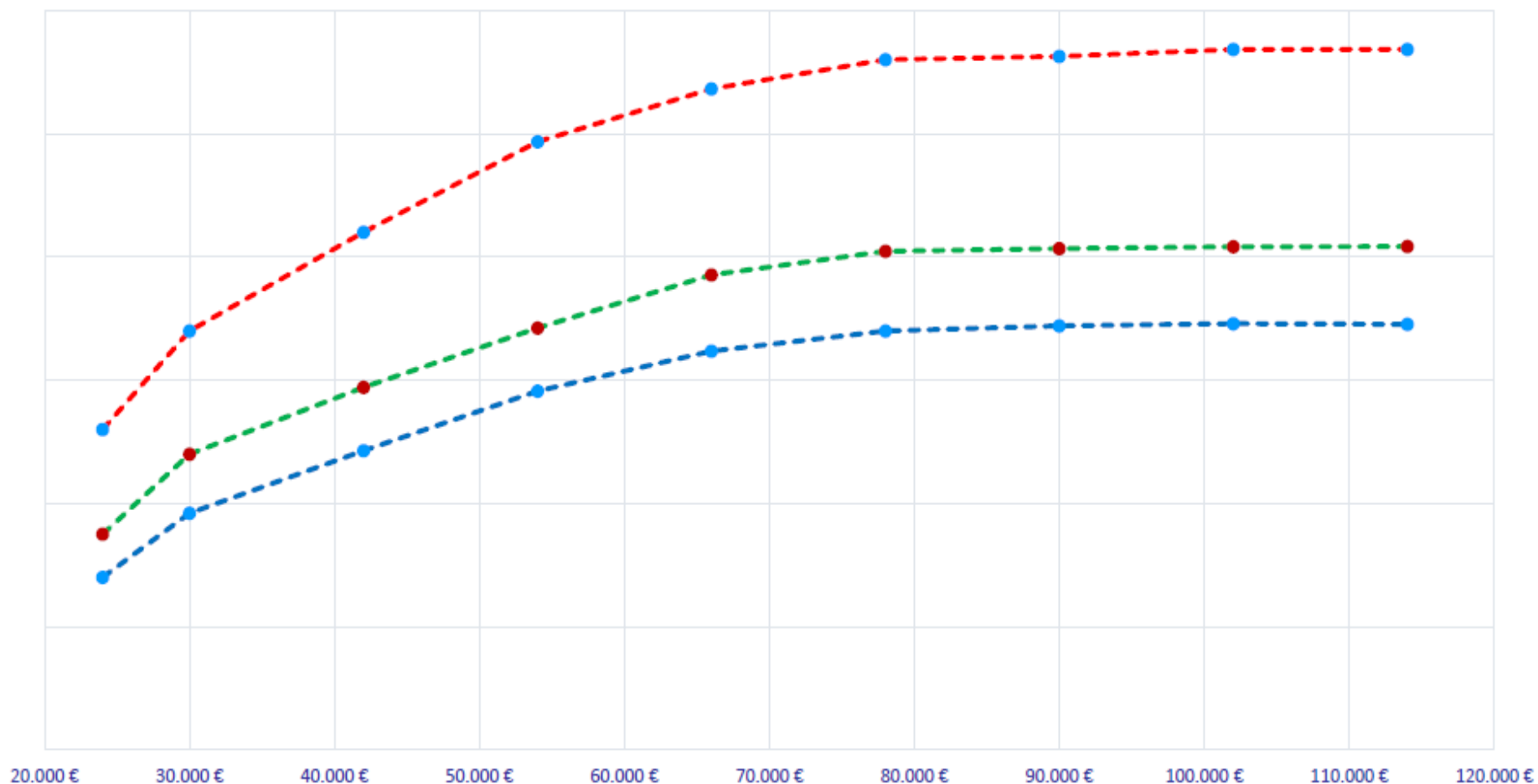
Vergleich % Aufwand vom Jahreseinkommen neuer Einstieg in die Gruppe UN3



C) Glättung der Kurven durch annähernd gleiche Belastungen ab den mittleren Einkommen

Graphenangleichung Kurvenglättung ÜB 3

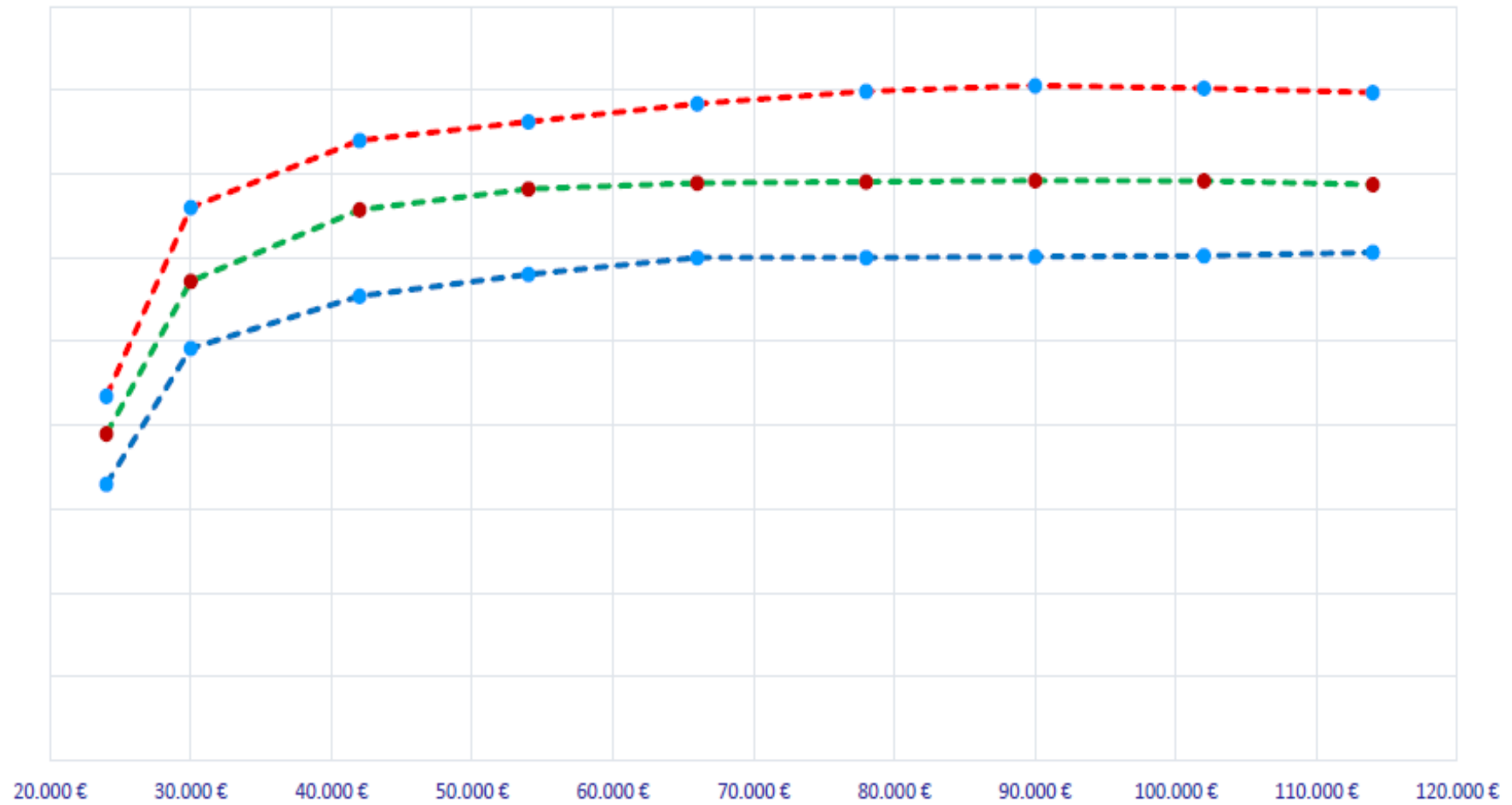
45 Std 35 Std 25 Std



Graphenangleichung

Kurvenglättung UN 3

45 Std 35 Std 25 Std



ANKNÜPFUNGSPUNKTE AUS DER SITZUNG DES JUGENDHILFEAUSSCHUSS VOM 14.01.2021

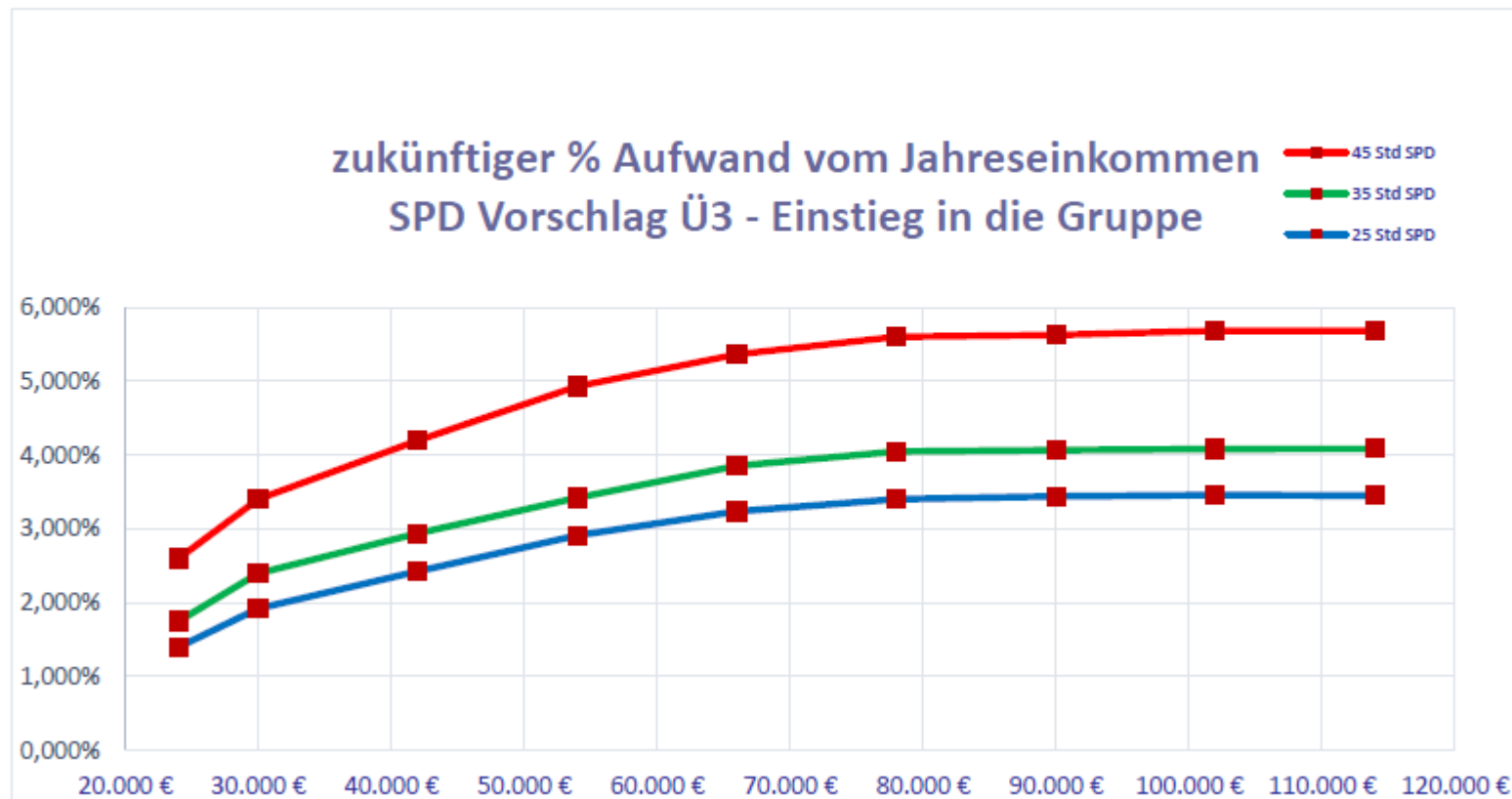
- Ausgehend von dem Vorschlag eines Bürgers sollte darüber diskutiert werden,
 - ob die **Spannbreite der Beitragsstufen** im Rahmen eines Gerechtigkeitsempfinden, neben den von der SPD-Fraktion bereits eingebrachten Aspekten, verringert werden sollte (zusätzliches Steuerungselement).
 - zwei Beispiele mit Stufenbandbreiten von 9.000,- € und 6.000,- € liegen zur Diskussion vor.
- **Entlastung der Eltern** durch einen späteren Einstieg in die jeweilig höhere Elternbeitragsstufe.
- die **höheren Einkommensbezieher** weitergehender an den Gesamtkosten zu beteiligen – Stichwort: zusätzliche Elterbeitragsstufe
- „Glättung der Kurven“ mit dem Ziel einer **annähernd gleichen Belastung ab den mittleren Einkommen.**

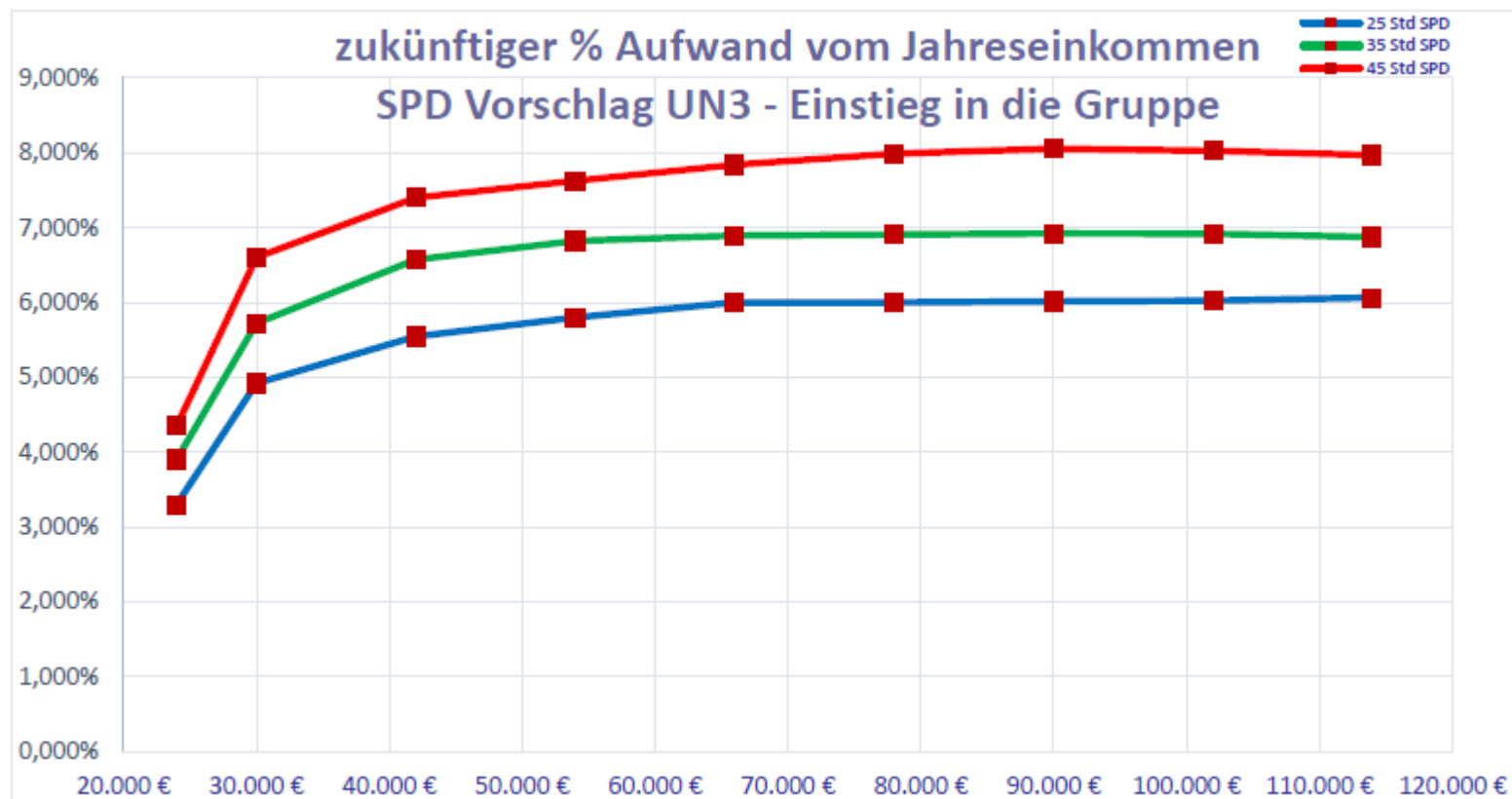
ANKNÜPFUNGSPUNKTE AUS DER SITZUNG DES JUGENDHILFEAUSSCHUSS VOM 14.01.2021

Erklärungsansätze für eine Erhöhung der Elternbeiträge:

- Seit diesem Kindergartenjahr 2020/21: Zwei Kita-Jahre beitragsfrei gestellt
 - Für ca. 500 - 550 Kinder in Oelde keine Elternbeiträge,
 - 173 Geschwisterkinder sind beitragsfrei (davon sind auch bereits Kinder in den letzten zwei Kindergartenjahren)
 - Insofern sind die Eltern in der Gesamtbetrachtung in den letzten Jahren von Elternbeiträgen deutlich entlastet worden.
- Vorschlag eines „späteren Einstiegs“ in die nächst höhere Elternbeitragsstufe würde die Eltern ebenfalls entlasten.
- Die Betrachtung einer möglichen höheren Belastung stellt sich im Einzelfall zunächst nur im aktuellen Vergleich eines bestehenden Betreuungsvertrages - Zukünftige Beitragszahler verfügen nicht mehr über diesen direkten Vergleich.
- In den höheren Einkommensgruppen ist die steuerliche Absetzbarkeit der Kinderbetreuungskosten, über die geltenden Kinderfreibeträge hinaus, deutlich wahrscheinlicher, als in mittleren und unteren Einkommensgruppen.

Tabelle und Graphen Einteilung 12.000,- ab 30.000,-



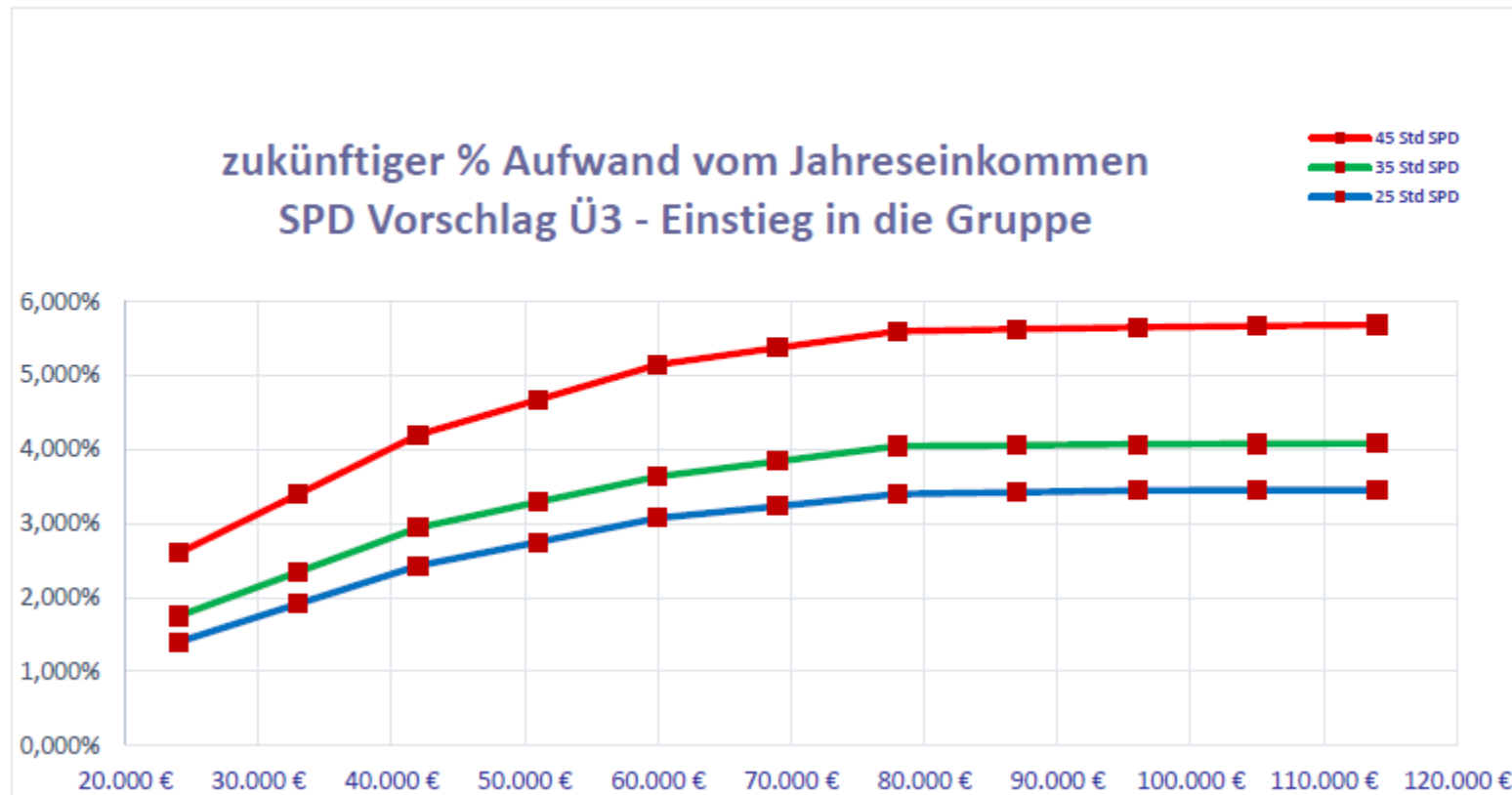


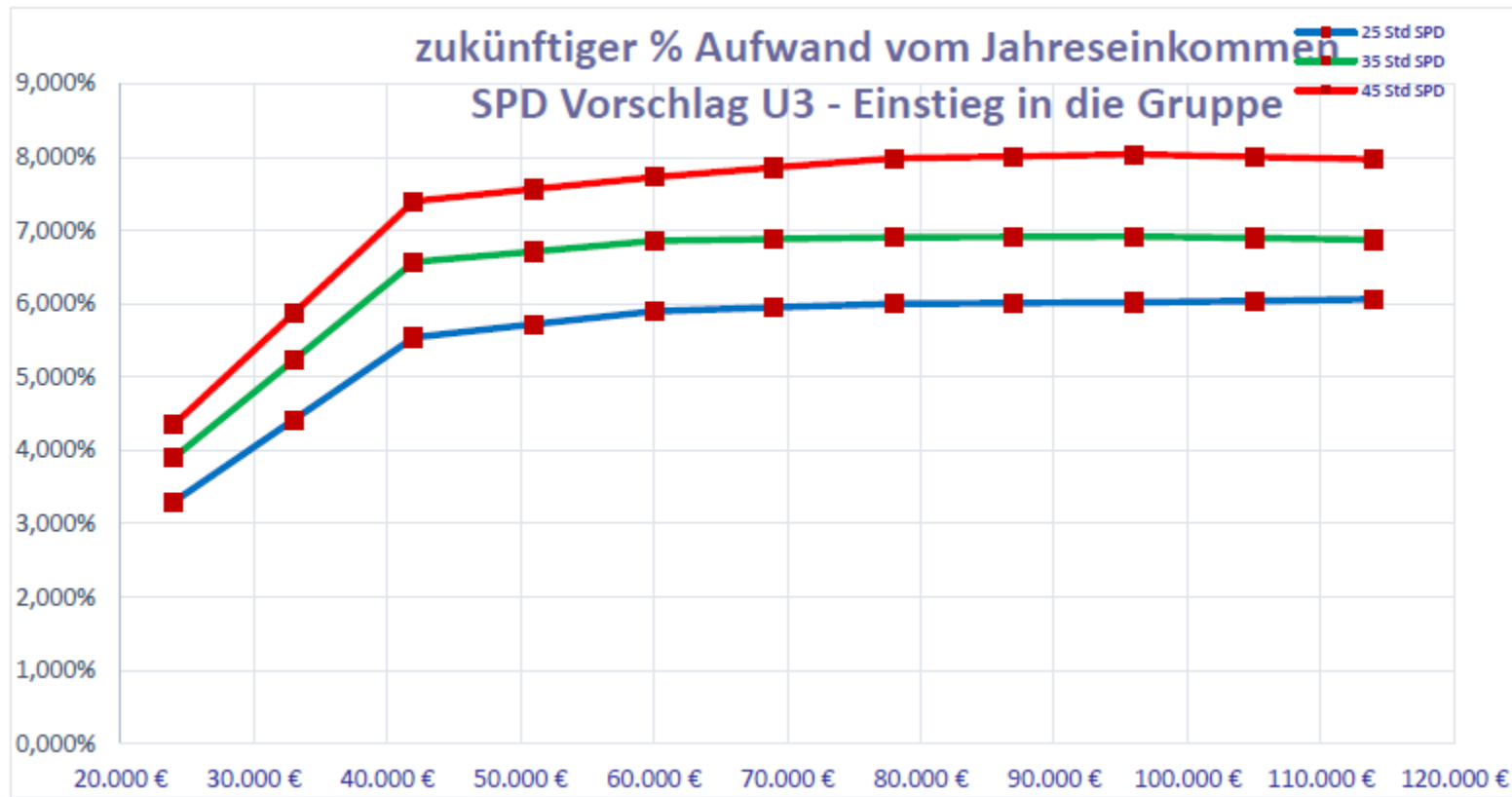
ÜB3

UN3

Einkommensstufe	Beiträge	ÜB3			UN3		
		25 Std.	35 Std.	45 Std.	25 Std.	35 Std.	45 Std.
2	24.001 €	28,00 €	35,00 €	52,00 €	66,00 €	78,00 €	87,00 €
3	30.001 €	48,00 €	60,00 €	85,00 €	123,00 €	143,00 €	165,00 €
4	42.001 €	85,00 €	103,00 €	147,00 €	194,00 €	230,00 €	259,00 €
5	54.001 €	131,00 €	154,00 €	222,00 €	261,00 €	307,00 €	343,00 €
6	66.001 €	178,00 €	212,00 €	295,00 €	330,00 €	379,00 €	431,00 €
7	78.001 €	221,00 €	263,00 €	364,00 €	390,00 €	449,00 €	519,00 €
8	90.001 €	258,00 €	305,00 €	422,00 €	451,00 €	519,00 €	604,00 €
9	102.000 €	294,00 €	347,00 €	483,00 €	512,00 €	588,00 €	682,00 €
10	114.001 €	328,00 €	388,00 €	540,00 €	576,00 €	653,00 €	757,00 €

Tabelle und Graphen Einteilung 9.000,- ab 24.000,-



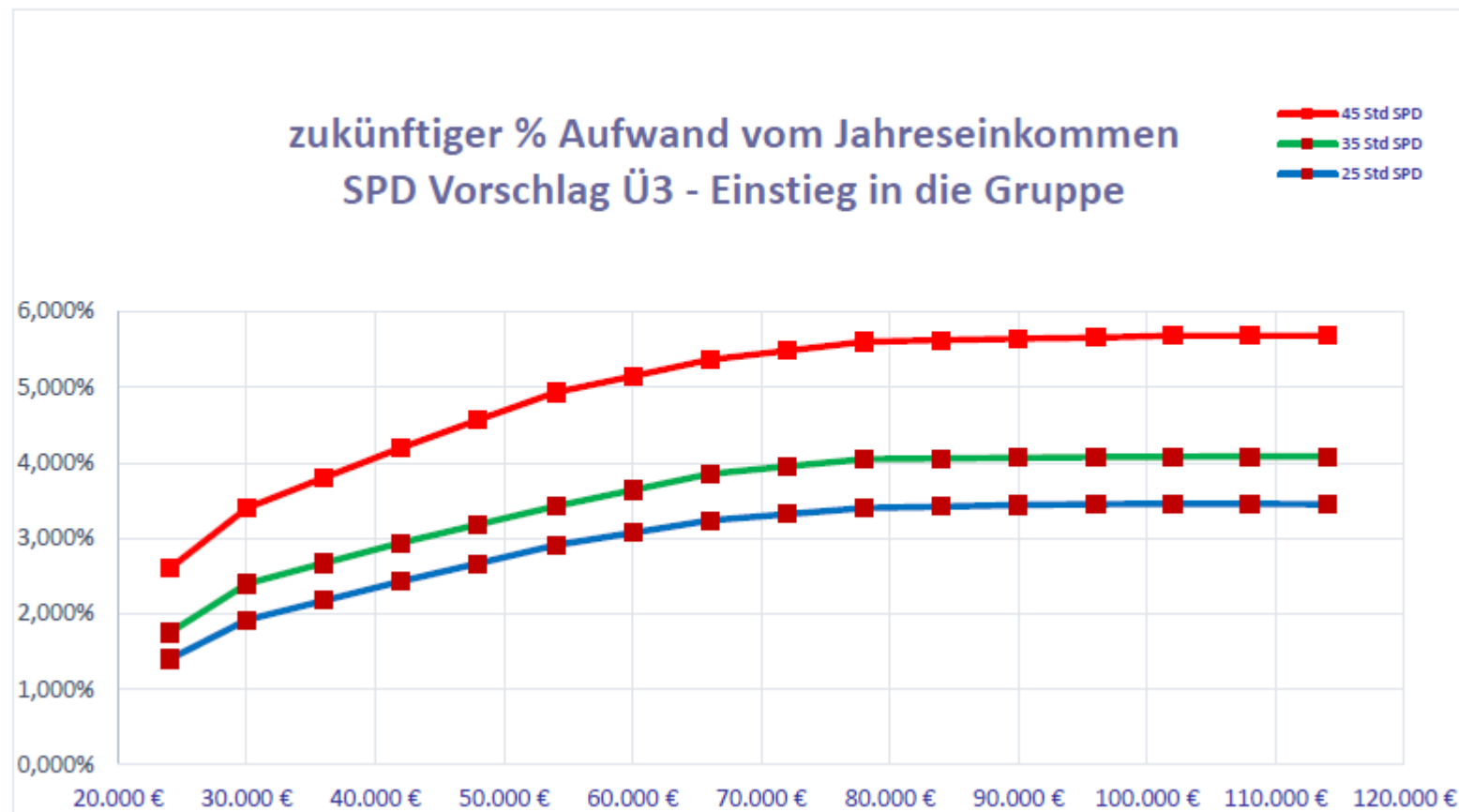


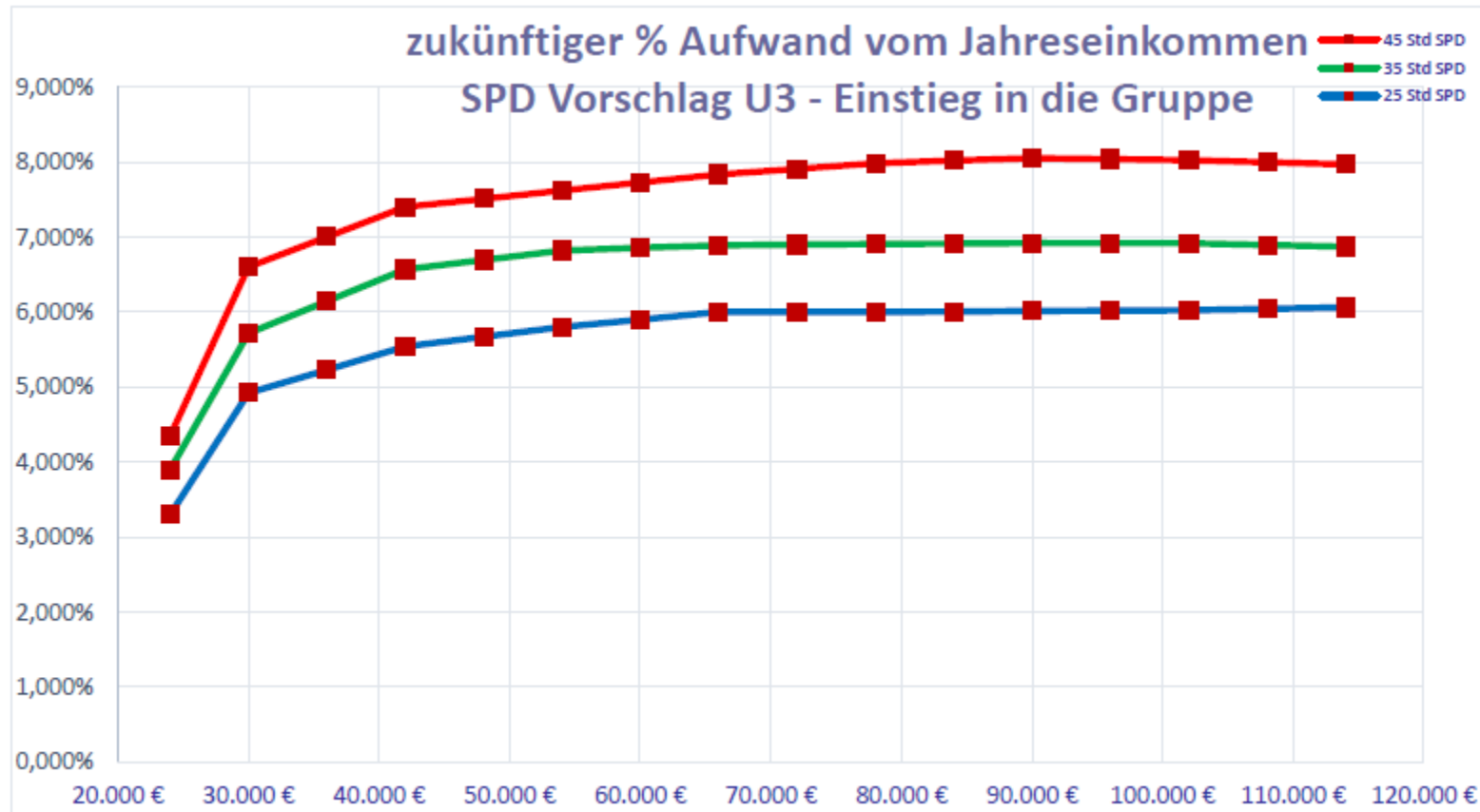
ÜB3

UN3

Einkommensstufe	Beiträge	ÜB3			UN3		
		25 Std.	35 Std.	45 Std.	25 Std.	35 Std.	45 Std.
2	24.001 €	28,00 €	35,00 €	52,00 €	66,00 €	78,00 €	87,00 €
3	33.001 €	53,00 €	65,00 €	93,00 €	122,00 €	144,00 €	162,00 €
4	42.001 €	85,00 €	103,00 €	147,00 €	194,00 €	230,00 €	259,00 €
5	51.001 €	117,00 €	140,00 €	199,00 €	243,00 €	285,00 €	321,00 €
6	60.001 €	154,00 €	182,00 €	257,00 €	295,00 €	343,00 €	386,00 €
7	69.001 €	186,00 €	221,00 €	309,00 €	342,00 €	396,00 €	452,00 €
8	78.001 €	221,00 €	263,00 €	364,00 €	390,00 €	449,00 €	519,00 €
9	87.001 €	248,00 €	294,00 €	408,00 €	436,00 €	501,00 €	581,00 €
10	96.001 €	276,00 €	326,00 €	452,00 €	481,00 €	554,00 €	643,00 €
11	105.001 €	302,00 €	357,00 €	496,00 €	529,00 €	603,00 €	700,00 €
12	114.001 €	328,00 €	388,00 €	540,00 €	576,00 €	653,00 €	757,00 €

Tabelle und Graphen Einteilung 6.000,- ab 24.000,-





Einkommensstufe	Beiträge	ÜB3			UN3		
		25 Std.	35 Std.	45 Std.	25 Std.	35 Std.	45 Std.
2	24.001 €	28,00 €	35,00 €	52,00 €	66,00 €	78,00 €	87,00 €
3	30.001 €	48,00 €	60,00 €	85,00 €	123,00 €	143,00 €	165,00 €
4	36.001 €	65,00 €	80,00 €	114,00 €	157,00 €	184,00 €	210,00 €
5	42.001 €	85,00 €	103,00 €	147,00 €	194,00 €	230,00 €	259,00 €
6	48.001 €	107,00 €	127,00 €	183,00 €	227,00 €	268,00 €	300,00 €
7	54.001 €	131,00 €	154,00 €	222,00 €	261,00 €	307,00 €	343,00 €
8	60.001 €	154,00 €	182,00 €	257,00 €	295,00 €	343,00 €	386,00 €
9	66.001 €	178,00 €	212,00 €	295,00 €	330,00 €	379,00 €	431,00 €
10	72.001 €	199,00 €	237,00 €	329,00 €	360,00 €	414,00 €	475,00 €
11	78.001 €	221,00 €	263,00 €	364,00 €	390,00 €	449,00 €	519,00 €
12	84.001 €	239,00 €	284,00 €	394,00 €	420,00 €	484,00 €	561,00 €
13	90.001 €	258,00 €	305,00 €	423,00 €	451,00 €	519,00 €	604,00 €
14	96.001 €	276,00 €	326,00 €	452,00 €	481,00 €	554,00 €	643,00 €
15	102.001 €	294,00 €	347,00 €	483,00 €	512,00 €	588,00 €	682,00 €
16	108.001 €	311,00 €	367,00 €	511,00 €	544,00 €	621,00 €	720,00 €
17	114.001 €	328,00 €	388,00 €	540,00 €	576,00 €	653,00 €	757,00 €

Grundlagen der Vergleichsberechnung zu den vorliegenden Vorschlägen

1. Anteil der Kinder nach Stundenbuchung

Kinderzahlen 1022	Geschwisterkinder	173	Gesamt:	849	ohne Geschwisterkinder	
		Ü 3			U 3	
Std. Buchung	25 Std.	35 Std.	45 Std.	25 Std.	35 Std.	45 Std.
Kinder	97	375	191	40	95	51
%-Anteil	11,4	44,2	22,5	4,7	11,2	6,0

2. Anteil je aktueller Einkommensstufe

➤ Es wurden bei der Berechnung alle Kinder abzgl. der Geschwisterkinder berücksichtigt

S1: bis 20.000 €	S2: bis 27.000 €	S3: bis 39.000 €	S4: bis 51.000 €	S5: bis 63.000 €	S6: bis 75.000 €	S7: bis 87.000 €	S8: bis 99.000 €	S9: über 99.000 €	Gesamt
12,8 %	5,8 %	9,9 %	17,4 %	13,2 %	13,1 %	8,0 %	4,8 %	15,0 %	100 %
109	49	84	148	112	111	68	41	127	849

Grundlagen der Vergleichsberechnung zu den vorliegenden Vorschlägen

- 3:** Die jeweilige Einkommensstufe wurde in 3.000,- € - Schritte aufgeteilt und jeweils 25 % der Kinder je Einkommensstufe dem Einkommensschritt zugeordnet

- 4:** Von dieser Einteilung ausgehend sind die Kinder dann der neuen Tabellenstruktur des SPD-Vorschlags sowie der Tabellenstruktur einer 9.000,- € und 6.000,- € Staffelung in die neue Einkommensstufe zugeordnet worden.

- 5:** Mit der neuen Stufenzuordnung wurde dann der Jahreselternbeitrag jedes Vorschlages berechnet und gegenübergestellt.

Vergleich der Tabellen an einer Beispielrechnung

Achtung:

- Die Zahlen dienen nur zum Vergleich der vorgeschlagenen Varianten
- Die Zahlen bilden nicht das tatsächlichen Elternbeitragsaufkommen ab, sondern stellen eine „Simulation“ dar

	Ü 3			U 3			Gesamt	Steigerung zu aktuell	%
	25 Std.	35 Std.	45 Std.	25 Std.	35 Std.	45 Std.			
Aktuell	134.522,86 €	615.861,42 €	475.537,64 €	105.249,11 €	292.519,98 €	182.784,95 €	1.806.475,95 €		
SPD	149.060,02 €	687.838,53 €	491.051,54 €	116.698,08 €	322.071,90 €	197.506,71 €	1.964.226,78 €	157.750,83 €	8,73
9000	151.861,69 €	700.813,08 €	499.947,96 €	118.059,17 €	325.781,19 €	199.672,78 €	1.996.135,86 €	189.659,91 €	10,50
6000	157.834,93 €	727.509,68 €	519.297,26 €	122.603,56 €	338.027,86 €	207.313,47 €	2.072.586,77 €	266.110,82 €	14,73

DYNAMISIERUNGSKLAUSEL IN DER ELTERNBEITRAGSSATZUNG

Soll zusätzlich (ggf. mit Zeitverzug von 1 Jahr ab Anpassung der Elternbeitragssatzung) eine neue Dynamisierungsklausel (aktuell 1,5 %) in die Elternbeitragssatzung aufgenommen werden?

- Jährliche Dynamisierung der Betriebskosten auf der Grundlage der jeweils geltenden Preisindexentwicklung und Lohnkostenindexentwicklung.
- Bisher wurde vom Fachdienst Jugendamt eingeschätzt:
 - weitere jährliche Erhöhung der Betriebskosten voraussichtlich über den bisherigen 1,5 % eher zwischen 3 und 5 %
- Dies hat sich für das Kindergartenjahr 2021/22 nicht bestätigt. Der Anpassungssatz beläuft sich auf lediglich 0,83 %. Dies ist aus Sicht des FD Jugendamt überraschend.
- **Vorschlag:** Die Entwicklung abwarten und zunächst keine Veränderung der bisherigen Dynamisierungsklausel um 1,5 %!

Anlage: Satzung der Stadt Oelde über die Höhe der Elternbeiträge für den Besuch einer Tageseinrichtung für Kinder, einer häuslichen Kindertagespflege und einer Großtagespflegestelle (Elternbeitragssatzung)

Aufgrund

1. der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916)
2. der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV NRW S. 1029),
3. des § 90 Abs. 1 Nr. 3 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), geändert durch Artikel 3 Abs. 5 des Gesetzes vom 09. Oktober 2020 (BGBl. I. S. 2075) und
4. der §§ 50 und 51 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern – Kinderbildungsgesetz (KiBiz) vom 03.12.2019 (GV NRW S. 894, 2020 S. 77)

hat der Rat der Stadt Oelde in seiner Sitzung am XX.XX.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Beitragserhebung

Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen, in häuslicher Kindertagespflege und Großtagespflegestellen nach dem Kinderbildungsgesetz (KiBiz) erhebt die Stadt Oelde als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe einen öffentlich-rechtlichen Beitrag als Finanzierungsanteil an den Jahresbetriebskosten (Elternbeitrag).

Unabhängig von der Art der Betreuung ihres Kindes sollen Eltern in der Stadt Oelde gleiche Kostenbeiträge für die Inanspruchnahme einer Kindertageseinrichtung, einer häuslichen Kindertagespflege oder einer Großtagespflegestelle erbringen. Dies gilt auch, wenn auf Veranlassung und Zustimmung der Stadt im Einzelfall Angebote in privaten Spielgruppen und bei anderen Trägern in Anspruch genommen werden.

§ 2

Beitragspflicht, Fälligkeit, Beitragszeitraum

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit dem 1. des Monats, in dem das Kind in die Kindertageseinrichtung, die häusliche Kindertagespflege oder die Großtagespflegestelle aufgenommen wird und endet mit Ablauf des Betreuungsjahres, zu dessen Ende das Kind eines dieser Kinderbetreuungseinrichtungen verlässt.
- (2) Die Elternbeiträge sind monatlich im Voraus bis zum 15. eines Monats zu zahlen.
- (3) Beitragszeitraum ist das Betreuungsjahr, das dem Schuljahr gemäß § 7 Absatz 1 Satz 1 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen entspricht.
- (4) Vor Ablauf des Betreuungsjahres entfällt die Beitragspflicht im Zeitpunkt der wirksamen Beendigung des Betreuungsverhältnisses.

- (5) Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Einrichtung sowie durch Abwesenheit des Kindes grundsätzlich nicht berührt. **Diese Regelung bezieht sich auf die möglichen - und üblichen - Schließzeiten der Kindertageseinrichtungen, der häuslichen Kindertagespflege oder der Großtagespflegestelle auf Grundlage des Kinderbildungsgesetzes sowie auf die Abwesenheit der Kinder auf Grund von Urlaub, Erkrankung oder einer sonstigen, eigenständigen Entscheidung der Erziehungsberechtigten, das Kind vorübergehend nicht am Betreuungsangebot teilnehmen zu lassen.**

§ 3 Beitragspflichtige

Beitragspflichtige sind die Eltern des Kindes. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz (EStG) gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern. Andere Personensorgeberechtigte treten an die Stelle der Eltern, soweit sie dem Kind zum Unterhalt verpflichtet sind und für das Kind die Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung, häusliche Kindertagespflege oder Großtagespflegestelle beantragt haben. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Höhe der Elternbeiträge

- (1) Die Beitragspflichtigen haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit sowie nach dem Lebensalter des Kindes und dem Betreuungsumfang zu bestimmende monatliche Beiträge zu entrichten. Besuchen mehrere Kinder eines Beitragspflichtigen gleichzeitig Kindertageseinrichtungen oder Angebote der Kindertagespflege, so wird ein Gesamtelternbeitrag erhoben. Eine vollständige Beitragsbefreiung für Geschwisterkinder findet nicht statt.
- (2) **Für Kinder, die bis zum 30. September das vierte Lebensjahr vollendet haben werden, wird der Beitrag auf Grundlage des § 50 Abs. 1 KiBiz ab Beginn des im selben Kalenderjahr beginnenden Kindergartenjahres bis zur Einschulung fingiert. Die Beitragspflichtigen zahlen selbst keinen Beitrag, sondern der nach Anlage zu dieser Satzung ermittelte Elternbeitrag wird als gezahlt anerkannt.**
- (3) Die Höhe der monatlichen Elternbeiträge ergibt sich auf der Grundlage des Betreuungsumfangs je Kind der Beitragspflichtigen aus der Anlage zu dieser Satzung. Der für die Einstufung in die Tabelle maßgebliche Betreuungsumfang ergibt sich für Kinder mit Inanspruchnahme von mehreren Betreuungsformen nach dem Kinderbildungsgesetz aus der Addition der einzelnen Betreuungsstunden.

Abweichend hiervon wird für Pflegekinder in einer Hilfe nach § 27 in Verbindung mit § 33 SGB VIII maximal die sich nach der Anlage zu dieser Satzung ergebene Höhe des Elternbeitrages für die zweite Einkommensgruppe berechnet, es sei denn, das nachgewiesene Einkommen ist der ersten Einkommensgruppe („Nullgruppe“) zuzuordnen.

Besucht mehr als ein Kind der Beitragspflichtigen eine Kindertageseinrichtung oder Angebote der Kindertagespflege, so wird ein monatlicher Gesamtelternbeitrag erhoben.

Dieser wird wie folgt ermittelt:

- a) Bei mehreren Geschwistern, von denen keines nach **§ 59 Abs. 1 KiBiz** beitragsfrei ist, entspricht der Gesamtbeitrag dem Betrag, welcher für das Kind erhoben würde, für das auf Grund seines Lebensalters und des Betreuungsumfangs der höchste Beitrag zu entrichten wäre.
 - b) Bei mehreren Geschwistern, von denen eines oder mehrere nach **§ 50 Absatz 1 KiBiz** beitragsfrei sind, entspricht der Gesamtbeitrag dem Betrag, welcher für das Kind erhoben würde, für das auf Grund seines Lebensalters und des Betreuungsumfangs der höchste Beitrag zu entrichten wäre, abzüglich der fiktiven Beiträge für das oder die nach **§ 50 Abs. 1 KiBiz** beitragsbefreite/n Kind/er. Die Reduzierung des zu erbringenden Zahlbetrages erfolgt maximal auf 0,- EUR.
- (4) Gemäß § 94 Abs.1 Satz 2 SGB VIII dürfen die Kostenbeiträge die tatsächlichen Aufwendungen nicht übersteigen. Sollte dieser Fall durch den nach dieser Satzung festgesetzten Beitrag eintreten, so werden die zu viel gezahlten Beiträge auf Antrag an die Beitragspflichtigen erstattet. Maßgeblich hierfür sind die Kostenbeiträge und Aufwendungen innerhalb des jeweiligen Kalenderjahres.
- (5) Der Träger einer Einrichtung kann von den Beitragspflichtigen zusätzlich zum Elternbeitrag ein Entgelt für Mahlzeiten verlangen.

§ 5

Maßgebliches Einkommen

- (1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Beitragspflichtigen im Sinne des § 2 Absätze 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes und vergleichbaren Einkünften, die im Ausland erzielt werden. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.

Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften - in den jeweils gültigen Fassungen – ist nicht hinzuzurechnen.

Das Elterngeld nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) – in der jeweils gültigen Fassung – bleibt in Höhe der in § 10 Abs. 1 und 3 BEEG genannten Beiträge bei der Ermittlung des maßgeblichen Einkommens unberücksichtigt.

Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.

Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen. Die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz (**EigZuLG**) bleibt bei der Beitragsberechnung außer Betracht.

- (2) Maßgebend für die Bemessung der Beitragshöhe ist das Jahreseinkommen. Im Rahmen der erstmaligen Ermittlung des Jahreseinkommens oder im Rahmen einer zu aktualisierenden Berechnung aufgrund von Änderungen in den persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen sind die prognostizierten Einkünfte für das gesamte laufende Jahr zu berücksichtigen, wenn davon auszugehen ist, dass die Einkommenssituation voraussichtlich auf Dauer besteht. Eine Neufestsetzung des Elternbeitrages erfolgt jeweils zu Beginn des Monats, der auf den Eintritt der tatsächlichen Veränderung folgt.

Bei Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird das tatsächliche Einkommen im Jahr der Beitragspflicht zu Grunde gelegt. Ergibt sich in diesem Fall eine andere Beitragshöhe, ist diese ab dem 01.01. des maßgeblichen Kalenderjahres festzusetzen.

§ 6

Beitragsermäßigung, Beitragserlass auf Grundlage einer nicht zumutbaren Belastung nach §§ 82 bis 85, 87 und 88 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch

Auf Antrag kann der Elternbeitrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Beitragspflichtigen und dem Kind nicht zuzumuten ist. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87 und 88 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch entsprechend.

Auf Grundlage des Gute-Kita-Gesetzes ist Eltern die Zahlung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen immer dann nicht zuzumuten, wenn sie eine der nachfolgenden Leistungen beziehen:

- Leistungen zur Sicherstellung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II (Jobcenter-Leistungen)
- Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des SGB XII (Sozialhilfe)
- §§ 2 und 3 AsylbLG (Asylbewerberleistungen)
- Kinderzuschlag gemäß § 6a BKGG
- Wohngeld nach WoGG (Miet- oder Lastenzuschuss)

§ 7

Beitragsermäßigung, Beitragserlass auf Grundlage behördlicher Anordnungen zum Infektionsschutz und der Gefahrenabwehr

Grundsätzlich sieht die Satzung Stadt Oelde über die Höhe der Elternbeiträge für den Besuch einer Tageseinrichtung für Kinder, einer häuslichen Kindertagespflege und Großtagespflegestellen über die Festsetzung von Kostenbeiträgen nach § 2 Abs. 5 nicht vor, dass die Beitragspflicht durch Schließungszeiten der Einrichtung sowie durch Abwesenheit des Kindes berührt wird.

- (1) Für den Fall, dass aus Gründen des Infektionsschutzes oder aus sonstigen Gründen der Gefahrenabwehr die Kindertageseinrichtungen, die häusliche Kindertagespflege und Großtagespflegestellen im gesamten Stadtgebiet aufgrund behördlicher Anordnung oder Verfügung in ihrem Betrieb länger als zwei Wochen hintereinander oder kumuliert länger als 1 Monat im jeweils laufenden Kindergartenjahr im Nutzungsumfang erheblich eingeschränkt oder sogar vollständig geschlossen werden und in Folge dessen eine regelhafte Inanspruchnahme der vertraglich zugesicherten Betreuungszeiten und des Rechtsanspruchs auf die Kindertagesbetreuung nicht mehr möglich ist, kann der Elternbeitrag durch die

Stadt Oelde im Einzelfall zur Vermeidung unbeabsichtigter Härten ganz oder teilweise erlassen werden.

Bei der Entscheidung ist insbesondere zu berücksichtigen, ob und in welchem Umfang Notbetreuungsangebote im Stadtgebiet als Alternative angeboten werden können. Der Ausschluss einzelner Kinder oder einzelner Gruppen in Kindertageseinrichtungen vom Besuch der Einrichtung aufgrund einer angeordneten Quarantäne zum Schutz vor infektiösen Erkrankungen steht einer krankheitsbedingten Abwesenheit gleich und berechtigt noch nicht zum Erlass der Elternbeiträge; es bedarf mindestens der behördlichen Schließung einer Einrichtung im Stadtgebiet.

(2) Grundlage für den Erlass der Elternbeiträge durch die Stadt Oelde nach Abs. 1 ist eine, die Kindertageseinrichtungen, die häusliche Kindertagespflege und Großtagespflegestellen betreffende behördliche Anordnung

- des Bundes und/oder
- des Landes Nordrhein-Westfalen und/oder
- des Kreises Warendorf und/oder
- der Stadt Oelde

zum Infektionsschutz oder der Gefahrenabwehr.

(3) Elternbeiträge sind rechtlich Benutzungsgebühren im Sinne des Kommunalabgabengesetzes, die ein nicht kostendeckendes Entgelt als „teilweise Gegenleistung“ für die Inanspruchnahme der Betreuungsangebote darstellen.

Leistung- und Gegenleistung stehen also in einem gewissen rechtlichen Abhängigkeitsverhältnis, dass jedoch für die Eltern berechenbar und verlässlich geregelt ist.

Die Sachverhalte nach Abs. 1. u. 2. stellen dem entgegen eine nicht vorsehbare und nicht planbare Ausnahme dar, wodurch ein Fortbestehen der Leistungspflicht ohne die Möglichkeit der Inanspruchnahme der gebuchten Leistungen zu persönlichen Härten bei den Erziehungsberechtigten führen kann.

Durch den Ausfall oder deutlichen Einschränkungen der staatlichen Kinderbetreuungsangebote müssen die Erziehungsberechtigten ggf. die notwendige Kinderbetreuung durch Selbsthilfe und eigene Betreuung sicherstellen und in der Folge zum Teil sogar auch Einschränkungen in ihrer Berufsausübung hinzunehmen.

Dies stellt eine unbeabsichtigte und unzumutbare Härte im Sinne des § 27. Abs. 3 KommunalHVO dar.

(4) Die Entscheidung über den Erlass von Elternbeiträgen im Sinne dieses Paragraphen erfolgt immer einheitlich für alle Elternbeitragspflichtigen mindestens einer betroffenen Kindertageseinrichtung im Jugendamtsbezirk Oelde für den nach Abs. 1 u. 2. betreffenden Zeitraum.

(5) Zuständig für die notwendige Erlassentscheidung ist der Rat der Stadt Oelde.

Die Verwaltungsleitung ist ermächtigt, bis zu einer zeitnah herbeizuführenden Entscheidung des Rates die Beitragszahlung bzw. den Beitragseinzug im Lastschriftverfahren vorübergehend auszusetzen/ zurückzustellen, um den Verwaltungsaufwand zu reduzieren und spätere Rückzahlungen mit dem damit verbundenen Verwaltungsaufwand zu vermeiden, wenn und soweit die Voraussetzungen für einen Beitragserlass nach den vorgenannten Absätzen hinreichend wahrscheinlich gegeben sein werden.

§ 8

Auskunfts- und Anzeigepflichten

- (1) Für die Festsetzung der Elternbeiträge teilt der Träger der Einrichtung die Namen, Anschriften, Geburtsdaten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Eltern unverzüglich mit.
- (2) Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Beitragspflichtigen der Stadt sämtliche für die Beitragsermittlung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Veränderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, sind unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Kommen die Beitragspflichtigen ihren Auskunfts-, Anzeige- und Vorlagepflichten nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, so ist der höchste Elternbeitrag zu zahlen.
- (4) Beiträge, die auf Grund falscher oder unvollständiger Angaben zu wenig gezahlt oder zu gering festgesetzt werden, sind zu ersetzen.

§ 9

Bußgeldvorschriften

Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Absatz 2 b Kommunalabgabengesetz NRW (KAG NRW) handelt, wer die in § 7 dieser Satzung bezeichneten Angaben vorsätzlich oder leichtfertig unrichtig oder unvollständig macht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EUR geahndet werden.

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 1. August 2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzungen der Stadt Oelde über die Höhe
 - a) der Elternbeiträge für den Besuch einer Tageseinrichtung für Kinder vom 26.08.2008 und
 - b) der Elternbeiträge für den Besuch einer Kindertagespflegestelle und Spielgruppen vom 26.08.2008

für alle Beitragspflichtigen ab dem 01.08.2021 erbrachten und abzurechnenden Betreuungszeiten außer Kraft.
- (3) **Für die bis zum 31.07.2021 vereinbarten und erbrachten Betreuungsangebote richtet sich Elternbeitragsberechnung weiterhin nach den unter Abs. 2 a) und b) genannten bisherigen Beitragssatzungen.**

Anlage zu § 4 Höhe der Elternbeiträge

Die Elternbeiträge erhöhen sich jährlich um 1,5 % entsprechend der linearen Erhöhung der Kindspauschalen nach dem Kinderbildungsgesetz erstmalig zum 01.08.2022.

Basis der Berechnung für das jeweilige Kindergartenjahr sind die Elternbeiträge aus dem Kindergartenjahr 2021/22. Die für ein Kindergartenjahr berechneten Elternbeiträge in den entsprechenden Stunden und Buchungszeiten werden auf volle Beträge auf- bzw. abgerundet.

In den darauffolgenden Kindergartenjahren werden die Elternbeitragstabellen entsprechend der beschriebenen Berechnungsregelungen vom Fachdienst Jugendamt Oelde fortgeschrieben.

Beitragstabelle 1: Betreuung in Kindertageseinrichtungen

Einkommensstufe			Kinder ab 3 Jahren			Kinder unter 3 Jahren		
			25 Std.	35 Std.	45 Std.	25 Std.	35 Std.	45 Std.
1	bis	27.000 €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2	bis	33.000 €	28 €	35 €	52 €	66 €	78 €	87 €
3	bis	42.000 €	56 €	65 €	93 €	122 €	144 €	162 €
4	bis	51.000 €	85 €	103 €	147 €	194 €	230 €	259 €
5	bis	60.000 €	117 €	140 €	199 €	245 €	287 €	323 €
6	bis	69.000 €	153 €	182 €	257 €	295 €	344 €	387 €
7	bis	78.000 €	186 €	223 €	311 €	342 €	397 €	453 €
8	bis	87.000 €	221 €	263 €	364 €	390 €	449 €	519 €
9	bis	96.000 €	249 €	295 €	408 €	436 €	501 €	581 €
10	bis	105.000 €	276 €	326 €	452 €	481 €	554 €	643 €
11	bis	114.000 €	303 €	357 €	496 €	526 €	603 €	700 €
12	über	114.000 €	328 €	388 €	540 €	572 €	655 €	757 €

Beitragstabelle 2: Betreuung in häuslicher Kindertagespflege und Großtagespflegestellen

Einkommensstufe			Kinder ab 3 Jahren					Kinder unter 3 Jahren					
			15 Std.	20 Std.	25 Std.	35 Std.	45 Std.	15 Std.	20 Std.	25 Std.	35 Std.	45 Std.	
1	bis	27.000 €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2	bis	33.000 €	19 €	23 €	28 €	35 €	52 €	44 €	56 €	66 €	78 €	87 €	
3	bis	42.000 €	36 €	44 €	56 €	65 €	93 €	81 €	103 €	122 €	144 €	162 €	
4	bis	51.000 €	55 €	70 €	85 €	103 €	147 €	127 €	162 €	194 €	230 €	259 €	
5	bis	60.000 €	77 €	97 €	117 €	140 €	199 €	159 €	202 €	245 €	287 €	323 €	
6	bis	69.000 €	98 €	125 €	153 €	182 €	257 €	191 €	242 €	295 €	344 €	387 €	
7	bis	78.000 €	119 €	152 €	186 €	223 €	311 €	223 €	282 €	342 €	397 €	453 €	
8	bis	87.000 €	140 €	180 €	221 €	263 €	364 €	255 €	323 €	390 €	449 €	519 €	
9	bis	96.000 €	156 €	201 €	249 €	295 €	408 €	285 €	361 €	436 €	501 €	581 €	
10	bis	105.000 €	173 €	223 €	276 €	326 €	452 €	314 €	399 €	481 €	554 €	643 €	
11	bis	114.000 €	189 €	244 €	303 €	357 €	496 €	344 €	437 €	526 €	603 €	700 €	
12	über	114.000 €	205 €	265 €	328 €	388 €	540 €	373 €	475 €	572 €	655 €	757 €	

*Hinweis: Buchungszeiten bis 15 Std. und bis 20 Std. sind lediglich in Angeboten der Kindertagespflege möglich. Die Beiträge 25 Std., 35 Std. und 45 Std. stimmen mit den Beiträgen in der Elternbeitragstabelle 1: Betreuung in Kindertageseinrichtungen überein.



SITZUNGSVORLAGE
B 2021/510/4799

Fachbereich/Aktenzeichen Datum öffentlich

Fachdienst Jugendamt 15.02.2021

van der Veen, Hendrik

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Jugendhilfeausschuss	Entscheidung	11.03.2021
Finanzausschuss und Ausschuss für Wirtschaftsförderung	Entscheidung	26.04.2021
Rat	Entscheidung	03.05.2021

Budget für den Kinder- und Jugendförderplan 2022 bis 2026

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Oelde zur Planungssicherheit für die freien Träger der Jugendhilfe in der Kinder- und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und dem erzieherischen Kinder- und Jugendschutz für die Jahre 2022 – 2026 folgendes Finanzvolumen des Kinder- und Jugendförderplans:

Budgetplanung Kinder- und Jugendförderplan 2022 - 2026					
	2022	2023	2024	2025	2026
Kinder- und Jugendarbeit (gesamt)	228.272 €	231.520 €	234.835 €	238.218 €	241.671 €
Alte Post – Pauschale + Landesmittel	212.324 €	215.408 €	218.556 €	221.770 €	225.052 €
➤ Offener Treff, Jugendcafé	52.898 €	53.667 €	54.451 €	55.252 €	56.069 €
➤ Freizeitorientierte Jugendarbeit	50.554 €	51.216 €	51.891 €	52.581 €	53.285 €
➤ Interkulturelle Jugendarbeit	22.039 €	22.359 €	22.686 €	23.020 €	23.360 €
➤ Politische und soziale Bildung	22.039 €	22.359 €	22.686 €	23.020 €	23.360 €
➤ Medienbezogene Jugendarbeit	7.344 €	7.451 €	7.560 €	7.671 €	7.785 €
➤ Kulturelle Jugendarbeit	62.447 €	63.354 €	64.280 €	65.225 €	66.190 €
➤ Förderung des Ehrenamtes	10.950 €	11.114 €	11.281 €	11.450 €	11.622 €
Jugendsozialarbeit (gesamt)	368.115 €	366.229 €	385.657 €	383.784 €	388.955 €
➤ Schulsozialarbeit/Jugendberufshilfe/ Förderangebote**	329.000 €	329.950 €	345.200 €	346.135 €	347.100 €
➤ Alte Post – Pauschale	31.615 €	32.279 €	32.957 €	33.649 €	34.355 €
➤ Ausbildungsmesse mach mit	3.500 €	0 €	3.500 €	0 €	3.500 €
➤ Zuschuss InVia*	4.000 €	4.000 €	4.000 €	4.000 €	4.000 €

Kinder- und Jugendschutz	16.358 €	16.581 €	16.809 €	17.042 €	17.280 €
➤ Alte Post Pauschale	10.638 €	10.861 €	11.089 €	11.322 €	11.560 €
➤ Drobs-Mobil/Zuschuss AK Suchtvorbeugung*	5.720 €	5.720 €	5.720 €	5.720 €	5.720 €
Gesamt	612.745 €	614.330 €	637.300 €	639.044 €	647.907 €
* Anpassungen der pauschalierten Förderung - InVia und Drobs-Mobil um jeweils 300 € pro Jahr					
** ab 2024 kalkulierte Anpassungen mit den Trägern der Schulsozialarbeit - Kalkulation mit 6% nach drei Jahren					

Sachverhalt:

Die Stadt Oelde ist zur Aufstellung eines Kinder- und Jugendförderplans verpflichtet:

Drittes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes; Gesetz zur Förderung der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes - Kinder- und Jugendförderungsgesetz - (3. AG-KJHG – KJFöG)

§ 15 Förderung durch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe

(3) Im Rahmen ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit haben die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe dafür Sorge zu tragen, dass die erforderlichen Haushaltsmittel bereitgestellt werden. Sie müssen in einem angemessenen Verhältnis zu den für die Jugendhilfe insgesamt bereitgestellten Mittel stehen.

(4) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe erstellt auf der Grundlage der kommunalen Jugendhilfeplanung einen Förderplan, der für jeweils eine Wahlperiode der Vertretungskörperschaft festgeschrieben wird.

Die Aufstellung des Kinder- und Jugendförderplans der Stadt Oelde 2016 – 2021 fand im Jahr 2015 unter angespannten finanziellen Rahmenbedingungen der Stadt Oelde statt. Aus dieser Erfahrung heraus wurden in der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 16.03.2016 Veränderungen zur Aufstellung des KJPs 2022 – 2026 auf Basis der Erfahrungen mit dem o. g. Entscheidungsprozesses vereinbart: Die Budgetierung des Kinder- und Jugendförderplans 2022 – 2026 soll bereits im Jahr 2021 durch Beschluss des Rates um ein Kalenderjahr vorgezogen erfolgen, um

- eine Planungssicherheit für die freien Träger, insbesondere in Hinblick auf die arbeitsrechtlichen Rahmenbedingungen des erforderlichen Personals, zu gewährleisten
- und
- die inhaltliche Ausgestaltung des Kinder- und Jugendförderplans durch den Jugendhilfeausschuss auf ein durch den Rat der Stadt Oelde beschlossenes finanzielles Fundament zu stellen.

Diese Zielsetzung wurde entsprechend unter IX. Entscheidung über die Fortschreibung des Leistungsvertrages im Kontrakt mit dem Jugendwerk für die Stadt Oelde e. V. festgeschrieben:

„Die Entscheidung über die Budgetierung des Kinder- und Jugendförderplans der Stadt Oelde für die Jahre 2022 – 2026 soll auf der Grundlage des Beschlusses des Kinder- und Jugendförderplans vom 10.03.2016 von der inhaltlichen Ausgestaltung des Kinder- und Jugendförderplans entkoppelt und im Rahmen der Haushaltsverabschiedung für das Jahr 2021 im Rat der Stadt Oelde erfolgen. Darauf basierende Vertragsverhandlungen zwischen der Stadt Oelde und dem Jugendwerk für die Stadt Oelde e. V. sind bis zum 30.09.2021 abzuschließen.“

Durch die frühzeitige Festlegung des Budgets ca. ein Jahr vor Ende der Laufzeit des Kinder- und Jugendförderplans und somit auch vor Ende der Laufzeit des Leistungsvertrags soll hinsichtlich einer Fortsetzung oder Beendigung von Leistungen ab 2022 eine höhere Planungssicherheit für

das Jugendwerk entstehen, so dass z. B. entsprechende Personalplanungen frühzeitig eingeleitet und u.U. die Wahrung notwendiger Kündigungsfristen gewährleistet werden können.“

Im Kinder- und Jugendförderplan werden ausschließlich Leistungen aus der Produktgruppe 06.01 Kinder- und Jugendförderung dargestellt, die mit öffentlichen Mitteln der Jugendhilfe gefördert werden. Nicht berücksichtigt sind interne Leistungsverrechnungen (z. B. Gebäudemanagement) und die personellen Ressourcen des Fachdienstes Jugendamt. Einzige Ausnahme ist der Stellenanteil im Bereich der Schulsozialarbeit, da in diesem Arbeitsbereich eine Trägervielfalt gegeben ist. Seit 2019 ist in diesem Bereich auch eine städtische Mitarbeiterin tätig.

Größter Einzelanbieter in der Produktgruppe ist das Jugendwerk für die Stadt Oelde e. V., Träger der Alten Post. Die Alte Post erbringt den überwiegenden Teil der Leistungen im Bereich Kinder- und Jugendarbeit und hat darüber hinaus Stundenkontingente im Bereich der Jugendsozialarbeit und des erzieherischer Kinder- und Jugendschutzes. Das Jugendwerk/Alte Post ist seit 35 Jahren ein verlässlicher Kooperationspartner in Oelde.

Im Bereich der Jugendsozialarbeit, darunter fallen auch die Bereiche der Schulsozialarbeit und der Jugendberufshilfe, hat sich mit den freien Trägern der Jugendhilfe, dem LWL Heilpädagogisches Kinderheim Hamm, der InnoSozial gGmbH, dem Caritasverband im Kreisdekanat Warendorf e. V. und der Stadt Oelde, eine Trägervielfalt etabliert und bewährt.

Hinzu kommen weitere Kooperationspartner. Im Bereich des erzieherischer Kinder- und Jugendschutzes ist es z. B. der Arbeitskreis Jugend- und Drogenberatung im Kreis Warendorf mit dem Drobs-Mobil.

Zurzeit berücksichtigt der bestehende Kinder- und Jugendförderplan neun Arbeitsschwerpunkte.

Produkt: Kinder- und Jugendarbeit

1. Offener Treff, Jugendcafé
2. Sport- und freizeitorientierte Jugendarbeit
3. Interkulturelle Jugendarbeit
4. Politische und soziale Bildung
5. Medienbezogene Jugendarbeit
6. Kulturelle Jugendarbeit
7. Förderleistung: Förderung und Anerkennung des Ehrenamts

Produkt: Jugendsozialarbeit

8. Jugendsozialarbeit

Produkt: Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

9. Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

Auf Basis der o. g. Zielsetzungen wird im Folgenden das kalkulierte Finanzbudget für den Kinder- und Jugendförderplan der Stadt Oelde 2022 – 2026 abgebildet. Ausgangspunkt für die Kalkulation sind der zurzeit laufende Kinder- und Jugendförderplan bis 2021 und die bestehenden Verträge mit den freien Trägern der Jugendhilfe.

Die Kostenentwicklung während der Laufzeit des aktuellen Kinder- und Jugendförderplans 2016 bis 2021 ist durch drei Entwicklungen beeinflusst:

- Im Zusammenwirken des Rates, des Jugendhilfeausschusses und des Fachdienstes Jugendamt ist der Bereich der Schulsozialarbeit mit 1,5 Stellen deutlich ausgebaut worden.

- Einsparungen im Kinder- und Jugendförderplan aus dem Jahr 2016 sind 2017 wieder zurückgenommen worden. Hierbei handelte es sich um den Bereich Förderung des Ehrenamts.
- Tarifbedingte Steigerungen der Personalkosten

Budgetplanung KJP 2022 - 2026							
Kinder- und Jugendförderplan 2016 - 2021	Beginn	Ende					
Kinder- und Jugendförderplan 2022 - 2026			Beginn				Ende
	2016	2021	2022	2023	2024	2025	2026
Kinder- und Jugendarbeit (gesamt)	198.600 €	219.906 €	228.272 €	231.520 €	234.835 €	238.218 €	241.671 €
Alte Post – Pauschale + Landesmittel	198.600 €	206.406 €	212.324 €	215.408 €	218.556 €	221.770 €	225.052 €
Offener Treff, Jugendcafe	49.480 €	51.416 €	52.898 €	53.667 €	54.451 €	55.252 €	56.069 €
Freizeitorientierte Jugendarbeit	42.610 €	49.295 €	50.554 €	51.216 €	51.891 €	52.581 €	53.285 €
Interkulturelle Jugendarbeit	20.615 €	21.425 €	22.039 €	22.359 €	22.686 €	23.020 €	23.360 €
Politische und soziale Bildung	20.615 €	21.425 €	22.039 €	22.359 €	22.686 €	23.020 €	23.360 €
Medienbezogene Jugendarbeit	6.870 €	7.140 €	7.344 €	7.451 €	7.560 €	7.671 €	7.785 €
Kulturelle Jugendarbeit	58.410 €	60.705 €	62.447 €	63.354 €	64.280 €	65.225 €	66.190 €
Förderung des Ehrenamtes	0.00 €	8.500 €	10.950 €	11.114 €	11.281 €	11.450 €	11.622 €
Jugendsozialarbeit (gesamt)	228.260 €	364.050 €	368.115 €	366.229 €	385.657 €	383.784 €	388.955 €
Schulsozialarbeit/Jugendberufshilfe/Förderangebote**	190.000 €	328.000 €	329.000 €	329.950 €	345.200 €	346.135 €	347.100 €
Alte Post – Pauschale	31.060 €	32.350 €	31.615 €	32.279 €	32.957 €	33.649 €	34.355 €
Ausbildungsmesse mach mit	3.500 €	0 €	3.500 €	0 €	3.500 €	0 €	3.500 €
Zuschuss InVia*	3.700 €	3.700 €	4.000 €	4.000 €	4.000 €	4.000 €	4.000 €
Kinder- und Jugendschutz	16.020 €	17.120 €	16.358 €	16.581 €	16.809 €	17.042 €	17.280 €
Alte Post Pauschale	10.710 €	11.700 €	10.638 €	10.861 €	11.089 €	11.322 €	11.560 €
Drobs-Mobil/Zuschuss AK Suchtvorbeugung*	5.310 €	5.420 €	5.720 €	5.720 €	5.720 €	5.720 €	5.720 €
Gesamt	442.880 €	601.076 €	612.745 €	614.330 €	637.300 €	639.044 €	647.907 €
* Anpassungen der pauschalierten Förderung - InVia und Drobs-Mobil um jeweils 300 € pro Jahr							
** ab 2024 kalkulierte Anpassungen mit den Trägern der Schulsozialarbeit - Kalkulation mit 6% nach drei Jahren							

Die Steuerung der Leistungen über einen Kinder- und Jugendförderplan mit einem jährlichen Berichtswesen hat sich bewährt und zu einer Verlässlichkeit sowie Versachlichung der Diskussionen über das Arbeitsfeld der Kinder- und Jugendförderung geführt. Dieser Weg sollte fortgeführt werden.



SITZUNGSVORLAGE
M 2021/200/4829

Fachbereich/Aktenzeichen

Datum

öffentlich

Fachdienst Finanzen

06.04.2021

Steinberg, Nadine

Beratungsfolge

Zuständigkeit

Termin

Finanzausschuss und
Wirtschaftsförderung

Ausschuss für Kenntnisnahme

26.04.2021

Entwicklung der Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss und Ausschuss für Wirtschaftsförderung nimmt Kenntnis.

Sachverhalt:

Die Grundlagen für die Kreditwirtschaft der Stadt Oelde sind in § 86 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) normiert. Hier ist festgelegt, dass die Gemeinden Kredite nur für Investitionen oder zur Umschuldung von bestehenden Investitionskrediten aufnehmen dürfen. Von diesen sog. Investitionskrediten sind die sog. Kassenkredite bzw. Kredite zur Liquiditätssicherung (§ 89 GO NRW) zu unterscheiden, die grundsätzlich unterjährig und lediglich zur Sicherstellung der Liquidität, d. h. Zahlungsfähigkeit, aufgenommen werden dürfen.

I. Liquiditätskredite

Die Stadt Oelde hat im Laufe des Jahres 2020 zur Sicherstellung der Liquidität mehrere Kassenkredite aufnehmen müssen. Die im Haushaltsplan 2020 vorgesehene Ermächtigung für Liquiditätskredite von bis zu 10.000.000 EUR musste aufgrund der durch die COVID-19-Pandemie deutlich geringeren Einnahmen vollständig in Anspruch genommen werden. Mit Beschluss des Rates vom 22.06.2020 über die Nachtragssatzung 2020 musste der Rahmen für die Aufnahme von Kassenkrediten in der Haushaltssatzung auf 15 Mio. EUR angehoben werden, um jederzeit die Zahlungsfähigkeit der Stadt Oelde gewährleisten zu können.

In der Spitze hatte die Stadt Oelde einen Kassenkreditbestand von 13,5 Mio. EUR. Zum Jahresende konnte der Bestand an Krediten zur Liquiditätssicherung vollständig zurückgeführt werden. Diese Entwicklung ist im Wesentlichen darauf zurückzuführen, dass die Stadt Oelde Ende Dezember die Ausgleichszahlungen des Landes Nordrhein-Westfalen für die Corona-bedingten Gewerbesteuerausfälle i. H. v. 7 Mio. EUR erhalten hat.

Der Kassenbestand der Stadt Oelde zum 31.12.2020 betrug 2.492.190,92 EUR (Vorjahr, 31.12.2019: 10.100.987,22 EUR).

II. Investitionskredite

Von größerer Bedeutung für die städtischen Finanzen sind die **Investitionskredite**. Konsumtive Aufwendungen, wie z. B. Personal-, Betriebs-, Geschäfts- und Unterhaltungsaufwendungen dürfen nicht durch Investitionskredite finanziert werden.

Die Finanzierung von Investitionen, also vor allem die Anschaffung von beweglichen oder unbeweglichen Vermögensgegenständen wie Fahrzeuge, Maschinen, Grundstücke oder der Neubau von Gebäuden sind durch Kreditaufnahme möglich, wenn der Haushaltsplan dazu ermächtigt und andere Einnahmen, insbesondere für Investitionen zweckgebundene Einnahmen wie Fördermittel, Zuweisungen und Zuschüsse zur Deckung des Investitionsbedarfes nicht ausreichen. Einnahmen aus der Veräußerung von Vermögensgegenständen sind ebenfalls vorrangig zur Finanzierung der Investitionen zu nutzen.

1. Kreditermächtigung laut Haushaltsplanung 2020

Im Rahmen der Haushaltsplanung 2020 und dem Anzeigeverfahren zum Haushalt 2020 wurde eine Kreditermächtigung i. H. v. 28.136.777,00 EUR ermittelt.

2. Inanspruchnahme der Kreditermächtigung 2020

In 2020 wurden lediglich letztmalig die Landesfördermittel als Darlehen aus dem Förderprogramm Gute Schule 2020 in Höhe von 318.362,00 EUR für die Anbauten am Thomas-Morus-Gymnasium neu aufgenommen. Die Abwicklung des Förderprogrammes läuft über eine Darlehensaufnahme bei der NRW.Bank. Die durch die Kreditaufnahme aus dem Programm Gute Schule 2020 entstehenden Zins- und Tilgungsleistungen werden jedoch vollständig vom Land Nordrhein-Westfalen übernommen, sodass es sich hierbei um ein kostenneutrales Darlehen handelt.

Der unterjährige Finanzstatusbericht sowie die laufende Beobachtung der Liquidität durch die Stadtkasse ließen erkennen, dass eine Aufnahme über die genannten Landesfördermittel hinaus (aus dem Förderprogramm Gute Schule 2020) notwendig sein würde. Die reguläre Tilgung erfolgte i. H. v. rd. 1,3 Mio. EUR. Darüber hinaus hat die Stadt Oelde im Rahmen der nachhaltigen Haushaltswirtschaft eine Sondertilgung eines Altdarlehens in Höhe von insgesamt 1,334 Mio. EUR vorgenommen. Durch die reguläre Tilgung sowie Sondertilgung verringerte sich der Restschuldenbestand aus Darlehen zum 31.12.2020 zunächst auf 29.264 TEUR. Zum Jahresende musste die Stadt Oelde jedoch noch einen Investitionskredit i. H. v. 2,3 Mio. EUR aufnehmen, so dass ein Restbestand an Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten von (vorläufig) 31.564 TEUR zum 31.12.2020 auszuweisen ist.

3. Übertragung der nicht in Anspruch genommenen Kreditermächtigung 2020 (vorläufig)

Entgegen der im Rahmen der Planung 2020 notwendig erscheinenden Kreditaufnahme i. H. v. rd. 28,1 Mio. EUR ist wie ausgeführt eine Inanspruchnahme nur zu geringen Teilen erfolgt. Es wäre

jedoch zulässig, noch nicht abgeschlossene Investitionsmaßnahmen des Haushaltsjahres 2020, die in 2021 fortgeführt werden und entsprechend übertragen worden sind, bei Bedarf noch aus der Vorjahreskreditermächtigung zu finanzieren (vgl. § 86 Abs. 2 GO NRW).

Aus der Kreditermächtigung des Jahres 2020 wurde bereits im März 2021 ein Förderdarlehen bei der NRW.BANK für den Anbau am Thomas-Morus-Gymnasium (G9) i. H. v. 2,0 Mio. EUR aufgenommen. Erstmals konnte die NRW.BANK im Rahmen des Förderprogrammes Moderne Schule einen negativen Zinssatz anbieten, sodass die Stadt Oelde für die o. g. Baumaßnahme ein Darlehen mit einem Zinssatz von -0,64 % aufgenommen hat. Allein aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten ist eine Aufnahme daher für das Jahr 2020 als sinnvoll zu bewerten.

Ob und inwieweit eine Inanspruchnahme der Vorjahreskreditermächtigungen erforderlich sein wird, kann erst nach abschließender Erstellung der Jahresrechnung 2020 beurteilt werden und unter der Voraussetzung, dass die aktuelle Liquidität nicht ausreicht. Hierzu wird im Verlauf des laufenden Haushaltsjahres berichtet.

4. Kreditwirtschaft im Rahmen der Haushaltsplanung 2021

Im Rahmen der Haushaltsplanung 2021 und dem Anzeigeverfahren zum Haushalt 2021 wurde eine Kreditermächtigung i. H. v. insgesamt bis zu 20.443.833 EUR durch den Rat der Stadt Oelde beschlossen. Hinzu kommen die unter Ziffer 3. dargestellten Ermächtigungen aus Kreditübertragungen aus den Vorjahresresten.

III. Übersicht über **Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen** zum 31.12.2020 (vorläufig)

Zum 31.12.2020 hatte die Stadt Oelde insgesamt 20 Darlehen bei sieben verschiedenen Kreditinstituten aufgenommen. Der Stand der Verbindlichkeiten aus Krediten betrug zum 31.12.2020 rd. 31,564 Mio. EUR (Vorjahr: 31,506 Mio. EUR).

Ergänzende Informationen:

- Die Zinsbindung der Darlehen endet zwischen dem 30.03.2020 und dem 15.03.2046 (längste laufende Zinsbindung).
- Die Restschuld der Darlehen zum 31.12.2020 variiert zwischen 48.286,76 EUR und 3.973.299,44 EUR.
- Die Zinssätze der Darlehen variieren zum 31.12.2020 zwischen zinsfreien Darlehen und bis zu 4,98 %.
- Der durchschnittliche Zinssatz beträgt ungewichtet 2,36 % (Vorjahr: 2,67 %).
- Der durchschnittliche Zinssatz hat sich gegenüber dem Vorjahr verringert, da ein getilgtes Darlehen mit einem Zinssatz von 3,64 % nicht mehr berücksichtigt wurde. Zudem konnten die neu aufgenommenen Darlehen mit einem Zinssatz von 0,00 % aufgenommen werden.
- Der durchschnittliche Zinssatz beträgt gewichtet 2,91 % (Basis Restschuld zum 31.12.2020; Vorjahr: 3,19 %).



SITZUNGSVORLAGE
B 2021/III/4826

<u>Fachbereich/Aktenzeichen</u>	<u>Datum</u>	<u>öffentlich</u>
Technischer Beigeordneter	31.03.2021	

Leson, André

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Finanzausschuss und Ausschuss für Wirtschaftsförderung	Vorberatung	26.04.2021
Ausschuss für Planung, Wohnen und Digitalisierung	Stadtentwicklung, Vorberatung	29.04.2021
Rat	Entscheidung	03.05.2021

Interkommunale Kooperation zur Verwertung von Klärschlamm

Beschlussvorschlag:

1. Der Rat der Stadt Oelde stimmt dem Beitritt zur Kooperation der interessierten Abwasserbetriebe aus dem Kreis Warendorf auf Basis der als Anlage beigefügten Kooperationsvereinbarung zu.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, alles Notwendige zu veranlassen. Sie ist berechtigt, nicht wesentliche Änderungen (insbesondere redaktioneller Natur) zu verhandeln und den Änderungen zuzustimmen.

Sachverhalt:

Im Zuge der erheblichen Marktverwerfungen im Bereich der Klärschlamm Entsorgung und den damit einhergehenden deutlichen Kostensteigerungen in den vergangenen Jahren haben die der Kooperationsvereinbarung zu entnehmenden Abwasserbetriebe / Kommunen aus dem Kreis Warendorf gemeinsam die verschiedenen Optionen im Markt geprüft und bewertet.

Infolge dieser Gemeinschaftsarbeit wurde deutlich, dass die beteiligten Abwasserbetriebe in diesem umfangreichen Themengebiet langfristig besser zusammen agieren. Aus diesem Grund wurde frühzeitig eine möglichst unkomplizierte Art der Zusammenarbeit ohne zusätzliche Verwaltungskosten angedacht. Die beigefügte Kooperationsvereinbarung wurde parallel im Prozess zur Vervollständigung der langfristigen Entsorgungsstrategie erarbeitet.

Die Kooperationsvereinbarung gliedert sich in zwei Teile. Der erste Teil bezieht sich auf die gemeinsame Ausschreibung von Entsorgungs- und Nebenleistungen (Abschnitte 1 und 2).

Die bestehende vertragliche Vereinbarung mit der Abfallwirtschaftsgesellschaft des Kreises Warendorf (AWG) zur Entsorgung von Klärschlamm sowie die teilweise benötigte mobile Pressung läuft bis Ende 2024. Die mögliche Beteiligung an der Klärschlammverwertung Buchenhofen GmbH bietet eine Entsorgung der Klärschlämme voraussichtlich ab dem Jahr 2028.

Für den Zeitraum von 2025 – 2027 sollen gemeinsame Ausschreibungen zur Klärschlamm-entsorgung und darüber hinaus für die Logistik sowie den weiteren Bedarf an Dienstleistungen (Entsorgung Rechengut, Sandfang, mobile Schlammpressung) erfolgen.

Aufgrund der offenen Entscheidung zur Fortsetzung des Projektes durch die Gesellschafter der Klärschlammverwertung Buchenhofen GmbH und zum Beitritt der Stadt Oelde bietet sich die Kooperation grundsätzlich als ergänzendes Konzept an. Denn eine gemeinsame Ausschreibung der benötigten Klärschlamm Entsorgung wäre auch über den Zeitraum 2025 - 2027 hinaus möglich.

Obwohl die Marktattraktivität durch die Kooperation mit der Mengensteigerung verbessert und die Verwaltungskosten für die beteiligten Abwasserbetriebe insgesamt reduziert werden können, kann durch eine reine Kooperation die erforderliche Entsorgungssicherheit für den Klärschlamm nicht in jedem Fall gewährleistet werden. Dies kann der Fall sein, wenn z. B. kein Angebot eingeht.

Aus der wertschätzenden Zusammenarbeit, dem vertrauensvollen Austausch sowie dem umfangreichen Know-how und der gebündelten Erfahrungen in diesem Arbeitskreis wurde der Teil 1 der Vereinbarung um einen Abschnitt 3 als Option ergänzt. Soweit zukünftig weitere Synergien in der Zusammenarbeit erkannt werden, bietet die Kooperation somit die Möglichkeit, diese für alle Abwasserbetriebe zu nutzen.

Für den Fall des Beitritts zur Klärschlammverwertung Buchenhofen GmbH werden im zweiten Teil der Kooperationsvereinbarung Regelungen zur Vertretung der interessierten Abwasserbetriebe aus dem Kreis Warendorf in den Gremien der KVB getroffen.

Der Vorsitz in der Kooperation zur Durchführung der Beschaffungsprozesse und Vertretung in der KVB wird unter allen Beteiligten rotieren.

Im dritten Teil der Vereinbarung befinden sich allgemeine Regelungen. Entsprechend der gemeinsamen Entsorgungsziele wird die Kooperationsvereinbarung mit einer Mindestdauer bis zum 31.12.2027 geschlossen.

Über die vorgesehene Kooperation wurden die Aufsichtsbehörden informiert. Nach dem Beschluss zur Unterzeichnung der Kooperation müssen die Aufsichtsbehörden noch formal zustimmen, daher steht der Beschluss unter dem Vorbehalt der zu erwartenden Genehmigungen der Aufsichtsbehörden.

Da über die Kooperation hinaus aus diesem Instrument möglicherweise eine gesellschaftliche Beteiligung abgebildet werden soll, wird der Beitritt zu der Kooperation auch bereits im Finanzausschuss beraten.

Anlage:

Entwurf der Kooperationsvereinbarung der interessierten Abwasserbetriebe aus dem Kreis Warendorf

Vereinbarung

zwischen

1. der Abwasserbetrieb TEO Anstalt öffentlichen Rechts, vertreten durch den Vorstand, Bahnhofstraße 48, 48291 Telgte, **Beteiligte zu 1)**
2. Stadt Oelde, vertreten durch die Bürgermeisterin, Ratsstiege 1, 59302 Oelde, **Beteiligte zu 2)**
3. Stadt Ahlen, vertreten durch den Bürgermeister, Westenmauer 10, 59227 Ahlen, **Beteiligte zu 3)**
4. Stadt Warendorf, vertreten durch den Abwasserbetrieb Warendorf, dieser vertreten durch die Betriebsleitung, Freckenhorster Straße 43, 48231 Warendorf **Beteiligte zu 4)**
5. Stadt Drensteinfurt, vertreten durch den Eigenbetrieb Abwasserwerk der Stadt Drensteinfurt, dieser vertreten durch die Betriebsleitung, Landsbergplatz 7, 48317 Drensteinfurt, **Beteiligte zu 5)**
6. die Gemeinde Wadersloh, vertreten durch den Bürgermeister, Liesborner Straße 5, 59329 Wadersloh, **Beteiligte zu 6)**

im Folgenden gemeinsam auch „**Beteiligte**“ bzw. „**die Beteiligten**“ genannt.

Vorbemerkung

Den Beteiligten zu 2) bis 6) obliegt jeweils die gemeindliche Abwasserbeseitigung für ihr Gebiet, die Beteiligte zu 1) führt die öffentliche Abwasserbeseitigung auf dem Gebiet der Stadt Telgte sowie der Gemeinden Everswinkel, Ostbevern und Beelen durch. Im Hinblick auf die ihnen obliegenden Pflichten betreiben die Beteiligten zu 1) bis 6) die erforderlichen Anlagen, insbesondere Kläranlagen. Bei dem Betrieb der zur Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht erforderlichen Anlagen fallen Abfälle im Sinne des KrWG an, die die Beteiligten zu 1) bis 6) als Abfallerzeuger nach Maßgabe der einschlägigen abfallrechtlichen Bestimmungen zu entsorgen haben (§§ 7 ff. KrWG).

Die Beteiligten zu 1) bis 6) streben an, bei der Vergabe der benötigten Entsorgungsdienstleistungen zu kooperieren, um eine in wirtschaftlicher Hinsicht möglichst günstige und ökologisch hochwertige Leistungserbringung zu gewährleisten. Teil I dieser Vereinbarung regelt den Rahmen, innerhalb dessen die Beteiligten zu 1) bis 6) bei der Vergabe der entsprechenden Leistungen kooperieren möchten.

Die Beteiligten zu 1) bis 6) prüfen darüber hinaus, ob sie künftig die Entsorgung (Verwertung) der beim Betrieb ihrer Kläranlage anfallenden Klärschlämme durch Beitritt zu einer Kooperation erfüllen, die zwischen dem Aggerverband, dem Bergisch-Rheinischen Abwasserverband, der Stadt Münster, der Landeshauptstadt Düsseldorf und dem Wupperverband vereinbart worden ist. Ziel der Kooperation ist es, über eine bereits gegründete Gesellschaft, die Klärschlammverwertung Buchenhofen GmbH [KVB GmbH], die Verwertung von Klärschlämmen in einer Anlage vorzunehmen, die die KVB GmbH derzeit plant und – vorbehaltlich der dazu erforderlichen Beschlussfassungen der Gesellschafter – errichtet. Die Inbetriebnahme der Anlage ist im Jahr 2028 geplant. Teil II dieser Vereinbarung trifft Regelungen zur Abstimmung der der Kooperation beitretenden Beteiligten im Hinblick auf ihre Funktion als künftige potentielle Gesellschafter der KVB GmbH, die Entsendung eines Mitglieds in den Aufsichtsrat der KVB GmbH sowie die Mitwirkung der Beteiligten im Technischen Beirat sowie im Lenkungsausschuss der KVB GmbH.

Teil I
Kooperation bei der Vergabe von Aufträgen

Abschnitt 1

§ 1
Verwertung von Klärschlamm

- (1) Ziel der Beteiligten zu 1) bis 6) ist es, die gesetz- und verordnungskonforme Entsorgung der beim Betrieb ihrer Kläranlagen anfallenden Klärschlämme auf hohem ökologischen Niveau möglichst wirtschaftlich durchzuführen.
- (2) Vor diesem Hintergrund verpflichten sich die Beteiligten zu 1) bis 6) die Entsorgung der in ihren Anlagen jeweils anfallenden Klärschlämme im Rahmen eines gemeinsamen Vergabeverfahrens nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auszuschreiben und im Ergebnis des Vergabeverfahrens gemäß § 22 KrWG einen Dritten mit der Erbringung der Leistungen zu beauftragen.

§ 2
Gestaltung des Vergabeverfahrens

- (1) Die Beteiligten verpflichten sich, die Entsorgung sämtlicher Klärschlämme, die in den von ihnen betriebenen Kläranlagen anfallen, in das Vergabeverfahren einzubringen und – soweit im Zuge des Vergabeverfahrens Aufträge erteilt werden – das beauftragte Unternehmen mit der Entsorgung sämtlicher in ihren Anlagen jeweils anfallender Klärschlämme zu beauftragen.
- (2) Das Vergabeverfahren soll dergestalt vorbereitet und durchgeführt werden, dass zum Zwecke der Erzielung möglichst günstiger Angebotspreise für alle Beteiligten die Mengen sämtlicher Beteiligter gebündelt und nicht in Lose unterteilt an den Markt gebracht werden. Unternehmen, die sich als Bieter am Verfahren beteiligen wollen, müssen mithin die ausgeschriebenen Leistungen für alle Beteiligten anbieten und im Zuschlagfalle durchführen. Im Ergebnis des Vergabeverfahrens sollen mit dem erfolgreichen Bieter

jeweils im wesentlichen inhaltsgleiche Verträge mit den Beteiligten 1) bis 6) abgeschlossen werden. Jeder Beteiligte beauftragt auf der Grundlage des Vertrages zu den im Vergabeverfahren ermittelten Konditionen ausschließlich die Entsorgung der in seinen Anlage(n) anfallenden Schlämme.

- (3) Ausgeschrieben werden die Logistik (Abholung der Klärschlämme an den jeweiligen Anlagen der Beteiligten einschließlich ggf. mobiles Verpressen und Beförderung zu der im Vergabeverfahren zu benennenden Verwertungsanlage), die thermische Verwertung der Klärschlämme und die Entsorgung der bei der thermischen Verwertung anfallenden Reststoffe. Das Vergabeverfahren soll so rechtzeitig vorbereitet und durchgeführt werden, dass die Leistungen ab dem 01.01.2025 erbracht werden können. Die zwischen dem erfolgreichen Bieter und den Beteiligten zu 1) bis 6) jeweils abzuschließenden Verträge sollen eine Laufzeit aufweisen, die der Inbetriebnahme der Verwertungsanlage der KVB (voraussichtlich im Jahr 2028) GmbH Rechnung trägt.

§ 3

Mitwirkung/

Durchführung des Vergabeverfahrens

- (1) Das Vergabeverfahren soll federführend von der Beteiligten zu 1) vorbereitet und durchgeführt werden.
- (2) Die weiteren Beteiligten verpflichten sich, der federführenden Beteiligten zu 1) sämtliche Informationen auf Anforderung so rechtzeitig zur Verfügung zu stellen, dass die in § 2 Abs. 3 S. 2 und 3 genannten Termine eingehalten werden können; Rückmeldungen müssen spätestens innerhalb von drei Wochen erfolgen, gerechnet ab Zugang der Anforderung der jeweiligen Information durch den federführenden Beteiligten. Die Beteiligten werden insbesondere folgende Informationen zusammenstellen:
- auszuschreibende jährliche Menge (Mg)
 - Feststoffanteil (%)
 - aktuelle Klärschlammanalysen

- Ladungsart (Container oder Sattelzug)
 - ggf. Bedarf einer mobilen Verpressung – Menge (Mg)
- (3) Die federführende Beteiligte zu 1) erstellt auf der Grundlage der ihr gemäß Abs. 2 erteilten Informationen unter Berücksichtigung der Vorgaben in dieser Vereinbarung die Vergabeunterlagen für ein Vergabeverfahren, die vor Versendung und Veröffentlichung einer Vergabebekanntmachung sämtlichen Beteiligten auf elektronischem Weg zur Prüfung zu überlassen sind. Die Einleitung des Vergabeverfahrens durch Versendung der Vergabebekanntmachung bedarf der vorherigen Zustimmung (Textform ist ausreichend) durch die Beteiligten zu den von der federführenden Beteiligten zu 1) erstellten Vergabeunterlagen; die Zustimmung gilt als erteilt, wenn ein Rückmeldung innerhalb von drei Wochen nach Versendung der Vergabeunterlagen nicht erfolgt ist.
- (4) Nach Erteilung der Zustimmung nach vorstehendem Abs. 3 S. 2 veranlasst die federführende Beteiligte zu 1) die Versendung der Vergabebekanntmachung und die Bereitstellung der Vergabeunterlagen auf einer geeigneten Vergabeplattform. Sie informiert die weiteren Beteiligten während des laufenden Vergabeverfahrens fortlaufend über den Stand des Verfahrens. Bei Rückfragen von Bietern/Interessenten im Verfahren verpflichten sich die Beteiligten, soweit erforderlich an der Beantwortung von Bieterfragen zeitnah mitzuwirken und dazu ggf. erforderliche Informationen zur Verfügung zu stellen. Nach Eingang der Angebote prüft die federführende Beteiligte die eingegangene Angebote. Sie erstellt einen Auswertungsbericht, der den weiteren Verfahrensbeteiligten gemeinsam mit den eingegangenen Angeboten unter Beachtung des vergaberechtlichen Gebots der Geheimhaltung zur Verfügung gestellt wird.
- (5) Soweit – ggf. nach vorausgegangener Befassung der zuständigen Gremien – alle Beteiligten dem Vergabevorschlag der Beteiligten zu 1) zustimmen, schließen im Ergebnis des Vergabeverfahrens sämtliche Beteiligte eigene Verträge mit dem erfolgreichen Bieter zu den Konditionen, die dieser im Vergabeverfahren angeboten hat. Muss eine Auftragsvergabe durch die Beteiligten insgesamt unterbleiben, weil eine Beteiligte dem Vergabevorschlag aus sachwidrigen Erwägungen nicht zustimmt, stellt sie die anderen Beteiligten von etwaigen Ansprüchen des Bieters, der das wirtschaftlichste Angebot abgegeben hat, und den Kosten nach Abs. 6 frei.

- (6) Die federführende Beteiligte zu 1) kann sich nach vorheriger Abstimmung mit den weiteren Beteiligten zur Erstellung der Vergabeunterlagen externer Hilfe (Anwaltskanzlei etc.) bedienen. Entstehende Kosten (externe und interne auf Stundennachweis mit KGSt Stundensätzen) sind von den Beteiligten anteilig in dem Umfang zu tragen, der ihrer Menge Klärschlamm im Verhältnis zur Gesamtmenge aller Beteiligter entspricht.
- (7) Über die Laufzeit der Kooperation ggf. folgende Ausschreibungen werden in der Federführung in einem rollierenden Verfahren unter den Beteiligten von 1) bis 6) vorbereitet und durchgeführt. Die Reihenfolge richtet sich nach dem Umfang der zu verwertenden Mengen (in absteigender Reihenfolge) soweit keine Abweichung unter den Beteiligten von 1) bis 6) vereinbart wird. Der zuletzt federführende Beteiligte bleibt bis zum Wechsel in der Federführung verpflichtet.

Abschnitt 2

§ 4

Entsorgung Rechen- und Sandfang

- (1) Die Beteiligten beabsichtigen darüber hinaus, auch im Hinblick auf die Entsorgung des in den von ihnen betriebenen Anlagen anfallenden Rechen- und Sandfangguts zum Zwecke einer möglichst wirtschaftlichen und ökologisch hochwertigen Leistungsbeschaffung zu kooperieren.
- (2) Die Vorschriften des Abschnitts 1 finden entsprechende Anwendung. Abweichend/ergänzend von/zu § 3 Abs. 2 S. 2 sind insbesondere Informationen zur Menge des zu verwertenden Rechenguts/Sandfangs zu erteilen.

Abschnitt 3

§ 5

Weitere Auftragsvergaben

Die Beteiligten behalten sich darüber hinaus vor, auch außerhalb der Entsorgung von Klärschlamm sowie Rechen- und Sandfanggut in entsprechender Anwendung der Bestimmungen dieser Vereinbarung zu kooperieren, soweit dies aus ihrer Sicht im Hinblick auf die Erfüllung der ihnen jeweils obliegenden Aufgaben sinnvoll und zielführend ist.

Teil II

§ 6

Beitritt zur Kooperation

„Klärschlammverwertung Buchenhofen GmbH“

- (1) Die Beteiligten prüfen derzeit, der Kooperation „Klärschlammverwertung Buchenhofen GmbH“ (KVB GmbH) beizutreten und die KVB GmbH künftig – nach Inbetriebnahme einer entsprechenden Anlage, voraussichtlich im Jahr 2028 – im Wege eines vergaberechtlichen Eigengeschäfts (Inhouse-Geschäft gemäß § 108 GWB) mit der Verwertung von Klärschlamm zu beauftragen.
- (2) Soweit es zum Beitritt zur Kooperation kommt, werden die Beteiligten zu 1) bis 6) weiterhin bei der Ausschreibung der dann benötigten Logistik (Übernahme, Transport, ggf. Verpressung) kooperieren. In diesem Fall finden die Bestimmungen des Abschnitts 1 entsprechende Anwendung. Die Kooperation im Bereich der Rechengut- und Sandfangverwertung (§ 4) sowie bei weiteren Auftragsvergaben (§ 5) bleibt von einem Beitritt einzelner oder sämtlicher Beteiligter zur Kooperation unberührt.

§ 7

Vertretung in den Gremien der KVB GmbH

- (1) Soweit sich einzelne oder alle Beteiligte entscheiden, der Kooperation beizutreten, werden sie voraussichtlich zur Übernahme im Rahmen einer Kapitalerhöhung neu gebildeter Geschäftsanteile zugelassen und diese übernehmen. Die der Kooperation beitretenden Beteiligten streben allerdings an, ihre gemeinsamen Interessen als Gesellschafter aus dem Kreis Warendorf so miteinander abzustimmen, dass sie ihr Stimmrecht in der Gesellschaftsversammlung der KVB GmbH möglichst einheitlich ausüben. Dazu werden sie insbesondere rechtzeitig vor einer Versammlung der Gesellschafter der KVB GmbH eine Abstimmung vornehmen mit dem Ziel, inhaltlich jeweils eine einheitliche Position zu finden; § 113 Abs. 1 GO NRW ist zu beachten.
- (2) Der Gesellschaftsvertrag der KVB GmbH wird den der Kooperation Beitretenden das Recht einräumen, insgesamt einen Vertreter in den (fakultativen) Aufsichtsrat der KVB GmbH zu entsenden („gemeinsames Mitglied“). Zwischen den der Kooperation Beitretenden besteht Einvernehmen, dass zunächst der Verwaltungsrat der Beteiligten zu 1) das Recht erhält, mit dem Vorstand der Beteiligten zu 1) ein Mitglied in den Aufsichtsrat der KVB GmbH zu entsenden und sodann die übrigen Beteiligten, bei denen jeweils der Rat unter Berücksichtigung der Bestimmungen in § 113 Abs. 3 S. 3, 4 GO NRW über die Entsendung entscheidet. In zeitlicher Hinsicht richtet sich das Benennungsrecht nach der Menge anfallenden Klärschlammes. Das jeweils amtierende Mitglied des Aufsichtsrats der KVB GmbH ist verpflichtet, die an der Kooperation Beteiligten fortlaufend über sämtliche Vorkommnisse und Ereignisse zu unterrichten, die ihm in seiner Funktion als Mitglied des Aufsichtsrats der KVB GmbH zur Kenntnis gelangen, soweit dies rechtlich zulässig ist. Die Amtsdauer des jeweils benannten Mitglieds des Aufsichtsrats beträgt drei Jahre. Verliert das jeweils entsandte Mitglied des Aufsichtsrats seine Funktion bei dem/der Beteiligten, der/die es nach Maßgabe der vorstehenden Vorschriften benannt hat, wird es abberufen und ein neues Mitglied benannt.
- (3) Der Aggerverband, der Bergisch-Rheinische Wasserverband, die Stadt Münster, die Landeshauptstadt Düsseldorf und der Wupperverband haben außerhalb des Gesellschaftsvertrages der KVB GmbH darüber hinaus einen Lenkungsausschuss installiert,

dem nach dem Kooperationsvertrag vom 17.07.2019 Rechte und Pflichten zugewiesen worden sind (§ 4 des Kooperationsvertrages). Die der Kooperation Beitretenden beabsichtigen, einen Vertreter in den Lenkungsausschuss zu entsenden. Für die Besetzung dieser Position gilt § 7 Abs. 2 entsprechend. Danach übernimmt die Vertretung der Beteiligten im Lenkungsausschuss zunächst der Vorstand der Beteiligten zu 1). Anschließend entsenden die weiteren der Kooperation beitretenden Beteiligten Vertreter in den Lenkungsausschuss, wobei sich die Reihenfolge der Entsendungsberechtigten nach der Menge zu verwertenden Schlammes (in absteigender Reihenfolge) richtet. Für die Amtsdauer des jeweils entsandten Vertreters in den Lenkungsausschuss gilt § 7 Abs. 2 S. 6 und 7 entsprechend.

- (4) Der Aggerverband, der Bergisch-Rheinische Wasserverband, die Stadt Münster, die Landeshauptstadt Düsseldorf und der Wupperverband haben darüber hinaus auf der Grundlage des in Abs. 3 genannten Kooperationsvertrags einen Technischen Beirat installiert, der die Planungs- und Errichtungsphase der Klärschlammmonoverbrennungsanlage fortlaufend sachverständig begleitet. Soweit den der Kooperation beitretenden Beteiligten das Recht eingeräumt wird, einen Vertreter in den Technischen Beirat zu entsenden, gilt hinsichtlich der Besetzung dieser Position Folgendes: In den Beirat sollen für eine Dauer von jeweils 3 Jahren jeweils technisch sachkundige Vertreter entsandt werden, wobei den ersten Vertreter die Beteiligte zu 3) entsenden wird. Anschließend entsenden die weiteren der Kooperation beitretenden Beteiligten geeignete Vertreter in den Technischen Beirat, wobei sich die Reihenfolge der Entsendungsberechtigten nach der Menge zu verwertenden Schlammes (in absteigender Reihenfolge) richtet; endet die Funktion, die der in den Technischen Beirat entsandte Vertreter bei der entsendungsberechtigten Beteiligten ausübte, endet seine Amtsdauer. §7 Abs. 2 Satz 6 gilt entsprechend.

Teil III

§ 8

Laufzeit

- (1) Diese Vereinbarung wird für unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie kann – vorbehaltlich der Regelungen des folgenden Abs. 2 – von jedem Beteiligten durch schriftliche Erklärung gegenüber sämtlichen anderen Beteiligten mit einer Frist von 12 Monaten zum Jahresende gekündigt werden, frühestens jedoch zum 31.12.2027.
- (2) Soweit Beteiligte der Kooperation beitreten, gelten – auch im Falle einer Kündigung gem. Abs. 1 – die Regelungen des Teils II sowie die nachfolgenden § 9 und 10 für die Dauer ihrer Stellung als Gesellschafter der KVB GmbH.

§ 9

Rechtsnachfolge

Die Beteiligten verpflichten sich, sicherzustellen, dass etwaige Rechtsnachfolger in die in dieser Vereinbarung begründeten Rechte und Pflichten eintreten.

§ 10

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung nichtig, unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte diese Vereinbarung Lücken enthalten, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. In einem solchen Fall gilt anstelle der nichtigen, unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke eine Regelung, die, soweit rechtlich zulässig, dem am nächsten kommt, was die Beteiligten gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieser Vereinbarung gewollt hätten, sie den Punkt bedacht.



SITZUNGSVORLAGE
B 2021/III/4825

<u>Fachbereich/Aktenzeichen</u>	<u>Datum</u>	<u>öffentlich</u>
Technischer Beigeordneter	31.03.2021	

Leson, André

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Finanzausschuss und Wirtschaftsförderung	Ausschuss für Vorberatung	26.04.2021
Ausschuss für Planung, Wohnen und Digitalisierung	Stadtentwicklung, Vorberatung	29.04.2021
Rat	Entscheidung	03.05.2021

Beteiligung an der KVB GmbH zur langfristigen Verwertung von Klärschlamm

Beschlussempfehlung / Beschluss:

1. Dem Beitritt zur „Klärschlammverwertung Buchenhofen GmbH“ auf Basis der als Anlage beigefügten „Satzung der Klärschlammverwertung Buchenhofen GmbH“ wird vorbehaltlich der Genehmigung durch die zuständigen Aufsichtsbehörden zugestimmt.

Die Beteiligung am Stammkapital ist abhängig von der Tonnage der Trockenmasse an Klärschlamm des Abwasserbetriebes in Höhe von 570 MgTR/a im Verhältnis zur zugesagten Gesamtmenge von allen Gesellschaftern, welche mindestens bei 36.000 MgTR/a liegt und beträgt 1 € je Geschäftsanteil. Der Abwasserbetrieb tritt der Klärschlammverwertung Buchenhofen GmbH bei, wenn die Gesellschafter eine Menge von mindestens 36.000 MgTR/a zusagen.

2. Als Vertreter der Stadt Oelde in der Gesellschafterversammlung der Klärschlammverwertung Buchenhofen GmbH wird der Technische Beigeordnete bestimmt.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, alles Notwendige zu veranlassen. Sie ist berechtigt, nicht wesentliche Änderungen (insbesondere redaktioneller Natur) zu verhandeln und den Änderungen zuzustimmen.

Erläuterungen:

Die Stadt Oelde hat in den vergangenen Jahren gemeinsam im Arbeitskreis Klärschlamm mit weiteren Abwasserbetrieben aus dem Kreis Warendorf verschiedene Projekte und Optionen im Markt für Klärschlammbehandlungen auf ihre Entsorgungssicherheit, ihre Wirtschaftlichkeit und Rechtskonformität mit den jeweiligen Chancen und Risiken betrachtet.

Das daraus identifizierte Kooperationsprojekt der nachfolgend genannten Abwasserbetriebe hat sich dabei als vorteilhafteste Lösung zur Erfüllung der Anforderungen an die Klärschlammbehandlung herausgestellt.

Der Aggerverband, der Bergisch-Rheinische Wasserverband (BRW), die Stadt Münster, der Stadtentwässerungsbetrieb der Landeshauptstadt Düsseldorf und der Wupperverband (WV) (kurz: bestehende Gesellschafter) sind alle selbst abwasserbeseitigungspflichtig. Als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger sind sie damit verpflichtet, die Entsorgungssicherheit für die bei der Abwasserbeseitigung anfallenden Klärschlämme nachzuweisen. Zum Nachweis der Entsorgungssicherheit gehört, dass die Verfügbarkeit und ausreichende Kapazität sowie eine langfristige Umweltverträglichkeit sichergestellt werden.

Im Zusammenhang mit der rechtlichen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Klärschlammbehandlung der letzten Jahre haben die o. g. Kooperationspartner frühzeitig über eine gemeinsame Klärschlammbehandlung verhandelt.

Hintergrund ist die 2017 geänderte Abfallklärschlammverordnung. Die Verordnung enthält unter anderem Fristen zur Umsetzung bis 2029, die sich insbesondere auf den Ausstieg aus der landwirtschaftlichen Ausbringung und auf die Phosphorrecyclingpflicht für Klärschlamm aus der kommunalen Abwasserbehandlung beziehen.

Die erheblichen Marktverwerfungen der letzten Jahre infolge des Inkrafttretens der Abfallklärschlammverordnung und der Düngemittelverordnung haben die große Bedeutung einer gesicherten Entsorgung zu angemessenen Preisen aufgezeigt.

Auf Basis einer abgestimmten Projektplanung unter den Kooperationspartnern wurde ein Kooperationsvertrag zwischen den bestehenden Gesellschaftern geschlossen, der im Jahr 2019 die gemeinsame Gründung der Klärschlammbehandlung Buchenhofen GmbH (KVB) vorgesehen hat. Ab diesem Zeitpunkt führt die KVB die weiteren Projektschritte durch.

Die KVB plant derzeit eine Klärschlammmonoverbrennungsanlage auf Basis der Mengen der Kooperationspartner von mindestens 36.000 MgTR/a (1 Mg = 1 Tonne = 1.000 kg; TR = Trockenrückstand = 100 % Klärschlamm ohne Wasseranteile) auf dem Gelände der Kläranlage Buchenhofen in Wuppertal. Im Anschluss soll die KVB die Anlage bauen und betreiben.

Der entwässerte Klärschlamm, der zur Verbrennung verbracht wird, hat ca. 23 % TR und 77 % Wassergehalt. Bei den Verträgen und Preisen mit der KVB wird immer Bezug auf den TR genommen. Im Vertrag ist die Stadt Oelde mit 570 MgTR/a vertreten, das bedeutet, dass die Stadt bei 23 % TR und 77 % Wassergehalt ca. 2.500 Mg OS (OS = Originalsubstanz) zur Verbrennung liefern wird.

Mit Vorlage der Ergebnisse der Planung nach der Leistungsphase 3 HOAI haben die bestehenden Gesellschafter der KVB der Gemeinde Wadersloh, der Stadt Ahlen, der Stadt Drensteinfurt, der Stadt Oelde, der Abwasserbetrieb TEO AöR und der Stadt Warendorf angeboten, als Abwasserbeseitigungspflichtige der Gesellschaft beizutreten, nachdem diese sich auch schon anteilig an den bisherigen Planungskosten beteiligt haben. Eine Mengenerweiterung führt gemäß

den Planungsergebnissen insgesamt zu einer zusätzlichen Verbesserung der nachgewiesenen Wirtschaftlichkeit der Anlage und damit der Entsorgungskosten pro MgTS für alle Beteiligten. Die endgültigen Entsorgungskosten pro MgTS werden rechtzeitig vor Inbetriebnahme der Anlage gemäß Kommunalabgabengesetz kalkuliert und vereinbart.

Zur Vorbereitung eines Beitritts der interessierten Abwasserbetriebe aus dem Kreis Warendorf bedarf es der angepassten gesellschaftsrechtlichen Verhältnisse und Regelungen gemäß der Anlage. Über die nun vorgesehenen Änderungen in der Satzung der KVB wurden die Aufsichtsbehörden informiert. Nach dem Beschluss zum Beitritt müssen die Aufsichtsbehörden noch formal zustimmen, daher steht der Beschluss unter dem Vorbehalt der zu erwartenden Genehmigungen der Aufsichtsbehörden.

Die endgültigen Mengen und damit das Beteiligungsverhältnis der Stadt Oelde an der KVB ergibt sich erst aus den Beschlüssen aller bestehenden Gesellschafter und der Entscheidungen der interessierten Abwasserbetriebe aus dem Kreis Warendorf. Infolge der Menge von 570 MgTR/a und einer Kapazität der Anlage von mindestens 36.000 MgTR/a ergibt sich somit eine Beteiligung von höchstens 1,58 %. Beim Beitritt zur KVB handelt es sich um eine gesellschaftsrechtliche Beteiligung an einer Verbrennungsanlage mit der die üblichen Risiken eines Gesellschafters einhergehen.

Mit der Beteiligung der Stadt Oelde an der Klärschlammverwertung Buchenhofen GmbH wird die Stadt eine langfristig wirtschaftliche Entsorgungssicherheit für die eigenen Klärschlammengen erreichen. Neben der mit hohen Umweltstandards verbundenen Klärschlamm Entsorgung werden auch zukünftige technische und rechtliche Entwicklungen in dem Gemeinschaftsunternehmen für alle Partner gewährleistet. Insgesamt sichert der Verbund von ausschließlich selbst abwasserbeseitigungspflichtigen Partnern in der KVB eine dauerhaft deckungsgleiche Zielsetzung für alle Gesellschafter.

Anlage:

Entwurf der Satzung der Klärschlammverwertung Buchenhofen GmbH

Satzung der Klärschlammverwertung Buchenhofen GmbH

I. Grundlegende Bestimmungen

§ 1 Firma und Sitz

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

Klärschlammverwertung Buchenhofen GmbH.

- (2) Sitz der Gesellschaft ist Wuppertal.

§ 2 Zweck und Gegenstand des Unternehmens

- (1) Öffentlicher Zweck der Gesellschaft ist die Verwertung und Entsorgung der bei der Abwasserentsorgung und –aufbereitung anfallenden Abfälle für ihre Gesellschafter. Zur Auslastung freier Kapazitäten kann eine Tätigkeit außerhalb des Gemeindegebietes erfolgen (Annexstätigkeit).
- (2) Gegenstände des Unternehmens sind
- a) die Planung, Errichtung und der Betrieb einer Klärschlammverbrennungsanlage,
 - b) die Erzeugung, Verwertung, Vermarktung und der Verkauf der bei der Klärschlammverbrennung gewonnenen Energien,
 - c) die Deponierung und Entsorgung der bei der Verbrennung anfallenden Reststoffe,
 - d) das Recyclen des Phosphors aus der Klärschlammmasche und dessen Verwertung und Vermarktung und
 - e) Dienstleistungen aller Art auf dem Gebiet der Klärschlamm Entsorgung sowie die damit im Zusammenhang stehenden Aufgaben der Abfallentsorgung.
- (3) Die Gesellschaft kann sich im Rahmen der verbandlichen und kommunalen Aufgabenerfüllung und der gesetzlichen Bestimmungen auf den Gebieten betätigen und alle Geschäfte betreiben, die mit dem Gegenstand des Unternehmens im Zusammenhang stehen. Sie kann sich auch an anderen Unternehmen mit einem gleichen oder ähnlichen Gegenstand beteiligen und deren Geschäftsführung übernehmen.

§ 3 Beginn, Dauer, Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft beginnt mit ihrer Eintragung im Handelsregister. Ihre Dauer ist nicht begrenzt.
- (2) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

§ 4 Stammkapital, Geschäftsanteile, Agio

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt **5X.XXX,00 €** (in Worten: Euro XXX).
- (2) Jede/r Gesellschafter/in verpflichtet sich, zur Deckung etwaiger Anlaufverluste ein Agio an die Gesellschaft in Höhe von 56,67 € pro im Kooperationsvertrag vom 17.07.2019 in seiner Fassung vom XXX zugesagten MgTR zu zahlen, das in eine Kapitalrücklage gem. § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB einzustellen und nur zur Deckung von Verlusten oder Erhöhungen des Stammkapitals der Gesellschaft zu verwenden ist. Im Einzelnen übernehmen die Gesellschafter/innen folgende zusätzliche Zahlungsverpflichtungen:

a)	Aggerverband:	XXX.XXX,00 €
b)	Bergisch-Rheinischer Wasserverband:	XXX.XXX,00 €
c)	Stadt Münster:	XXX.XXX,00 €
d)	Landeshauptstadt Düsseldorf:	XXX.XXX,00 €
e)	Wupperverband:	XXX.XXX,00 €
f)	Abwasserbetrieb TEO AÖR:	XXX €
g)	Stadt Oelde:	XXX €
h)	Stadt Ahlen:	XXX €
i)	Stadt Warendorf:	XXX €
j)	Stadt Drensteinfurt:	XXX €
k)	Gemeinde Wadersloh:	XXX €
l)	Stadt Bergisch Gladbach:	XXX €

Das Agio gem. lit. a) bis e) ist bereits teilweise geleistet; das weitere Agio und das Agio gem. lit f) bis l) sind sofort zur Zahlung fällig.

- (3) Eine Teilung seiner/ihrer Geschäftsanteile ist jedem/r Gesellschafter/in auch ohne Gesellschafterbeschluss gestattet, wenn dies in einer notariellen Urkunde erfolgt. Sie ist der Gesellschaft zu Beweis Zwecken unverzüglich anzuzeigen.

§ 5 Verfügung über Geschäftsanteile

- (1) Die Verfügung über Geschäftsanteile bedarf der Zustimmung der Gesellschaft. Die Zustimmung darf nur aufgrund eines Gesellschafterbeschlusses der übrigen Gesellschafter/innen, der einer qualifizierten Mehrheit der abgegebenen Stimmen bedarf, erteilt werden. Der/Die verfügungswillige Gesellschafter/in ist dabei nicht stimmberechtigt.
- (2) Verfügungen im Sinne dieser Bestimmung sind dingliche und schuldrechtliche Geschäfte

jeglicher Art über Geschäftsanteile oder Teile hiervon, einschließlich Sicherungsübertragungen, Begründung von Treuhandverhältnissen, Nießbrauchbestellungen und Einräumung von Unterbeteiligungen.

§ 6 Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind

- a) die Geschäftsführung,
- b) der Aufsichtsrat sowie
- c) die Gesellschafterversammlung.

II. Geschäftsführung

§ 7 Geschäftsführung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer/innen, die durch Gesellschafterbeschluss bestellt und abberufen werden. Durch Gesellschafterbeschluss kann bestimmt werden, dass die Abberufung eines/r Geschäftsführers/in nur aus wichtigem Grund zulässig ist.
- (2) Die Bestellung eines Mitglieds der Geschäftsführung soll höchstens auf fünf Jahre erfolgen. Bei Erstbestellung kann die Bestelldauer auf drei Jahre beschränkt sein. Eine wiederholte Bestellung oder Verlängerung der Amtszeit, jeweils für höchstens fünf Jahre, ist zulässig.
- (3) Die Geschäftsführung hat dafür zu sorgen, dass der öffentliche Zweck der Gesellschaft erfüllt wird und die Geschäfte der Gesellschaft rechtmäßig, ordnungsgemäß, wirtschaftlich, sparsam und zweckmäßig geführt werden. Die Geschäftsführung hat insb. die öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Bindungen der Gesellschaft aus Verfassungs- und Gesetzesrecht, Verordnungen und Verträgen zu beachten und ist im Innenverhältnis an diesen Gesellschaftsvertrag, an die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung sowie an die Weisungen und Beschlüsse gebunden und hat die Befugnisse des Aufsichtsrates zu beachten.

§ 8 Vertretung

- (1) Ist nur ein/e Geschäftsführer/in vorhanden, so vertritt er/sie die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer/innen vorhanden, so vertritt jede/r Geschäftsführer/in die Gesellschaft in Gemeinschaft mit einem/r anderen Geschäftsführer/in oder einem/r Prokuristen/in.
- (2) Durch Gesellschafterbeschluss kann allen oder einzelnen Geschäftsführern/innen Einzelvertretungsbefugnis sowie Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt

werden. Ist ein Aufsichtsrat vorhanden, kann der/die Geschäftsführer/in nur von den Beschränkungen des § 181 2. Alt. BGB befreit werden.

§ 9 Beschränkungen der Geschäftsführung im Innenverhältnis

- (1) Handlungen gem. § 11 Abs. 3 darf die Geschäftsführung nur vornehmen und zulassen, wenn der Aufsichtsrat bzw. für die Darlehensgewährung durch Gesellschafter/innen an die Gesellschaft die Gesellschafterversammlung zugestimmt hat. Der Beschluss der Gesellschafterversammlung zur Darlehensaufnahme bei Gesellschafter/innen bedarf der qualifizierten Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (2) Der Aufsichtsrat kann durch Beschluss eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung erlassen.
- (3) In Eilfällen, in denen die gem. Abs. 1 erforderliche Zustimmung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann, darf die Geschäftsführung auch ohne diese Zustimmung handeln, wenn das Geschäftsvolumen des Eilfalles im Einzelfall bzw. bei mehreren Eilfällen insgesamt weniger als 5,0 Mio. € pro Jahr beträgt. Sie hat dann den Aufsichtsrat bzw. die Gesellschafterversammlung unverzüglich über die vorgenommenen Handlungen und den Grund der Eilbedürftigkeit zu unterrichten.
- (4) Ein Eilfall liegt nur dann vor, wenn die zu ergreifende Maßnahme auf einem unvorhersehbaren Ereignis beruht und die Durchführung der Maßnahme notwendig ist, um den Geschäftsbetrieb in technischer Hinsicht aufrecht zu erhalten. Die wirtschaftliche Krise der Gesellschaft ist kein Eilfall.

III. Aufsichtsrat

§ 10 Bestellung, Amtszeit

- (1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. Er besteht aus 12/13 Mitgliedern. Dabei entsenden die Gesellschafter/innen jeweils wie folgt Mitglieder in den Aufsichtsrat:
 - a) Aggerverband zwei Mitglieder;
 - b) Bergisch-Rheinischer Wasserverband zwei Mitglieder;
 - c) Stadt Münster zwei Mitglieder;
 - d) Landeshauptstadt Düsseldorf zwei/drei Mitglieder;
 - e) Stadt Oelde, TEO AöR, Stadt Drensteinfurt, Stadt Ahlen, Gemeinde Wadersloh und Stadt Warendorf gemeinsam ein Mitglied (gemeinsames Mitglied);
 - f) Wupperverband drei Mitglieder.

Die Stadt Bergisch Gladbach entsendet kein Mitglied.

- (2) Geborene Mitglieder des Aufsichtsrates sind jeweils die jeweiligen Vorstände des Aggerverbandes und des Wupperverbandes, der/die Geschäftsführer/in des Bergisch-Rheinischen Wasserverbandes sowie die Oberbürgermeister/innen der Landeshauptstadt Düsseldorf und der Stadt Münster oder ein von dem/der jeweiligen Oberbürgermeister/in vorgeschlagene/r Bedienstete/r (§ 113 Abs. 2 GO NRW). Die Amtszeit endet spätestens mit Beendigung des jeweiligen Amtes als Vorstand bzw. Geschäftsführer/in bzw. als Oberbürgermeister/in. Hat der/die jeweilige Oberbürgermeister/in eine/n Bedienstete/n statt seiner/ihrer entsandt, endet die Amtszeit des/r jeweils Entsandten mit dem Ende der Amtszeit des/r jeweiligen Oberbürgermeisters/in oder bei Beendigung der Dienstzeit des/r jeweils Entsandten. Die jeweils anderen Mitglieder des Aufsichtsrates werden von den Gesellschaftern/innen durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsführung entsandt.
- (3) Das gemeinsame Mitglied wird von den Gesellschaftern/innen gem. § 10 Abs. 1 lit. e) durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsführung bestimmt. Verständigen sich die Gesellschafter/innen gem. § 10 Abs. 1 lit. e) nicht auf ein anderes Verfahren, können sie jeweils eine/n Kandidaten/in für das Aufsichtsratsamt vorschlagen. Die endgültige Entscheidung erfolgt dann durch Wahl. Gewählt ist derjenige/diejenige Kandidat/in, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Jeder Euro eines Geschäftsanteils vermittelt dabei eine Stimme. Der/Die gewählte Kandidat/in gilt als von dem Rat des/der vorschlagenden Gesellschafter/in entsandtes Mitglied des Aufsichtsrates.
- (4) Die Mitglieder eines/r Gesellschafter/in können gemeinsam eine/n Berater/in zu Sitzungen des Aufsichtsrates hinzuziehen, wenn er/sie gem. § 16 zur Vertraulichkeit verpflichtet wurde.
- (5) Die Amtszeit der entsandten Aufsichtsratsmitglieder endet mit Ablauf der jeweiligen Amtsperiode der sie entsendenden Gremien oder Organe der Gesellschafter/innen. Die ausscheidenden Aufsichtsratsmitglieder führen die Tätigkeit bis zur Entsendung ihrer Nachfolger/innen fort. Eine wiederholte Entsendung ist zulässig.
- (6) Jedes entsendende Gremium oder Organ eines/r Gesellschafter/in kann von ihm/r entsandte Mitglieder des Aufsichtsrats jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsführung abberufen. Ein Mitglied des Aufsichtsrats soll abberufen werden, wenn es im Hinblick auf eine bestimmte Tätigkeit, Stellung oder Qualifikation entsandt wurde und diese später entfällt. War für die Entsendung des Aufsichtsratsmitglieds seine Zugehörigkeit zu einem Organ oder Gremium eines/r Gesellschafter/in bzw. zur Verwaltung maßgebend, so endet die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat, ohne dass es einer Abberufung bedarf, mit dem Ausscheiden aus dem Organ oder dem Gremium oder dem Amt oder mit dem Ende der Beschäftigung.
- (7) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats (auch geborene Mitglieder) kann sein Amt unter Wahrung einer Frist von einem Monat durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsführung niederlegen. Eine Niederlegung mit sofortiger Wirkung ist nur aus wichtigem

Grund zulässig.

- (8) Scheidet ein Mitglied des Aufsichtsrats aus, ist für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds von demjenigen entsendenden Organ oder Gremium, welches das ausgeschiedene Mitglied als geborenes Mitglied gestellt bzw. ansonsten entsandt hatte, ein neues Mitglied zu entsenden.

§ 11 Aufgaben

- (1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung zu beraten und zu überwachen sowie bei Meinungsverschiedenheiten unter mehreren Geschäftsführern/innen auf einen sachgerechten Ausgleich hinzuwirken.
- (2) Dem Aufsichtsrat obliegt insb.
- a) Vorberatung und Beschlussempfehlung des von der Geschäftsführung für die Gesellschaft aufzustellenden Wirtschafts- und Finanzplans (§ 21);
 - b) Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung (§ 9 Abs. 2);
 - c) die Beratung und Vorlage von Beschlussempfehlungen für die Gesellschafterversammlung, insb. der Vorschlag zur Wahl des/r Abschlussprüfers/in und zur Feststellung des Jahresabschlusses und zur Beschlussfassung über die Behandlung des Ergebnisses (§ 22 Abs. 2).
- (3) Der Aufsichtsrat hat ferner über die folgenden gem. § 9 Abs. 1 von der Geschäftsführung vorgelegten Maßnahmen zu entscheiden, soweit diese nicht bereits im genehmigten Wirtschafts- und/oder Finanzplan nach § 21 enthalten sind:
- a) Erwerb, Veräußerung, Belastung von sowie sonstige Verfügungen über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte, Errichtung und Abriss von Bauten auf fremden Grund und Boden;
 - b) Anschaffung von Gegenständen des beweglichen Anlagevermögens bzw. Abschluss von Dauerschuldverhältnissen und Beauftragung von Werkverträgen im Wert von mehr als 50.000,00 € im Einzelfall bzw. pro Jahr;
 - c) Verhandlung und Abschluss von Geschäftsführeranstellungsverträgen;
 - d) Einstellung von Mitarbeitern/innen;
 - e) Vereinbarung einer betrieblichen Pensionszusage;
 - f) Übernahme von Bürgschaften oder Garantien, die Erklärung von Schuldbeitritten und die Eingehung von Wechselverbindlichkeiten;
 - g) Aufnahme von Krediten, außer solchen, die bei Gesellschaftern aufgenommen werden;

- h) Alle sonstigen Geschäfte, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft hinausgehen, hierzu zählen insbesondere die Annahme von Schenkungen, deren Wert den Betrag von 5.000 € im Einzelfall bzw. pro Jahr übersteigt.

Die Gesellschafterversammlung kann den vorstehenden Katalog zustimmungspflichtiger Geschäfte durch einen gesonderten Katalog zustimmungspflichtiger Geschäfte erweitern oder einschränken, ohne dass dies eine Satzungsänderung darstellt. Dies bedarf eines Beschlusses mit einer qualifizierten Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

- (4) Soweit Beschlüsse nach den vorstehenden Abs. 2 lit. b) und Abs. 3 nicht die für die Beschlussfassung erforderliche Mehrheit erreichen, ist die Gesellschafterversammlung auf schriftliches Verlangen der Geschäftsführung berechtigt, durch einstimmigen Beschluss die fehlende Genehmigung des Aufsichtsrates zu ersetzen. Vor der Beschlussfassung ist der Aufsichtsrat anzuhören.
- (5) Der Aufsichtsrat hat in der ordentlichen Gesellschafterversammlung den Gesellschaftern/innen über die Tätigkeiten im abgelaufenen Geschäftsjahr mündlich oder schriftlich zu berichten.

§ 12 Berichte an den Aufsichtsrat

- (1) Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat zum Quartalsende insbesondere zu berichten über
 - a) die beabsichtigte Geschäftspolitik und grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung (insb. die Wirtschafts- und Finanzplanung), wobei auf Abweichungen der tatsächlichen Entwicklung von früher berichteten Zielen unter Angabe von Gründen einzugehen ist;
 - b) die Rentabilität der Gesellschaft;
 - c) den Gang der Geschäfte und die Lage der Gesellschaft;
 - d) Geschäfte, die für die Rentabilität oder Liquidität der Gesellschaft von erheblicher Bedeutung sein können.
- (2) Der Aufsichtsrat kann von der Geschäftsführung jederzeit einen Bericht über die Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen.
- (3) Der Aufsichtsrat kann die Bücher und Schriften sowie die Vermögensgegenstände der Gesellschaft einsehen und prüfen.
- (4) Im Übrigen gelten §§ 90 und 111 Abs. 2 AktG sinngemäß.

§ 13 Vorsitzende/r, Stellvertreter/in

- (1) Das Amt des/r Vorsitzenden im Aufsichtsrat und seines/ihrer Stellvertreter/in überneh-

men im zweijährigen Wechsel die geborenen Mitglieder des Aufsichtsrates der Gesellschafter gem. § 10 Abs. 1 lit. a) - d) und f) und das Mitglied der Gesellschafter gem. § 10 Abs. 1 lit. e) beginnend mit

Aggerverband (Vorsitzenden) und Bergisch-Rheinischem Wasserverband (Stellvertreter), danach

Bergisch-Rheinischem Wasserverband (Vorsitzenden) und Stadt Münster (Stellvertreter), danach

Stadt Münster (Vorsitzenden) und Landeshauptstadt Düsseldorf (Stellvertreter), danach

Landeshauptstadt Düsseldorf (Vorsitzenden) und Wupperverband (Stellvertreter), danach

Wupperverband (Vorsitzenden) und das Mitglied der Gesellschafter gem. § 10 Abs. 1 lit. e) (Stellvertreter), danach

das Mitglied der Gesellschafter gem. § 10 Abs. 1 lit. e) (Vorsitzenden) und Aggerverband (Stellvertreter) usw.

- (2) Der/Die Vorsitzende des Aufsichtsrats gibt die Willenserklärungen des Aufsichtsrats ab und führt dessen Schriftwechsel.
- (3) Der/Die Stellvertreter/in hat die Aufgaben und Rechte des/r Vorsitzenden, wenn diese/r verhindert ist.

§ 14 Sitzungen und Beschlussfassungen

- (1) Die Beschlüsse des Aufsichtsrats werden i. d. R. in Sitzungen gefasst, welche der/die Vorsitzende des Aufsichtsrats leitet. Die Art der Abstimmung bestimmt der/die Vorsitzende. Beschlussfassungen kann der/die Vorsitzende des Aufsichtsrats auch auf anderem Wege herbeiführen, wenn alle Mitglieder des Aufsichtsrats dieser Form der Beschlussfassung zustimmen. Die auf diesem Wege gefassten Beschlüsse sind vom/von der Vorsitzenden zu protokollieren.
- (2) Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch den/die Vorsitzende/n des Aufsichtsrats einberufen. Der Aufsichtsrat soll mindestens zweimal im Geschäftsjahr jeweils zum Halbjahresende zu ordentlichen Sitzungen einberufen werden. Die Einberufung hat schriftlich zu erfolgen. Die Schriftform ist auch durch telekommunikative Übermittlung unter Wahrung von § 126 b BGB (z. B. Telefax, E-Mail) eingehalten. Die Einberufungsfrist beträgt 14 Tage, kann jedoch in den vom Einberufenden als eilig erachteten Fällen bis auf zwei Tage verkürzt werden. Der Tag der Einberufung und der Tag der Aufsichtsratsitzung werden hierbei nicht mitgerechnet. Den Aufsichtsratsmitgliedern sollen mit der Einladung zur Aufsichtsratsitzung die Tagesordnung sowie die für die Beschlussfassung erforderlichen Unterlagen übersandt werden. In der Einberufung sind im Übrigen die einzelnen Punkte der Tagesordnung so anzugeben, dass verhinderte Aufsichtsratsmitglieder ihre Stimme schriftlich abgeben können. Der Aufsichtsrat kann über andere als in der Tagesordnung angegebene Punkte nur beschließen, wenn alle Mitglieder des Auf-

sichtsrats anwesend sind und kein Mitglied des Aufsichtsrats dem widerspricht. Gesellschafter/innen, deren Geschäftsanteile zusammen mindestens dem zehnten Teil des Stammkapitals entsprechen, sind berechtigt, unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Berufung der Aufsichtsratssitzung gegenüber dem/r Vorsitzende/n zu verlangen. Wird dem Verlangen nicht entsprochen oder sind Personen, an welche dasselbe zu richten wäre, nicht vorhanden, so können die dieses verlangenden Gesellschafter/innen unter Mitteilung des Sachverhältnisses die Berufung oder Ankündigung selbst bewirken.

- (3) Ist ein Mitglied des Aufsichtsrats verhindert, an der Sitzung teilzunehmen, so kann es ein anderes Mitglied des Aufsichtsrats ermächtigen, eine schriftliche Stimmabgabe zu überreichen. In diesen Fällen gilt das verhinderte oder nicht anwesende Mitglied als an der Beschlussfassung teilnehmend.
- (4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder unter der zuletzt bekannten Anschrift ordnungsgemäß eingeladen wurden und mindestens die Hälfte der Mitglieder einschließlich des/r Vorsitzenden oder seines/ihrer Stellvertreters/in an der Beschlussfassung teilnehmen. Ist dies nicht der Fall, so ist eine zweite Aufsichtsratssitzung mit gleicher Ladungsfrist und gleicher Tagesordnung einzuberufen. Dies kann nicht bereits mit der ersten Ladung erfolgen. Dieser Aufsichtsrat ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Auf diese Rechtsfolge ist in der zweiten Ladung hinzuweisen.
- (5) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden mit einer 75%igen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Im Falle der Stimmgleichheit hat der Aufsichtsrat über die Angelegenheit in einer weiteren Sitzung erneut zu entscheiden. Sie ist unverzüglich einzuberufen. In Eilfällen oder im Falle einer erneuten Stimmgleichheit ist die Angelegenheit unverzüglich den Gesellschaftern/innen zur Entscheidung vorzulegen.
- (6) Über die Versammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die der/die Vorsitzende zu unterzeichnen hat. In den Niederschriften sind der Ort und der Tag der Versammlung, die Teilnehmer/innen, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse der Versammlungen anzugeben. Jedem Mitglied des Aufsichtsrats soll innerhalb von vier Wochen nach einer Versammlung eine Abschrift der Niederschrift zugestellt werden. Entsprechendes gilt für die nicht in Versammlungen gefassten Aufsichtsratsbeschlüsse.
- (7) Der Aufsichtsrat kann sich mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung eine Geschäftsordnung geben.

§ 15 Vergütung

Über eine etwaige Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder entscheidet die Gesellschafterversammlung mittels Beschluss, der der einer qualifizierten Mehrheit bedarf.

§ 16 Vertraulichkeit

Die Mitglieder des Aufsichtsrats sowie teilnehmende Berater gem. § 10 Abs. 4 haben über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, sowie über vertrauliche Beratungen Stillschweigen zu bewahren. Als Berichtsempfänger/in i. S. d. §§ 394, 395 AktG gilt für die von kommunalen Gesellschaftern/innen entsandten und geborenen Aufsichtsratsmitglieder auch der jeweilige Rat der Kommune und dessen Ausschüsse, soweit eine Berichterstattung jeweils in einer nicht öffentlichen Sitzung erfolgt. Die Aufsichtsratsmitglieder der kommunalen Gesellschafter/innen sind in diesem Rahmen berechtigt, ihren Verpflichtungen aus § 113 Abs. 5 GO NRW nachzukommen. Fraktionen sind keine Berichtsempfänger i. S. d. §§ 394, 395 AktG.

§ 17 Weisungsrecht an kommunale Aufsichtsräte

Entsante sowie geborene Mitglieder des Aufsichtsrates von Gesellschaftern/innen, die Kommunen sind, haben bei ihrer Aufsichtsrats Tätigkeit im Rahmen der Gesetze in besonderer Weise die Interessen der jeweiligen Kommune zu verfolgen. Die jeweilige Kommune kann ihnen, unbeschadet ihrer Aufsichtsratspflichten, Vorgaben machen und Weisungen erteilen, an die die betroffenen Aufsichtsratsmitglieder gebunden sind.

§ 18 Aktienrechtliche Vorschriften

Sofern in dem Gesellschaftsvertrag nichts Abweichendes geregelt ist, gelten für den Aufsichtsrat die in § 52 Abs. 1 GmbHG genannten Bestimmungen des Aktiengesetzes entsprechend.

IV. Gesellschafterbeschlüsse, Gesellschafterversammlung

§ 19 Gesellschafterbeschlüsse

- (1) Die Gesellschafter/innen beschließen in allen durch Gesetz oder Gesellschaftsvertrag bestimmten Fällen, soweit nicht der Aufsichtsrat zuständig ist. Außerdem beschließen die Gesellschafter/innen anstelle des Aufsichtsrats, wenn kein Aufsichtsrat besteht, der Aufsichtsrat die Beschlussfassung den Gesellschaftern/innen überträgt oder die Ersetzung der Genehmigung des Aufsichtsrates von der Geschäftsführung verlangt wird.
- (2) Der Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung unterliegen insb.
 - a) die Genehmigung des von den Geschäftsführern/innen für die Gesellschaft aufzustellenden Wirtschafts- und Finanzplans (§ 21);
 - b) der Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen i. S. d. §§ 291 und 292 Abs. 1 AktG;
 - c) die Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstands;
 - d) die Errichtung, der Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen;
 - e) die Wahl des/der Abschlussprüfers/in und die Erteilung des Prüfungsauftrags für den Jahresabschluss an den/die Abschlussprüfer/in einschließlich des Abschlusses der Honorarvereinbarung (§ 22 Abs. 1);
 - f) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses (§ 22 Abs. 2);
 - g) die Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern/innen, Prokuristen/innen und Handlungsbevollmächtigten;
 - h) die Entlastung der Mitglieder der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats;
 - i) die Erteilung von Weisungen gegenüber der Geschäftsführung, wobei der Zustimmungsvorbehalt des Aufsichtsrats gem. § 9 Abs. 1 und 2 unberührt bleibt; § 308 Abs. 3 AktG gilt entsprechend;
 - j) die Zustimmung zur Verfügung über Geschäftsanteile nach § 5 Abs. 1 S. 2;
 - k) die Darlehensgewährung durch Gesellschafter/innen nach § 9 Abs. 1;
 - l) Erlass und Änderung eines Katalogs über zustimmungspflichtige Geschäfte gem. § 11 Abs. 3, jeweils für die Geschäftsführung.
- (3) Die Beschlüsse der Gesellschafter/innen werden in Versammlungen gefasst. Der Abhal-

tung einer Gesellschafterversammlung bedarf es nicht, wenn sämtliche Gesellschafter/innen sich schriftlich mit dem zu fassenden Beschluss einverstanden erklären. Die Schriftform ist auch durch telekommunikative Übermittlung unter Wahrung von § 126 b BGB (z. B. Telefax, E-Mail) eingehalten.

- (4) Die Gesellschafterversammlung wird vom/von der Vorsitzenden geleitet. Der/Die Vorsitzende wird jeweils von dem/r Gesellschafterin gestellt, der derzeit den Aufsichtsratsvorsitzenden stellt.
- (5) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Gesellschafter/innen anwesend oder vertreten sind. Ist dies nicht der Fall, so ist eine zweite Gesellschafterversammlung mit gleicher Ladungsfrist und gleicher Tagesordnung einzuberufen. Dies kann nicht bereits mit der ersten Ladung erfolgen. Diese Gesellschafterversammlung ist dann ohne Rücksicht auf das vertretene Kapital beschlussfähig. Auf diese Rechtsfolge ist in der zweiten Ladung hinzuweisen.
- (6) Jeder Euro eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme. Aus mehreren Geschäftsanteilen eines/r Gesellschafters/in kann nur einheitlich abgestimmt werden.
- (7) Grundsätzlich bedürfen Beschlüsse der Gesellschafterversammlung der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. In den Fällen, in denen das Gesetz, der Kooperationsvertrag vom 17.07.2019 in der jeweils gültigen Fassung oder dieser Gesellschaftsvertrag eine qualifizierte Mehrheit vorsehen, bedarf es der einer Mehrheit von 80 % der abgegebenen Stimmen, soweit dort nicht ausdrücklich eine höhere Mehrheit vorgesehen ist.
- (8) Der/Die gesetzliche Vertreter/in eines/r Gesellschafters/in kann sich in der Gesellschafterversammlung durch eine geeignete Person vertreten lassen oder im Beistand einer solchen Person erscheinen. Die Vollmacht bedarf zu ihrer Gültigkeit der Textform und verbleibt bei der Gesellschaft. Eine Vertretung durch andere Personen und deren Beistand ist zulässig, wenn keiner der an der Gesellschafterversammlung teilnehmenden anderen Gesellschafter/innen widerspricht. § 113 Abs. 2 GO NRW bleibt unberührt.
- (9) Die Räte der an der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar beteiligten Gemeinden des Landes Nordrhein-Westfalen haben gem. § 113 Abs. 2 GO NRW eine/n Vertreter/in der Gemeinden in die Gesellschafterversammlung zu entsenden. Die Vertreter/innen der Gemeinden in der Gesellschafterversammlung haben gem. § 113 Abs. 1 GO NRW die Interessen der Gemeinden zu verfolgen. Sie sind an die Beschlüsse des Rates und seiner Ausschüsse gebunden. Die vom Rat bestellten Vertreter/innen haben ihr Amt auf Beschluss des Rates niederzulegen. Die Gesellschafterversammlung wird den von den jeweiligen Räten bestellten Vertretern/innen die Möglichkeit einräumen, ihrer Verpflichtung aus § 113 Abs. 1 GO NRW nachzukommen. Die Vertreter/innen der Gemeinde haben gem. § 113 Abs. 5 GO NRW den Rat über alle Angelegenheiten von besonderer Be-

deutung frühzeitig zu unterrichten. Der/Die Vertreter/in der Gemeinde kann in Anwendung des § 113 Abs. 2 Satz 3 GO NRW auch durch Vollmacht (mit Ratsbeschluss der betroffenen Gemeinde) ein/der Geschäftsführer bzw. eine/die Geschäftsführerin des/der jeweils betroffenen Gesellschafters/in und somit des beteiligten kommunalen Unternehmens sein.

- (10) Die gefassten Beschlüsse sind, soweit nicht notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist, schriftlich niederzulegen und von einem anwesenden Geschäftsführer/innen sowie durch den/die Protokollführer/in zu unterzeichnen. Der/Die Protokollführer/in wird vom/von der Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung bestimmt.
- (11) Die Gesellschafter/innen sind auch in eigenen Angelegenheiten stimmberechtigt, es sei denn, dass ihre Entlastung als Mitglied eines anderen Geschäftsorgans, ihre Befreiung von einer Verbindlichkeit oder die Entziehung eines ihrer Rechte aus wichtigem Grund Gegenstand der Beschlussfassung ist.

§ 20 Einberufung der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist einzuberufen:
 - a) innerhalb der ersten acht Monate eines jeden Geschäftsjahres zur Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses der Gesellschaft (ordentliche Gesellschafterversammlung);
 - b) in den im Gesetz oder Gesellschaftsvertrag bestimmten Fällen;
 - c) wenn das Interesse der Gesellschaft dies erfordert;
 - d) auf Verlangen eines/r Gesellschafters/in.
- (2) Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung der Gesellschafter/innen durch eine/n Geschäftsführer/in unter Angabe der Tagesordnung und der Beschlussvorschläge. Abweichungen von den Beschlussvorschlägen sind bei der Beschlussfassung ohne weiteres zulässig. Die Schriftform ist auch durch telekommunikative Übermittlung unter Wahrung von § 126b BGB (z. B. Telefax, E-Mail) eingehalten. Die Einberufungsfrist beträgt 14 Tage. Der Tag der Einberufung und der Tag der Versammlung werden hierbei nicht mitgerechnet.

V. Wirtschaftsplan, Rechnungslegung, Ergebnisverwendung

§ 21 Wirtschafts- und Finanzplan

- (1) Wirtschafts- und ein fünfjähriger Finanzplan sind in sinngemäßer Anwendung der für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen aufzustellen und bedürfen der Genehmigung der Gesellschafterversammlung, dazu ist die Wirtschafts-

und Finanzplanung den Gesellschaftern/innen (auch Kommunen) zur Kenntnis zu bringen. Der Wirtschaftsplan hat einen Stellenplan zu beinhalten. Der Beschluss über die Genehmigung des Wirtschafts- und Finanzplanes kann nur einheitlich gefasst werden. Die Finanzplanung ist jährlich fortzuschreiben.

- (2) Die Geschäftsführung soll dem Aufsichtsrat so rechtzeitig vor Beginn jedes Geschäftsjahres den Wirtschaftsplan sowie die fünfjährige Finanzplanung vorlegen, dass der Aufsichtsrat noch vor Beginn des Geschäftsjahres vorberaten und die Gesellschafterversammlung die Genehmigung erteilen kann.
- (3) Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat den von den Gesellschaftern/innen genehmigten Wirtschaftsplan sowie die fünfjährige Finanzplanung noch vor Beginn des Geschäftsjahres zu übergeben bzw. zur Kenntnis zu bringen.

§ 22 Jahresabschluss

- (1) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind für das vorangegangene Geschäftsjahr in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und unter Beachtung der in § 23 Abs. 1 niedergelegten Grundsätze durch den von der Gesellschafterversammlung gewählten und beauftragten Abschlussprüfer/in prüfen zu lassen.
- (2) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss, den mit dem Prüfungsvermerk versehenen Bericht des/der Abschlussprüfers/in, den Lagebericht sowie den Vorschlag des Aufsichtsrats zur Feststellung und zur Beschlussfassung über die Behandlung des Ergebnisses unverzüglich der Gesellschafterversammlung vorzulegen.
- (3) Die Geschäftsführung hat den Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses zusammen mit dessen Ergebnis, das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die beschlossene Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrages im Bundesanzeiger öffentlich bekannt zu machen.
- (4) Gem. §§ 108 Abs. 1 Nr. 9 GO NRW, 3 Abs. 3 VergütungsOG i. V. m. den Regelungen der jeweils einschlägigen Verbandsgesetze und den Satzungen der verbandlichen Gesellschafter/innen werden die den Mitgliedern der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge im Sinne des § 285 Nr. 9 HGB im Anhang zum Jahresabschluss jeweils für jede Personengruppe sowie zusätzlich unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitglieds dieser Personengruppen unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nr. 9 lit. a) HGB angegeben. Die individualisierte Ausweisungspflicht gilt auch für:
 - a) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall einer vorzeitigen Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind,
 - b) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall der regulären Beendigung

ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert sowie den von der Gesellschaft während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag,

- c) während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen und
 - d) Leistungen, die einem früheren Mitglied, das seine Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind.
- (5) Gem. § 108 Abs. 3 Nr. 2 GO NRW ist in dem Lagebericht oder in Zusammenhang damit zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung zu nehmen.

§ 23 Grundsätze des Haushaltsrechts

- (1) Die Gesellschaft ist an die Wirtschaftsgrundsätze i. S. d. § 109 GO NRW bzw. der jeweiligen Verbandsgesetze und Verbandsatzungen gebunden.
- (2) Die Abschlussprüfung hat sich auch auf die in § 53 Abs. 1 Nr. 1–3 HGrG genannten Maßnahmen zu erstrecken.
- (3) Den zuständigen Rechnungsprüfungen der Gesellschafter werden die Befugnisse gem. § 54 Abs. 1 HGrG eingeräumt.

§ 24 Beteiligungsbericht

Die Geschäftsführung hat den Gesellschaftern/innen zum Zwecke der ihnen obliegenden jährlichen Erstellung eines Beteiligungsberichts die hierfür erforderlichen Daten rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Ferner hat die Geschäftsführung die für die Aufstellung des Gesamtabchlusses erforderlichen Unterlagen und Auskünfte auf Verlangen der Gesellschafter/innen diesen einzureichen.

VI. Kündigung und Einziehung

§ 25 Kündigung, Austritt

- (1) Jede/r Gesellschafter/in kann mit einer Frist von vierundzwanzig Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres (= Kündigungstermin) die Gesellschaft kündigen oder – mit denselben Rechtswirkungen – seinen/ihren Austritt aus der Gesellschaft erklären, erstmals jedoch zum 31.12.2048. Dies hat schriftlich an die Gesellschaft zu erfolgen. Das Recht zur Kündigung/zum Austritt aus wichtigem Grund bleibt unberührt, ist also auch zu einem früheren Termin zulässig.
- (2) Die Kündigung kann von einem/r oder mehreren übrigen Gesellschaftern/innen zum Anlass genommen werden, ihrerseits die Gesellschaft zu kündigen. Hierfür gilt eine um

zwei Monate verkürzte Kündigungsfrist.

- (3) Kündigt ein/e Gesellschafter/in die Gesellschaft, so wird sie durch die übrigen Gesellschafter/innen fortgeführt, wenn diese nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Zugang der Kündigung die Auflösung beschließen. In letzterem Fall nimmt der/die kündigende Gesellschafter/in an der Liquidation teil; ansonsten scheidet er/sie aus der Gesellschaft gemäß nachstehenden Bestimmungen aus.
- (4) Die Gesellschaft kann die Geschäftsanteile des/r ausscheidenden Gesellschafters/in nach § 26 einziehen oder ihre Übertragung auf sich oder von ihr benannte Personen (Mitgesellschafter/in oder Dritte) verlangen. Die Gesellschafterversammlung beschließt darüber unter Ausschluss des/der ausscheidenden Gesellschafters/in. Der/Die Abtretungsempfänger/in hat dafür eine Abfindung nach Maßgabe von § 27 zu bezahlen.
- (5) Die Gesellschaft hat die Geschäftsanteile des/r ausscheidenden Gesellschafters/in bis zum Kündigungstermin zu übernehmen; im Falle einer außerordentlichen Kündigung binnen drei Monaten nach der Kündigung. Wird ihr Übernahmerecht nicht fristgemäß ausgeübt, so ist der/die kündigende Gesellschafter/in befugt, seine/ihre Geschäftsanteile ohne Zustimmung nach § 5 frei zu veräußern. Solange auch dies nicht erfolgt, bleibt daneben das Übernahmerecht der Gesellschaft nach Abs. 4 bestehen. Nach seiner/ihrer Wahl kann der/die ausscheidende Gesellschafter/in dann auch die Einziehung seiner/ihrer Geschäftsanteile verlangen. Ist eine Einziehung nach allgemeinen Grundsätzen unzulässig (z. B. bei zu geringem Vermögen der Gesellschaft), so ist dann die Gesellschaft aufzulösen.
- (6) Das Stimmrecht eines/r Gesellschafter/in, der/die die Gesellschaft gekündigt hat, ruht ab dem Zugang seiner/ihrer Kündigung bei der Gesellschaft. Das Ausscheiden/die Übertragung seiner/ihrer Geschäftsanteile hat zu erfolgen mit Wirkung zum Kündigungstermin, unabhängig von der Bezahlung der Abfindung.

§ 26 Einziehung von Geschäftsanteilen

- (1) Die Einziehung von Geschäftsanteilen kann beschlossen werden, wenn der/die betroffene Gesellschafter/in zustimmt oder wenn einer der folgenden Fälle vorliegt:
 - a) ein/e Gesellschafter/in kündigt oder erklärt seinen/ihren Austritt aus der Gesellschaft,
 - b) ein/e Gesellschafter/in kündigt den zwischen den Gesellschaftern/innen geschlossenen Kooperationsvertrag vom 17.07.2019 in der jeweils aktuellen Fassung oder er/sie wird aus dieser Kooperation ausgeschlossen,
 - c) ein Geschäftsanteil geht auf eine/n andere/n Inhaber/in über (egal aus welchem Rechtsgrund), ohne dass entweder eine diesen Übergang einschließlich der Person

des/r Erwerbers/in unmittelbar zulassende Regelung dieses Gesellschaftsvertrages erfüllt ist oder die Gesellschafterversammlung diesem konkreten Übergang einschließlich der Person des/r Erwerbers/in schriftlich zugestimmt haben. Eine Einziehung nach dieser Bestimmung ist nur zulässig binnen eines Jahres nach Kenntnis von der Wirksamkeit dieses Übergangs und der Person des/r Erwerbers/in,

- d) in seiner/ihrer Person liegt ein wichtiger Grund vor, der die Ausschließung aus der Gesellschaft rechtfertigt; ein solcher Grund liegt vor, wenn ein weiteres Verbleiben des/r Gesellschafters/in in der Gesellschaft für diese untragbar ist, insbesondere wenn der/die Gesellschafter/in eine ihm/r nach dem Gesellschaftsvertrag obliegende wesentliche Verpflichtung vorsätzlich oder aus grober Fahrlässigkeit verletzt oder sonst durch sein/ihr Verhalten die Gesellschaftsinteressen erheblich schädigt.
- (2) Jede/r Gesellschafter/in ist verpflichtet, die Gesellschaft unverzüglich schriftlich zu unterrichten, wenn in seiner/ihrer Person ein solcher Fall vorliegt oder vorzuliegen droht.
- (3) Steht ein Geschäftsanteil mehreren Berechtigten zu, so kann die Einziehung auch dann beschlossen werden, wenn die oben genannten Voraussetzungen nur bei einem/r der Berechtigten vorliegen.
- (4) Statt der Einziehung kann beschlossen werden, dass der Anteil auf die Gesellschaft oder auf eine oder mehrere von ihr benannte Personen zu übertragen ist.
- (5) Bei der Beschlussfassung über die Einziehung hat der/die betroffene Gesellschafter/in kein Stimmrecht. Der Beschluss bedarf einer qualifizierten Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (6) Der/Die ausscheidende Gesellschafter/in erhält eine Abfindung entsprechend § 27 dieses Vertrages. In den Fällen der Zwangsabtretung erhält der/die Gesellschafter/in vom Abtretungsempfänger ein entsprechendes Entgelt.
- (7) Die Einziehung/Verpflichtung zur Abtretung wird unabhängig von der Bezahlung der Abfindung mit der Erklärung der Einziehung/der Bekanntgabe des Abtretungsbeschlusses wirksam.
- (8) Die Einziehung ist mit einer Kapitalherabsetzung, einer Aufstockung der vorhandenen Geschäftsanteile oder der Neubildung der untergegangenen Geschäftsanteile und deren Übernahme durch die Gesellschaft, einen/r Gesellschafter/in oder einen Dritten zu verbinden.

§ 27 Abfindung eines Gesellschafters

- (1) Ein/e ausscheidende/r Gesellschafter/in erhält eine Abfindung, die wie folgt zu ermitteln ist:

- a) Der Verkehrswert seines Geschäftsanteils ist durch eine/n Schiedsgutachter/in gemäß § 317 BGB für alle Beteiligten verbindlich nach den aktuellen Richtlinien des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IdW) – derzeit Standard IdW S 1 – zu bestimmen.
 - b) Der/Die Schiedsgutachter/in kann nach seinem/ihrer Ermessen den Wert der Wirtschaftsgüter selbst bestimmen oder für die Bewertung einzelner Wirtschaftsgüter weitere Gutachter/innen einbeziehen. Soweit sich die Beteiligten auf Wertansätze einigen, ist der/die Schiedsgutachter/in an diese Werte gebunden.
 - c) Bewertungszeitpunkt ist der mit dem Ausscheiden zusammenfallende Bilanzstichtag, sonst der vorausgehende Bilanzstichtag.
 - d) Von diesem Verkehrswert ist ein Abschlag von 20 % vorzunehmen. Abfindungsbeitrag ist der so ermittelte Wert des Geschäftsanteils nach Abzug des Abschlags.
 - e) Im Falle des § 26 Abs. 1 lit. b) 2. Alt und lit. d) beträgt die Abfindung lediglich den Buchwert (Stammkapital zuzüglich der offenen Rücklagen und eines etwaigen Bilanzgewinns bzw. abzüglich eines etwaigen Bilanzverlusts der Gesellschaft zum Stichtag), der dem Verhältnis der eingezogenen Geschäftsanteile zum Stammkapital entspricht. Stichtag ist der letzte Bilanzstichtag, der dem Einziehungsbeschluss vorausgeht. Stille Reserven oder ein Firmenwert werden nicht berücksichtigt.
- (2) Schiedsgutachter/in soll der/die im Zeitpunkt des Ausscheidens des/der betreffenden Gesellschafters/in für die Gesellschaft tätige Wirtschaftsprüfer/in sein. Will ihm/r ein/e Beteiligte/r (ein/e Gesellschafter/in oder die Gesellschaft) den Auftrag zu dieser Tätigkeit erteilen, so hat er/sie dies allen Gesellschaftern/innen und der Gesellschaft schriftlich mit einer Frist von einem Monat anzuzeigen. Innerhalb dieser Monatsfrist kann jede/r Beteiligte den/r Wirtschaftsprüfer/in als Schiedsgutachter/in ohne Angabe von Gründen ablehnen. Lehnt der/die Wirtschaftsprüfer/in selbst oder – innerhalb dieser Monatsfrist – ein/e Beteiligte/r ab, so ist ein/e anderer Schiedsgutachter/in zu wählen. Einigen sich die Gesellschafter/innen dann nicht binnen eines weiteren Monats auf eine/n andere/n Schiedsgutachter/in, so ist diese/r auf Antrag eines/r Beteiligten durch die für den Sitz der Gesellschaft zuständige Industrie- und Handelskammer zu bestimmen. Über seine/ihre Kosten soll der/die Schiedsgutachter/in entsprechend der Regelung der §§ 91 ff. ZPO entscheiden.
- (3) Die Abfindung ist in drei bzw. im Falle des § 26 Abs. 1 lit. b) 2. Alt und lit. d) in fünf gleichen Jahresraten zu bezahlen. Die erste Rate ist sechs Monate nach dem Wirksamwerden des Ausscheidens fällig. Die weiteren Raten sind jeweils in den darauffolgenden Jahren an dem Tage fällig, der dem Datum der Fälligkeit der ersten Rate entspricht. Die Raten sind ab dem Zeitpunkt der Fälligkeit der ersten Rate mit zwei Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz jährlich zu verzinsen. Die Zinsen sind jeweils mit der Rate

zu entrichten. Eine frühere Zahlung der Abfindung ist ganz oder teilweise zulässig. Es besteht kein Anspruch auf Ersatz der dadurch ausgefallenen Zinsen.

- (4) Der/Die ausscheidende Gesellschafter/in kann keine Sicherheit verlangen.
- (5) Änderungen der Jahresabschlüsse, die sich nach dem Ausscheiden des/r betreffenden Gesellschafter/in ergeben, insbesondere aufgrund einer Buch- oder Betriebsprüfung, bleiben ohne Einfluss auf die Höhe des Abfindungsguthabens.

VII. Schlussbestimmungen

§ 28 Liquidation

Die Regelungen zur Geschäftsführung, insbesondere die §§ 7 bis 9 gelten auch für Liquidatoren/innen. Wird die Gesellschaft nach § 66 Abs. 1 GmbHG von den bisherigen Geschäftsführern/innen liquidiert, so besteht deren konkrete Vertretungsbefugnis auch als Liquidatoren/innen fort.

§ 29 Gleichstellung von Frau und Mann

Die Gesellschaft wird die Vorschriften des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern NRW – Landesgleichstellungsgesetz (LGG) anwenden. Die Funktionsbezeichnungen dieses Vertrages werden in weiblicher oder männlicher Form geführt.

§ 30 Bekanntmachungen

Soweit öffentliche Bekanntmachungen vorgeschrieben sind, erfolgen sie – ungeachtet von § 22 Abs. 3 – im elektronischen Bundesanzeiger. Im Übrigen gilt die BekanntmVO.

§ 31 Gründungskosten

Die Gesellschaft trägt den gesamten Gründungsaufwand (insb. die Gebühren des Handelsregisters, der Notare/innen, Rechtsanwälte/innen, Steuerberater/innen und Wirtschaftsprüfer/innen) bis zum Betrag von 10.000,00 €.

§ 32 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Gesellschaftsvertrages nichtig, unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte dieser Gesellschaftsvertrag Lücken enthalten, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. In einem solchen Fall gilt anstelle der nichtigen, unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke eine Regelung, die, soweit rechtlich zulässig, dem am nächsten kommt, was die Vertragsschließenden gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Gesellschaftsvertrages gewollt hätten, wenn sie den Punkt bedacht hätten.